

Am Ende Inklusion? „Reform“ der Kinder- und Jugendhilfe

Karin Böllert

SGB VIII-Reform – Eine never ending story mit ungewissem Ausgang

Heinz Müller

Welche Kinder- und Jugendhilfe in welcher Gesellschaft: Brauchen wir eine SGB VIII-Reform? Erfolgsgeschichten – Reformnotwendigkeiten und die Schattenseiten

Hans Thiersch & Karl August Chassé

Es geht um Partizipation, um gemeinsame partizipative Gestaltung des Alltags, der Lebenswelt. Karl August Chassé im Gespräch mit Hans Thiersch

Karl August Chassé

Kinderarmut als Kindeswohlgefährdung?

Kolja Fuchslocher & Holger Ziegler

Die regressive Reform der Kinder- und Jugendhilfe

Bettina Hünersdorf

Kinderrechte und Kinderschutz im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – eine Kritik

Johannes Richter

Kinderschutz oder Kinderrechte? Versuch, ein wenig Ordnung in eine aktuelle Debatte zu bringen

Timm Kunstreich

Plädoyer für die Abschaffung der Heimerziehung – vom Kinder- und Jugendhilferecht zu einem Kinder- und Jugendrecht

Forum

Michael Kirchner

„Genossenschaftsdenken“ bei Janusz Korczak



Widersprüche

Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich

37. Jahrgang, Dezember 2017

Herausgegeben vom Widersprüche e.V.

Verein für kritische Analyse und Bildung im Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbereich

Redaktion: Manfred Kappeler, Friedel Schütte, Arne Sprengel (Berlin); Christof Beckmann, Holger Ziegler (Bielefeld); Henning Schmidt-Semisch (Bremen); Friedemann Affolderbach, Uwe Hirschfeld (Dresden); Anne van Rießen (Düsseldorf); Fabian Kessl (Essen); Karl August Chassé, Helga Cremer-Schäfer, Kirsten Huckenbeck (Frankfurt); Frank Düchting, Timm Kunstreich (V.i.S.d.P.), Annita Kalpaka, Michael Lindenberg, Tilman Lutz, Barbara Rose, Wolfgang Völker, Heiner Zillmer (Hamburg); Dietlinde Gipsler (Hannover); Ellen Bareis, Thomas Wagner, Kerstin Herzog (Ludwigshafen); Joachim Weber (Mannheim); Maria Bitzan, Eberhard Bolay (Reutlingen); Günter Pabst (Schwalbach/Ts.); Holger Adam, Michael May, Arne Schäfer, Marcel Schmidt (Wiesbaden); Gertrud Oelerich, Andreas Schaarschuch, Heinz Sünker (Wuppertal).

Die Schwerpunkte der nächsten Nummern sind:

Widersprüche 147 „Ihr seid das Volk!“ Neue populistische Kollektivitätsanrufungen von rechts und links (März 2018)

Widersprüche 148 Umkämpfte Sexualitäten – Die Bearbeitung des Sexuellen im Spannungsfeld von Emanzipation und Reaktion (Juni 2018)

Widersprüche 149 Bestärken und Einsperren. Kindeswohl als Kindeswohlgefährdung? (September 2018)

Die **Widersprüche** erscheinen regelmäßig mit vier Nummern im Jahr mit einem Gesamtumfang von mindestens 520 Seiten. Einzelheft € 15,00. Jahresabonnement € 42,00; StudentInnenabonnement (Studienbescheinigung beilegen) € 27,00; Preise jeweils zzgl. Versand. Das Abonnement kann mit einer Frist von acht Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Hinweis der Redaktion: Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Manuskripte zur Veröffentlichung nimmt die Redaktion gerne entgegen. Für eingesandtes Material wird keine Haftung übernommen.

Redaktionsadresse: Widersprüche, Nicoletta Rapetti c/o Redaktion express/AFP e.V., Niddastraße 64, 60329 Frankfurt a.M., Tel.: (0 69) 67 99 84, E-Mail: widersprueche@gmx.de

Verlagsadresse: Verlag Westfälisches Dampfboot, Hafenweg 26a, 48155 Münster, Tel.: (02 51) 39 00 48-0, FAX (02 51) 39 00 48 50, E-Mail: info@dampfboot-verlag.de, Internet: <http://www.dampfboot-verlag.de>

Vertrieb an Einzelkunden: Germinal GmbH, Siemensstr. 16, D-35463 Fernwald, Tel.: +49 (0) 641 / 4 17 00, E-Mail: bestellservice@germinal.de

Vertrieb an Institutionen/Buchhandlungen: Prolit Verlagsauslieferung, Siemensstr. 16, D-35463 Fernwald, Tel.: +49 (0) 641 / 9 43 93 33, Fax: +49 (0) 641 / 9 43 93 39, E-Mail: R.Eckert@prolit.de

© 2017 Verlag Westfälisches Dampfboot. Alle Rechte, auch das der Übersetzung vorbehalten
Druck und Bindung: Rosch-Buch Druckerei GmbH, Scheßlitz

ISSN 0721-8834 ISBN 978-3-89691-016-2

Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich

146



Widersprüche

Knochenbrüche
Z'sammenbrüche
Bibelsprüche
Lehrerflüche
Mutters Küche
sind 'ne Menge
Widersprüche
(Volksmund)

Am Ende Inklusion? „Reform“ der Kinder- und Jugendhilfe

Zu diesem Heft.....3

Schwerpunkt

Karin Böllert

SGB VIII-Reform – Eine never ending story mit ungewissem Ausgang9

Heinz Müller

Welche Kinder- und Jugendhilfe in welcher Gesellschaft: Brauchen wir eine SGB VIII-Reform? Erfolgsgeschichten – Reformnotwendigkeiten und die Schattenseiten..... 21

Hans Thiersch & Karl August Chassé

Es geht um Partizipation, um gemeinsame partizipative Gestaltung des Alltags, der Lebenswelt. Karl August Chassé im Gespräch mit Hans Thiersch .. 35

Karl August Chassé

Kinderarmut als Kindeswohlgefährdung? 57

Kolja Fuchslocher & Holger Ziegler

Die regressive Reform der Kinder- und Jugendhilfe..... 71

<i>Bettina Hünersdorf</i> Kinderrechte und Kinderschutz im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – eine Kritik	83
--	----

<i>Johannes Richter</i> Kinderschutz oder Kinderrechte? Versuch, ein wenig Ordnung in eine aktuelle Debatte zu bringen	89
--	----

<i>Timm Kunstreich</i> Plädoyer für die Abschaffung der Heimerziehung – vom Kinder- und Jugendhilferecht zu einem Kinder- und Jugendrecht	103
---	-----

Forum

<i>Michael Kirchmer</i> „Genossenschaftsdenken“ bei Janusz Korczak	117
---	-----

Rezensionen

<i>Wolfgang Völker</i> Einmischung in widrige Umstände Über: <i>Leiv Erik Voigtländer (2015): Armut und Engagement. Zur Zivilgesellschaftlichen Partizipation von Menschen in prekären Lebenslagen</i>	133
---	-----

Jahresinhaltsverzeichnis Widersprüche, 37. Jahrgang 2017	140
--	-----

Zu diesem Heft

Die große Koalition aus CDU/CSU und SPD hat fast vier Jahre lang mehr schlecht als recht den hegemonialen Konsens neoliberaler Krisen-Bearbeitung verwaltet, die Konservativen mit dem Schwerpunkt auf der berühmt-berüchtigten „Schwarzen Null“, die Sozialdemokraten durften mit dem Mindestlohn den Niedriglohnssektor stabilisieren. Lange Zeit schien vergessen, dass im Koalitionsvertrag auch eine Reform des SGB VIII verabredet war. Vergleichbar der Geheimniskrämerei um TTIP kursierten 2016 eine ganze Reihe unterschiedlicher „geheimer“ Entwürfe, die die Fachwelt in Aufregung und in Bewegung setzten. Der letzte Entwurf des sog. „Kinder- und Jugend-Stärkungs-Gesetzes ist am 22. September von der Tagesordnung des Bundesrats genommen worden. Deshalb geht es in diesem Heft nicht um einzelne Paragraphen einer möglichen „Reform“, sondern vielmehr um die Konflikte und Widersprüche der aktuellen Regulierung des gesellschaftlichen Feldes der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Familienförderung.

„Dieser Entwurf reißt aber selbst die Verbandsexperten nicht mehr vom Hocker. Die Reformluft hat sich vollends verflüchtigt. Wenn wir den Referentenentwurf unter die Lupe nehmen, so nicht in der Absicht einzelne Paragraphen zu kritisieren. Es geht uns um die Tendenzen, die in diesem Gesetz angelegt sind. Statt sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen zu orientieren, wird das Jugendhilfegesetz technokratisch durchstrukturiert, wird der disziplinierende Charakter offensichtlich“ (Editorial zu Heft 19 des Informationsdienstes Sozialarbeit vom Februar 1978: 3). Die erstaunliche Aktualität dieses Zitates macht deutlich, dass die Grundfrage dieses gesetzlichen Regelungsbereichs weiterhin umstritten ist: die eigenständigen Rechte von Kindern und Jugendlichen. Ähnliche Kritiken lassen sich zu allen 22 Novellierungsentwürfen finden, die es bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1989/1990 gab. In Heft 34 dieser Zeitschrift (März 1990) kritisierten wir nicht nur die Familienlustigkeit und die Ausweitung von (subtilerer) Kontrolle durch ambulante Maßnahmen unter dem Deckmantel von Prävention, sondern vor allem das Fehlen „eigenständiger Rechte von Kindern und Jugendlichen, die nicht aus den Rechten der Eltern, der Erwachsenen generell bzw. deren Institutionen (Schule, Heime usw.) abgeleitet sind“ (Editorial Heft 34, 19 190: 5; vgl. dazu Heft 38 vom April 1991: Kinder? Kinder!).

Auch dieses Gesetz wurde in den letzten 25 Jahren mehrfach ergänzt und erweitert. In diesen Novellierungen wird ein schleichender, aber sehr wirksamer Gestaltwandel des gesamten Feldes deutlich. Nach der überraschenden Verabschiedung des Gesetzes¹ und der Veröffentlichung des 8. Jugendberichtes, dessen zentrale Botschaft der Lebensweltorientierung zum gemeinsamen Bezugspunkt von Profession und Disziplin Sozialer Arbeit wurde, stand folgende Lesart im Vordergrund: Die Leistungen von Kitas, der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der Familienförderung sollten allen Kindern und Jugendlichen ein „gelingenderes“ Aufwachsen ermöglichen. Für die Ausnahmefälle, in denen dies nicht gelang, sollte nun statt der alten repressiven Heimerziehung ein subjektiver Rechtsanspruch der Eltern auf „Hilfe zur Erziehung“ ihrer Kinder gelten. Vor allem die neuen ambulanten Hilfen sollten dazu beitragen, den Charakter der Jugendhilfe zu verändern; von der Nothilfe und Krisenintervention in Richtung einer Hilfe bei Lebensbewältigung in tendenziell zum Normalfall werdenden, zeitlich begrenzten Überforderungssituationen. Während die Politik gehofft hatte, ambulante Hilfen könnten stationäre ersetzen, ging die Fachwelt von einem eigenständigen Segment aus, das wachsen würde.

Drei Entwicklungen führten vor allem seit dem Beginn des neuen Jahrtausends zu einem grundlegenden Gestaltwandel. Mit der Einführung der Entgeltfinanzierung für den gesamten Bereich der Hilfen zur Erziehung 1999 begann die Umkehrung dieses Verhältnisses von Regel und Ausnahme. Es stellte sich schnell heraus, dass die „Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII“ so etwas wie die Erlaubnis zum Gelddrucken waren. Die Ausgaben in diesem Bereich stiegen überproportional an und verdoppelten sich beinahe im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends. Dies obwohl z.B. in der Sozialpädagogischen Familienhilfe trotz gestiegener Fallzahlen durch pro Fall reduzierten Stundenumfang insgesamt nicht mehr Fachleistungsstunden aufgewendet wurden. Durch die fast panische Reaktion auf (angeblich steigende) Kindeswohlgefährdungen erhielten die Hilfen zur Erziehung noch mal eine zusätzliche Dynamik. Diese zumindest zu verlangsamen, d.h. mindestens die Steigerungsraten zu verringern, ist ein zentrales Ziel der bisherigen Novellierungsvorlagen.

1 Der Streit um die eigenständigen Kinderrechte blockierte seit den sechziger Jahren die Verabschiedung eines neuen Gesetzes. Unter der sanften Regie des Ministerialbeamten Wiesner konnte die Koalition von CDU/CSU und FDP sich mit der in den Ländern dominierenden SPD darauf einigen, dass über den Umweg der Erziehungshilfen, auf den Eltern einen Rechtsanspruch haben, Kinder und Jugendliche in ihrem Aufwachsen gefördert werden sollen.

In den Auseinandersetzungen um den Weg vom Kinder- und Jugendhilfegesetz zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (das eher ein „Schutzgesetz“ in traditionellem Sinne ist) kommt es zu schwierigen, manchmal überraschenden Frontbildungen. So werden die Familienorientierung und die Elternrechte auf einmal auch von denen verteidigt, die sie bei Inkrafttreten des KJHG scharf kritisiert hatten; so sehen sich die kritischen Kräfte, die seit den siebziger Jahren eine Gemeinwesen- bzw. Sozialraumorientierung gefordert und vielfach auch umgesetzt hatten, im Ruch, den „neoliberalen Sparern“ auf den Leim zu gehen. Die kontroversen Diskussionen in der Zeitschrift „neue praxis“ in den letzten Jahren bildet diese Debatte sehr differenziert ab. In diesem Heft wollen wir deshalb nicht die mittlerweile bekannten Position verdoppeln, sondern dem angedeuteten Gestaltwandel der Umkehrung von Regel und Ausnahme nachgehen, dessen Kennzeichen nicht zuletzt Klinifizierung und Bürokratisierung anstelle von Partizipation sind.

Der aktuelle Diskurs ist dadurch gekennzeichnet, dass er die professionspolitischen Eigeninteressen der Sozialen Arbeit in den Vordergrund stellt (siehe Berliner Papier: <http://fluechtlinsozialarbeit.de>) und zugleich einen immer größeren institutionellen bzw. organisatorischen Überhang produziert, der die immer schon bestehende Selbstreferenz der Institutionen weiter verstärkt: Die Formierung eines „Care-industriellen Komplexes“ setzt auf die immer detailliertere Einzelfallfixierung („sozialpädagogische Diagnosen“) mit entsprechender immer stärkerer Spezialisierung (Ausdifferenzierung der gesamten Stufenleiter nach §§ 28-35 SGB VIII). Was fast völlig fehlt, ist die systematische und eigenständige Wahrnehmung der Lebenssituation der AdressatInnen bzw. NutzerInnen. Zwischen einer wohlfeilen Beschwörung von zunehmender Verarmung (Hilft dagegen sozialpädagogische Familienhilfe?) und einer zunehmenden psychiatrischen Dominanz (über Lebensärgernisse und Katastrophen wird zunehmend im psychiatrischen Jargon des IDC 10 verhandelt) hat sich entweder eine Verächtlichmachung der Fastfood verschlingenden, Fernseh- bzw. Smartphone-süchtigen Unterschicht breitgemacht und/oder eine zunehmende Zuschreibung von Selbstverantwortung für das eigene Elend professionelle Weihen erhalten: Noch nie gab es so viele Einstellungen von Hilfen zur Erziehung wegen angeblich mangelnder Mitwirkung.

Da stellt sich die Frage: „Wem hilft die Kinder- und Jugendhilfe?“ Gegebene Antworten und aktuelle Kontroversen dazu haben wir in Heft 129 (2013) vorgestellt und untersucht. Speziell für die Heimerziehung haben wir in Heft 131 (2014) die Kontinuitäten und Brüche der bisherigen Antworten diskutiert.

Mit den Beiträgen dieses Heftes wollen wir die mittlerweile fast 100-jährige Frage weiter befördern, wie Kinder und Jugendliche ihr „Recht auf den

heutigen Tag“ (Janusz Korczak) tatsächlich realisieren können, d.h. wie ein anderer, ein alternativer Gestaltwandel dieses gesellschaftlichen Feldes aussehen könnte.

Zu den Beiträgen im Einzelnen

Den Einstieg in diese Debatte gestaltet *Karin Böllert*, als versierte Wissenschaftlerin zugleich Vorsitzende der AGJ, die noch einmal deutlich machte, welche Fragen geklärt und beantwortet werden müssen, wenn ein Kinder- und Jugendrecht realisiert werden soll, das nun mit der Metapher „Inklusion“ ernst macht.

Wichtige Aspekte davon führt *Heinz Müller* weiter, wenn er fragt, ob wir überhaupt eine SGB VIII-Reform brauchen. Die Antwort könne nur positiv sein, wenn mit einer reformierten Kinder- und Jugendhilfe neue Instrumente zur Armutsprävention und ernst gemeinte Inklusion entwickelt werden.

Hans Thiersch trauert der gescheiterten Reform nicht nach. Im Gespräch mit *Karl August Chassé* kritisiert er die deutliche Tendenz in den Novellierungsentwürfen, Hilfebedürftigkeit klassifikatorisch festzulegen. Das erscheint ihm fatal, stattdessen müsse sich die Jugendhilfe auf den Kern des KJHG konzentrieren, den Hilfeplan als kommunikative gemeinschaftliche Verhandlung anzulegen. Die Gesellschaft braucht insgesamt eine übergreifende Kinder- und Jugendpolitik. Die Jugendhilfe muss viel stärker deutlich machen, was sie mit angemessenen Ressourcen leisten könnte. Alltagsbildung als eigensinniger Bereich wird in diesem Zusammenhang immer wichtiger.

Dass dieser Alltag für eine zunehmende Zahl von Kindern und Jugendlichen und deren Familien durch Armut und dadurch bedingte Ausschließung von gesellschaftlichen Zugängen geprägt wird, darauf geht *Karl August Chassé* in seinem Beitrag ein. Er fragt, ob darin nicht eine weitere, besondere Kindeswohlgefährdung liege.

Kolja Fuchslocher und *Holger Ziegler* kritisieren die regressiven Tendenzen in der Reformdiskussion. Am Beispiel der Teilhabekategorie machen sie deutlich, dass dieser progressiv notierte Begriff durchaus den Einstieg in eine regressive Umdefinition bieten kann und fragen nach den Bedingungen einer Partizipation, die Teilhabe und Selbstbestimmung als Aspekte sozialer und politischer Gerechtigkeit praktiziert.

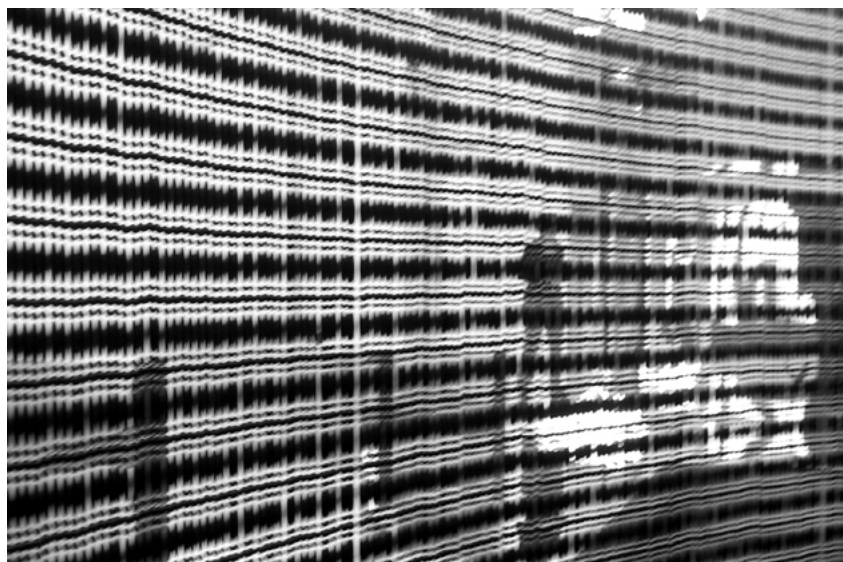
Dass unter dem Deckmantel des „Kinderschutzes“ bzw. der „Kindeswohlgefährdung“ neue Formen der Ausschließung statt Inklusion zunehmend an Gewicht gewinnen und damit zum „Gravitationszentrum“ des gesamten Feldes werden, darauf gehen die nächsten beiden Beiträge ein.

Bettina Hünersdorf kritisiert das damit zusammengehende Zerreißen sozialer Beziehungen insbesondere in prekären Lebenslagen und das Verkennen der Bedeutung struktureller Ungleichheitslagen.

Johannes Richter diskutiert das Verhältnis von Kinderschutz und Kinderrechten an fünf zentralen Aspekten, die sich um die Konzeptualisierung von Kindheit und Teilhabe drehen. Die darin enthaltenen Spannungsverhältnisse lassen sich nicht einfach auflösen, aber sie lassen sich kritisch reflektieren und so bearbeitbar machen.

Im abschließenden Beitrag konkretisiert *Timm Kunstreich* seine Notate zur Heimerziehung aus Heft 129 zu einem Plädoyer zur Abschaffung eben dieser Form institutionalisierter Ausschließung. Damit verbindet er den Vorschlag, von einem Kinder- und Jugendhilferecht zu einem Kinder- und Jugendrecht überzugehen, das eigenständige Rechte und entsprechende materielle Berechtigungen vorsieht.

Die Redaktion



Karin Böllert

SGB VIII-Reform – Eine never ending story mit ungewissem Ausgang

„Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z.B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger). Wir brauchen starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe. Wir werden daher die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen sowie sozialraumorientierte und präventive Ansätze verfolgen. Dazu wollen wir mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen Qualitätsdialog treten und uns über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.“

Mit diesen Formulierungen aus dem Koalitionsvertrag der 18. und damit zurückliegenden Legislaturperiode wurde ein Reformvorhaben angekündigt, das jahrelange politische und fachliche sowie höchst strittige Auseinandersetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe bündeln sollte. Die Vorlage eines ersten (internen) Arbeitsentwurfes des BMFSFJ vom 7.6.16 und eines zweiten Arbeitsentwurfes vom 23.8.16 sowie des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen im März 2017 wiederum durch das BMFSFJ und letztendlich das „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz)“ vom Bundestag am 29. Juni 2017 beschlossene KJSG hat die Kinder- und Jugendhilfe mehr als nur beschäftigt und zu erheblichen, teilweise kontroversen Debatten geführt. Ursprünglich wurden von Seiten des BMFSFJ drei Schwerpunktsetzungen verfolgt: Durch die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung sollte die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe ausgebaut und effizientere Angebote ermöglicht werden. Wirksamerer Schutz sollte durch die Stärkung von Pflegekindern und ihrer Eltern sowie durch Veränderungen in der Heimaufsicht und die Umsetzung von Ergebnissen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes gewährleistet werden. Schließlich ging

es um mehr Teilhabe durch die Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs von Kindern auf Leistungen und deren uneingeschränkter Beratungsanspruch sowie die Stärkung der Rechte junger Menschen durch die Verankerung von Ombudschaften. In erster Linie zielt mehr Teilhabe auf die Umsetzung einer Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, womit auch alle jungen Menschen mit einer Behinderung ihre Unterstützungsbedarfe und Leistungsansprüche in der Kinder- und Jugendhilfe geltend machen können sollen (Böllert 2016).

Der Bundesrat hat am 22. September 2017 zum zweiten Mal kurzfristig das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen von seiner Tagesordnung abgesetzt. Es kam daher nicht zu einer Abstimmung über das zustimmungsbedürftige Gesetz. Schon in der Sitzung am 7. Juli 2017 hatten die Länder die Abstimmung verschoben. Formal ist das Gesetzgebungsverfahren mit dieser erneuten Absetzung noch nicht gescheitert. Der Bundesrat könnte in einer der nächsten Sitzungen über das Vorhaben abstimmen – auch nach Konstituierung des 19. Deutschen Bundestages. Der Diskontinuität zum Ende der 18. Legislaturperiode unterfallen nur solche Gesetze, die im Bundestag noch nicht abschließend behandelt wurden.

Erziehung und Hilfe als Selbstverständnis einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe?

U.a. haben auf einer Fachtagung am 14. Juni 2016 in Frankfurt „Vom Kind aus denken? Inklusives SGB VIII“ die Erziehungshilfefachverbände (AFET, BvKE; EREV und IGFH) Fragen und Prüfsteine formuliert, mit denen der Reformprozess SGB VIII fachlich bewertet werden kann und muss, die im bisherigen Reformprozess allerdings im Großen und Ganzen unbeantwortet geblieben sind, wenn sie von den gesetzgeberisch Verantwortlichen überhaupt gestellt worden sind (Böllert 2016a):

- Inklusion – Hülle oder Paradigma des Gesetzes? Wird der Inklusionsanspruch in der Systematik und im Aufbau des Gesetzes deutlich oder finden hier vornehmlich spezialisierte und/oder exkludierende Leistungen Platz?
- Wie gestalten sich Leistungsansprüche und die Zugänge zu Leistungen? Welche Bedeutung hat eine Abkehr bzw. teilweise Abkehr vom Begriff der Hilfen zur Erziehung im neuen SGB VIII?
- Welche „echten“ rechtsverbindlichen Leistungsansprüche auf pädagogische Hilfen zur Erziehung stehen Kindern und Jugendlichen zu? Finden sich im ReferentInnenentwurf Vorgaben zum Auswahlmessen?
- Welche Tendenzen einer Psychiatrisierung/Therapeutisierung sind erkennbar und verändern den Kern bewährter, präventiv wirkender sozialpädagogischer

- Diagnostik und Leistung? Werden Tendenzen zur Individualisierung von Problemlagen deutlich oder bleibt im Gesetzesentwurf auch die Bedeutung der Orientierung an der Lebenswelt, in denen Hilfebedarfe entstehen, erhalten?
- Welchen Stellenwert hat die verbindliche Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien, wo und wie sind Partizipation und Beteiligung verbindlich geregelt?
 - Welche Folgen hat die neue Rechtsanspruchsinhaberschaft der Kinder für deren Eltern?
 - Findet implizit oder explizit eine ausschließende oder einschränkende Hierarchisierung von Leistungen und Hilfen statt?
 - Welche Leistungen stehen jungen Volljährigen, insbesondere Care Leavern, zur Verfügung? Wie sind die Übergänge gestaltet?
 - Lassen die Regelungen eine Legitimation oder Abkehr der geschlossenen Unterbringung erkennen?
 - Gelten die Leistungen des Gesetzesentwurfes vollumfänglich auch für UMF/UMA?
 - Welche Regelungen zu sozialraumorientierten Hilfen/Leistungen werden aufgegriffen?
 - Wie wird die Einhaltung und die Überprüfung der Reformziele sichergestellt?
 - Wie werden mögliche Regelungen zum Vergaberecht aussehen?
 - Welche Aspekte einer Stärkung der Steuerungsfunktion zeigen sich und welche Bedeutung haben diese für die Praxis?
 - Sieht der Gesetzesentwurf Länderrechtsvorbehalte und Länderregelungen vor, die zu Veränderungen/Einschränkungen durch die Länder führen können?
- Auch die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2016), die mit ihren umfangreichen Empfehlungen auch für zukünftige Reformvorhaben maßgebliche zentrale Forderungen und Vorschläge des Fachdiskurses gebündelt hat, macht u.a. auf folgende Widersprüche im zurückliegenden Reformprozess aufmerksam:
- *Erziehung und Hilfe als Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe nicht aufgeben:* Der ArbeitsE eines reformierten SGB VIII sah vor, eine Vielzahl der das System der Kinder- und Jugendhilfe prägenden Rechtsbegriffe aufzugeben. Die Begriffswechsel nähmen der Praxis ihre normativen und identitätsstiftenden Anknüpfungspunkte, an denen sie langjährig gewachsene und wissenschaftlich intensiv diskutierte professionelle Konzepte festgemacht hat.
 - *Kinderrechte und Elternrechte statt Kinderrechte versus Elternrechte:* Kinderrechte und Elternrechte stehen sich nicht widersprechend gegenüber, sondern sind in vielfältigen Interdependenzen miteinander verknüpft. Eltern sollte

schon Unterstützung gewährt werden, bevor es zu einer Manifestation des Bedarfs „im“ Kind kommt. Außerdem stellen elterliche Aufgaben Herausforderungen dar, mit denen Eltern ringen, auch wenn sich das Kind gut entwickelt und kein Teilhabedefizit hat. Bisher werden Eltern, die Hilfe zur Bewältigung einer schwierigen, komplexen Situation aktiv nachsuchen, als besonders verantwortungsbewusst wahrgenommen – auch und gerade, wenn sich beim Kind (noch) keine Belastung zeigt oder abzeichnet.

- *Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung statt Verbürokratisierung fachlicher Verfahren:* Um eine bedarfsgerechte, personenzentrierte Gewährung von Leistungen sicherzustellen, sind die in der Kinder- und Jugendhilfe nach aktuellem Recht verankerten Prinzipien der Hilfeplanung – Fachlichkeit, Beteiligung, Prozesshaftigkeit – unbedingt zu bewahren. Formalisierte und ausgeweitete Verfahren gefährden aus Sicht der AGJ diese zentralen Faktoren für eine wirksame Kinder- und Jugendhilfe.
- *Stärkung der Rechte der Leistungsberechtigten statt Normierung eines gelenkten Auswahlermessens:* Im gelenkten Auswahlermessens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 36b Abs. 1 bis 3 ArbeitsE 2017) sieht die AGJ eine unangemessene Einschränkung der Rechte der Leistungsberechtigten. Die im ArbeitsE vorgeschlagene Festschreibung eines Auswahlermessens gibt falsche Signale, wird paternalistisch-fürsorgerische Tendenzen in der Hilfe-/Leistungsauswahl stützen, statt Mitwirkung und Rechtsverwirklichung von Leistungsberechtigten in den Vordergrund zu stellen.
- *Förderung sozialräumlicher Angebote ohne Aushöhlung individueller Rechtsansprüche:* Die AGJ hält es für unbedingt erforderlich, sozialräumliche Angebote nicht gegen die individuellen Rechtsansprüche auf Unterstützung auszuspielen. Durch die ermessenslenkende Vorgabe in § 36b Abs. 2 ArbeitsE-2017, welche eine vorrangige Verweisung der Leistungsberechtigten auf infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote vorsieht, ist zu befürchten, dass die Auswahl der Leistungsart durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur über die Wünsche der Leistungsberechtigten hinweg, sondern zudem in erster Linie an fiskalpolitischen Interessen orientiert getroffen wird.
- *Keine Finanzierungsregelungen ohne partnerschaftliches Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe:* Der Zugang zu Infrastrukturangeboten sowohl niedrigschwellig, durch die Betroffenen direkt, als auch aufgrund einzelfallbezogener Entscheidung des Jugendamts erfordert neue rechtliche Regelungen der Finanzierung. Hierbei sind jedoch Auswirkungen bezogen auf die Leistungen, welche im jugendhilferechtlichen Dreieck erbracht und als solche finanziert werden, unbedingt zu reflektieren. Fatal wäre aus Sicht

der AGJ, wenn bei Leistungen im jugendhilferechtlichen Dreieck der Abschluss von Vereinbarungen nicht mehr gesichert ist (§§ 76c, 78b Abs. 2 ArbeitsE-2017). Den Trägern der freien Jugendhilfe wird damit die Zugangsmöglichkeit genommen, ihre Konzepte breit anzubieten – nicht nur den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, sondern auch den Leistungsberechtigten. Damit wird eine wesentliche Vorbedingung der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts gekappt. Die im ArbeitsE vorgeschlagenen Regelungen zu den Infrastrukturangeboten bleiben zudem hinter den an sie gestellten Erwartungen zurück, weil sie Kommunen Ausweichmöglichkeiten eröffnen, die Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr an Fachlichkeit und Vorgaben des Jugendhilfeausschuss, sondern an fiskalpolitischen Vorgaben des Vergabeamtes und Kreis- bzw. Stadtrat auszurichten. Die Träger der freien Jugendhilfe haben sich in der Vergangenheit immer wieder verantwortungsvoll an die Seite der öffentlichen Jugendhilfe gestellt und nur in dieser Partnerschaftlichkeit konnten vielfältige Herausforderungen gemeistert werden. Mit den Veränderungen in den Finanzierungsvorschriften wird diese Partnerschaftlichkeit aufgegeben (AGJ 2016a).

Als eine Reaktion auf die vielfach artikulierte Kritik hat das BMFSFJ schließlich eine deutlich überarbeitete Fassung eines Referentenentwurfs vorgelegt, der sich im Wesentlichen auch in dem vom Bundestag verabschiedeten KJSG widerspiegelt und in dem der Erziehungs- und Hilfebegriff der Kinder- und Jugendhilfe wieder eingeführt worden ist, in dem man aber nicht nur nach einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vergeblich sucht.

Das (vorläufige) Scheitern der Reform im Bundesrat am 07.07. und am 22.09. ist zunächst einmal Wasser auf die Mühlen all derjenigen, die schon länger für einen (Zwischen-)Stopp der Reform eintreten und sich in Teilen auch schon länger aus der Fachdebatte hierzu verabschiedet haben. Ein differenzierter Blick in den Gesetzentwurf lohnt aber. Schnell wird klar, dass viele ursprünglich geplante Verschlechterungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr aufgenommen worden sind. An anderen Stellen z.B. beim Kinderschutz wird der breite Fachdiskurs aber nach wie vor ignoriert und weder von dem ursprünglichen Ausgangspunkt der Reform – Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und neue Finanzierungsformen für sozialräumliche Angebote – ist etwas übriggeblieben noch sind das große Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe oder Verbesserungen im Pflegekinderwesen und für die Care Leaver umgesetzt worden. Gemessen an seinen ursprünglichen Ansprüchen kann das ursprünglich als Reform des SGB VIII angekündigte Vorhaben somit bereits jetzt – auch ganz unabhängig von den Entscheidungen des Bundesrates – als gescheitert betrachtet werden.

Andere Neuregelungen wie bspw. die Einrichtung von Ombudsstellen, der unabhängige Beratungsanspruch von Kindern, unbürokratischere Regelungen bei der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, Schutzkonzepte in Flüchtlingsseinrichtungen und einiges mehr, würden bei einer endgültigen Ablehnung des KJSG aber ebenfalls nicht umgesetzt werden können.

Dass sowohl SPD als auch CDU/CSU den Gesetzentwurf jenseits der kritischen Stimmen der Fachwelt der Kinder- und Jugendhilfe übereinstimmend als großen Erfolg feierten, kann ebenso wie das Taktieren im Bundesrat nur mit den Bundestagswahlen erklärt werden. So erklärte der familienpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Marcus Weinberg: „Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz kommt in den Teilen, die in der Fachwelt weitgehend positiv gesehen wurden. Das sind insbesondere: engere Kooperation zwischen Ärzten und Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, verbesserte Heimaufsicht, unabhängige Ombudsstellen und Schutzkonzepte für Flüchtlingsunterkünfte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch von Frauen und Kindern. Die Kritik der Fachöffentlichkeit an den Inhalten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und an dem Hauruck-Verfahren, mit dem es seitens des Bundesfamilienministeriums durchgezogen werden sollte, war so massiv, dass eine schnelle Verabschiedung des gesamten Pakets unverantwortlich gewesen wäre. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat klar gemacht, dass mit ihr Schnellschüsse im Kinder- und Jugendhilferecht nicht gehen. Wir fordern, in der nächsten Legislaturperiode eine Enquete-Kommission ‘Fortentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe’ beim Deutschen Bundestag einzurichten, damit die Fachleute einen Gesetzentwurf gründlich vorbereiten können. Auf Drängen der Union wird der gesamte Komplex zu Heim- und Pflegekindern herausgenommen, da dieser Teil des Gesetzentwurfes zu einseitig angelegt war. Er hätte in der Praxis dazu geführt, dass Herkunftseltern kaum noch eine Chance gehabt hätten, ihre fremduntergebrachten Kinder wieder zurückzubekommen. Auch dann nicht, wenn die Eltern wieder erziehungsfähig geworden wären.“ Sönke Rix, Sprecher der AG Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Presseerklärung u.a. darauf hingewiesen, dass die SPD-Bundestagsfraktion dafür gesorgt hat, dass es zahlreiche gezielte Verbesserungen beim Kinderschutz geben wird. „Sie reichen von mehr Handlungssicherheit für Fachkräfte im Gesundheitswesen, besseren Schutz in Aufnahmeeinrichtungen, Ausweitung von Beratungsmöglichkeiten bis hin zur Stärkung der Heimaufsicht. Bedauerlich ist, dass die Union Pflegekinder und ihre Familien nicht unterstützen möchte. Die SPD-Bundestagsfraktion hat durchgesetzt, dass es in Zukunft mehr Handlungssicherheit beim Kinderschutz geben wird. Dazu verbessern wir die Zusammenarbeit von Kinder- und Jugend-

hilfe mit dem Gesundheitswesen. Darüber hinaus sorgen wir für mehr Schutz von Minderjährigen in Aufnahmeeinrichtungen. In Zukunft haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten und zwar ohne Wenn und Aber. Bisher gab es dies nur unter der Einschränkung, dass die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist. Kinder und Jugendliche in Heimen bedürfen eines besonderen Schutzes. Deshalb sorgen wir für mehr Beschwerdemöglichkeiten außerhalb und die Weiterentwicklung der Heimaufsicht.“

Offensichtlich war der Druck, irgendetwas als Erfolg verkünden zu können, so groß, dass es nicht mehr so genau darauf ankam, was als Erfolg gepriesen wurde. Im Übrigen ist das Festhalten an einer geplanten Leistungsminderung für junge Geflüchtete trotz einer mehrheitlich im Bundesrat verabschiedeten Kompromissformulierung ein eindeutiges Indiz dafür, dass der Gesetzentwurf meilenweit von einem umfassenden Inklusionsverständnis, das exkludierende Regelungen für einzelne Adressatengruppen ausschließen würde (Böllert 2017a), entfernt ist.

Wie es weitergehen könnte

Mutmaßungen darüber, wie nun der Bundesrat frühestens im November dieses Jahres tatsächlich entscheiden wird, sind vor dem Hintergrund der aktuellen Koalitionsverhandlungen und der Regierungsbildungsprozesse bloße Kaffeesatzleserei. Der Fachdiskurs über eine notwendige Reform der Kinder- und Jugendhilfe muss sich von daher zumindest in Teilen folgerichtig von den politischen Entscheidungszusammenhängen abkoppeln. Dabei geht es nicht darum, sich gänzlich neu zu positionieren, wohl aber insbesondere in Hinblick auf die mögliche Realisierung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe umfänglicher zu argumentieren, als dies bislang geschehen ist. Manche Inhalte der zurückliegenden Debattenbeiträge können darauf zurückgeführt werden, dass die Debatten über Erziehung und Hilfe als identitätsstiftendes Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe den ursprünglich vorgesehenen Veränderungen in den Hilfen zur Erziehung geschuldet waren. Dennoch muss die Frage erlaubt sein, ob die vielfach betonte identitätsstiftende Wirkung von Hilfe und Erziehung tatsächlich umfassend für alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe gelten kann. Ergänzt werden müsste perspektivisch die Fokussierung auf Hilfe und Erziehung um den Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Funktion der allgemeinen Förderung, wenn eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe gerade in Bezug auf ihre inklusive Neuorientierung von allen ihren Handlungsfeldern gestaltet und mitgetragen werden soll – etwas, was im zurückliegenden Reformprozess nicht immer gelungen ist, der zentral vor

allem von denjenigen Fachverbänden und Interessenvertretungen kommentiert wurde, die unmittelbar betroffen zu sein schienen. Eine auf umfassende Teilhabe und Inklusion zielende Kinder- und Jugendhilfe kann diesen Anspruch aber nicht auf einzelne Handlungsfelder begrenzen.

Auch die angestrebte umfängliche Teilhabe und eine durch das Reformvorhaben als gefährdet eingestufte Partizipation der Adressaten und Adressatinnen der Kinder- und Jugendhilfe ist nicht selten mehr Wunsch als realisierte Praxis. Konstatiert werden können gravierende ortsbezogene Differenzen bei der Inanspruchnahme und Gewährleistungspraxis der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen – Differenzen, die allein mit dem Verweis auf die rechtlich verankerte Vielfalt der Kinder- und Jugendhilfe und unterschiedliche Lebensbedingungen vor Ort *nicht* erklärt werden können. Selbst wenn auf Extremwerte der Nicht- bzw. der Inanspruchnahmequoten verzichtet wird, ergeben sich Unterschiede von 130 bis 572 Hilfen pro 10.000 unter 21-Jährigen. Zwar besteht z.B. ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Kinderarmut einer Region und dem Umfang der Inanspruchnahme der stationären Hilfen zur Erziehung. Weitere gesicherte Daten, die dieses Ungleichgewicht erklären könnten, sucht man aber vergeblich. So sind einerseits Familien, die sozialstaatliche Transferleistungen in Anspruch nehmen, in den Hilfen zur Erziehung deutlich überrepräsentiert. Andererseits lässt sich aber auch zeigen, dass der Bezug solcher Leistungen nicht quasi automatisch in die Hilfen zur Erziehung führt: rund 2 Millionen Minderjährigen, die diese Leistungen benötigen, stehen Ende 2015 rund 260.000 in den Hilfen zur Erziehung gegenüber.

Vermutet werden kann, dass junge Menschen und ihre Familien je nach Wohnort in Abhängigkeit politischer Sparvorgaben unterschiedlich gefördert werden (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017; Böllert 2017a). Sollte sich diese Vermutung datenbasiert erhärten, dann hätte dies zur Konsequenz, dass im Prinzip die Gleichwertigkeit der örtlichen Lebensbedingungen mehr als nur gefährdet zu sein scheint. Die Lebenssituationen junger Menschen wären demnach nicht nur dadurch geprägt, in welche Familie sie hineingeboren werden. Sie sind auch dadurch beeinflusst, an welchem Ort diese Familie lebt – ein Umstand, der auch auf eine weitreichende Reformnotwendigkeit der Hilfen zur Erziehung und ihrer Vernetzung mit Regelangeboten und anderen Leistungsträgern verweist.

Angeknüpft werden kann insgesamt an die im bisherigen Reformprozess gemachten Erfahrungen, dass eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe deutlich schwieriger umzusetzen ist, als dies ursprünglich auch von den Verfechtern einer inklusiven Lösung angenommen wurde, und dass dieser Prozess nur gemeinsam

mit Vertreterinnen und Vertretern der Behindertenverbände gestaltet werden kann. Nach einem intensiven Auseinandersetzungsprozess haben die Fachverbände für Menschen mit Behinderung am 15.05.2017 ein Diskussionspapier verabschiedet, das wesentliche Vorstellungen eines perspektivischen Reformprozesses markiert und für die Kinder- und Jugendhilfe sehr zentrale Anknüpfungspunkte beinhaltet. So sehen die Fachverbände eine dringende Notwendigkeit, den Beratungsprozess über die geplante Reform fortzusetzen und zu intensivieren: Innerhalb der Fachverbände, mit den anderen Verbänden der Behindertenhilfe und -selbsthilfe, mit den freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe, der Wissenschaft und Lehre und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Ein neuer Anlauf für eine inklusive Lösung und damit für eine bundeseinheitliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen wird ausdrücklich begrüßt. Zukünftig sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe mit den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe verknüpft und weiterentwickelt werden, so dass behinderungsbedingte Bedarfe nicht länger isoliert betrachtet werden. Das bedeutet, dass behinderungsspezifische Aspekte in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe integriert werden. Deshalb sprechen sich die Fachverbände für einen einheitlichen Leistungstatbestand aus, der die Leistungen der Eingliederungshilfe mit den Hilfen zur Erziehung zusammenführt. Die Leistungen müssen auf die Erziehung, Entwicklung und Teilhabe junger Menschen ausgerichtet sein.

Für die Kinder- und Jugendhilfe hat dies zur Folge, dass sie entsprechende Kooperationsbeziehungen aufbauen kann und muss, in denen das, was gemeinsam und einvernehmlich unter Erziehung, Entwicklung und Teilhabe verstanden werden soll, erst noch ausgehandelt werden muss. Dies setzt voraus, dass die Kinder- und Jugendhilfe vor der Herausforderung steht, aus der in den zurückliegenden Auseinandersetzungen nicht selten eingenommenen Rolle einer in Teilen unkritischen Verteidigerin des status quo in die Rolle einer selbstreflexiven und vor allem auch selbstkritischen Akteurin zurückzufinden.

Literatur

- AGJ 2016: „Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!“ Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Berlin (25.2.16)
- 2016a: Novellierung SGB VIII: Widersprüche im Reformprozess. Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ anhand des Arbeitsentwurfs des BMFSFJ vom 23. August 2016, Berlin (29.9.16)

Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik 2017: Empirische Befunde zur Kinder- und Jugendhilfe. Analysen zum Leitthema des 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages, Dortmund

Böllert, Karin 2017: Kommentar: Von der Reform zum Reförmchen? In: neue praxis, Heft 3, 295-296

– 2017a: 22 Mio. junge Chancen: Gemeinsam Gesellschaft gerecht gestalten! In: Forum Jugendhilfe, Heft 2, S. 8-17


– 2016: Zur Reform des SGB VIII: Notwendige Sortierungen. In: neue praxis, Heft 5, S. 500-513

– 2016a: Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung – „Der Blick in die Glaskugel“. In: Baumeister, Peter, u.a. (Hg.): Arbeitsfeld Ambulante Hilfen zur Erziehung. Standards, Qualität und Vielfalt, Freiburg, S. 181-194

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung 2017: Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII, Diskussionspapier Düsseldorf

Karin Böllert, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, FB 06,
Institut für Erziehungswissenschaft/Arbeitsbereich Sozialpädagogik,
Georgskommende 33, 48143 Münster
E-Mail: kaboe@uni-muenster.de

express



Niddastraße 64, 60329 FRANKFURT
Tel. (069) 67 99 84
express-afp@online.de
www.express-afp.info

Ausgabe 9-10/17 u.a.:

- »Verhaftet die Straße!« – Interview mit Meryem Çag über Gewerkschaften und Frauenbewegung unter der Herrschaft der AKP in der Türkei
- Autorenkollektiv der August Spies Gesellschaft e.V.: »August Spies und die ›Chicagoer Idee‹«
- Bernd Gehrke, Willi Hajek, Renate Hürtgen: »Tagung ›Ostwind‹ jagte einem Phantom nach?« – Zur Rolle und Spielräumen betrieblicher Praxis
- Richard Bužek und Alexandru Firus: »Care europäisch denken« – Wie die Fürsorge mit den Menschen auswandert – das Beispiel Rumänien
- Wolfgang Schaumberg: »Die Linke ohne die Leute?« – Ein Debattenbeitrag

○ **Probieren!** 4 aktuelle Ausgaben zum Preis von 10 Euro (gg. Vkl.)

Das neue Handbuch



Donja Amirpur
Andrea Platte (Hrsg.)

Handbuch Inklusive Kindheiten

utb L
2017. 664 Seiten. Hc.
49,99 € (D), 51,40 € (A)
ISBN 978-3-8252-8713-9
eISBN 978-3-8385-8713-4

Mit Beiträgen aus Theorie und Praxis liefert dieses Handbuch einen systematischen Überblick über Kindheitspädagogik und Inklusion/Inklusive Bildung. Damit entsteht eine Gesamtübersicht über die unterschiedlichen Zugänge und Perspektiven auf eine „inklusive Kindheit“.

Das Handbuch schaut auf die Phase der frühen Kindheit und untersucht einschlägige kindheitspädagogische Theorie und Praxis im Spiegel von Inklusion. Somit wird das Feld entsprechend reflektiert und ergänzt. Das Recht auf Inklusive Bildung kann nicht einfach zusätzlich umgesetzt werden, sondern bedarf der Reflexion auf allen Ebenen.

Jetzt in Ihrer Buchhandlung bestellen oder direkt bei:

www.utb-shop.de

utb GmbH | Industriestr. 2 | 70565 Stuttgart



Heinz Müller

Welche Kinder- und Jugendhilfe in welcher Gesellschaft: Brauchen wir eine SGB VIII-Reform? Erfolgsgeschichten – Reformnotwendigkeiten und die Schattenseiten

Das SGB VIII wurde 2015 ein Vierteljahrhundert alt. Im Rahmen einer Vielzahl von Veranstaltungen und Publikationen wurden die paradigmatischen Veränderungen hervorgehoben, die mit diesem immer noch modernen Leistungsgesetz einhergehen. Auch wenn dieses Gesetz schon vor 27 Jahren nach einer fast ebenso langen Reformdebatte längst nicht alle Erwartungen erfüllt hat, so überwiegen doch die positiven fachpolitischen und professionellen Auswirkungen. Eltern, Kinder und Jugendliche sind nicht mehr Objekte öffentlicher Fürsorge und staatlicher Kontrolle, sondern Subjekte mit Ansprüchen gegen den Staat. Es hat lange gebraucht, bis bspw. die Potentiale einer partizipativen Hilfeplanung (§36 SGB VIII) strukturell, organisatorisch und fachlich einigermaßen flächendeckend umgesetzt, eine ausdifferenzierte Angebotsstruktur im Bereich der Hilfen zur Erziehung (§§27ff. SGB VIII) überall vorhanden und die fachpolitischen Möglichkeiten einer qualifizierten Jugendhilfeplanung (§80 SGB VIII) für eine bedarfsgerechte Infrastrukturentwicklung erkannt wurden (vgl. Gadow u.a. 2013).

Um die Potentiale des SGB VIII auszuschöpfen, zeigt sich bei der bestehenden Rechtslage weniger ein juristischer Veränderungsbedarf als vielmehr eine Reihe von Umsetzungsproblemen. Wenn eine ASD-Fachkraft im Jugendamt im Schnitt etwa 60 erzieherische Hilfen und Eingliederungshilfen zu steuern hat und neben vielen anderen Aufgaben einen qualifizierten Kinderschutz gewährleisten muss, dann liegt es nahe, dass eine fachliche Steuerung über die Hilfeplanung auf der Strecke bleibt. Ähnlich verhält es sich bei der Pflegekinderhilfe. Auch hier verfügen die meisten Dienste in den Jugendämtern nicht annähernd über die personellen und zeitlichen Ressourcen um Pflegekinder, -eltern sowie die leiblichen Eltern angemessen im Hilfeprozess zu beraten, unterstützen und in schwierigen Beziehungs- und Bindungsgefügen zu begleiten (vgl. MFFJIV 2016). Recht kann dann

ein Motor für mehr Gerechtigkeit sein, wenn die Anspruchsvoraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren klar und sachgerecht sind (vgl. Walper 2016: 30). Dazu gehört auch, dass die entsprechenden Rahmenbedingungen bei Jugendämtern und Einrichtungen vorhanden sein müssen, damit entlang der fachlichen Regeln der Kunst die sozialpolitischen und sozialpädagogischen Möglichkeiten des Rechts ausgedeutet und umgesetzt werden können. Mehr technische Vorschriften im Gesetz ohne Bezugnahme auf die Rahmenbedingungen in der Praxis führen nicht zu einer besseren Kinder- und Jugendhilfe. Ohne eine differenzierte Analyse der Ausgangslage kann eine Gesetzesreform nicht sinnvoll gestaltet werden. Es sei denn, es geht gar nicht um mehr Gerechtigkeit oder eine bessere Fachlichkeit, sondern um den Einfluss neuer Deutungsmuster anderer Professionen oder die Umverteilung von Ressourcen (vgl. Otto 2017: 184). Trotz aller Umsetzungsprobleme mit Blick auf Rahmenbedingungen und professionelle Standards stellt ein Vierteljahrhundert SGB VIII auch im internationalen Vergleich eine Erfolgsgeschichte dar (vgl. AGJ 2015).

Das SGB VIII hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Kinder- und Jugendhilfe zu einem integralen Bestandteil einer modernen Dienstleistungsgesellschaft geworden ist (vgl. Rauschenbach 1999: 21). Mit etwa einer Million Fachkräfte in ausdifferenzierten Handlungsfeldern, die die kompletten Lebensphasen von Kindern und Jugendlichen von der Geburt bis zum Übergang in Ausbildung und Beruf umfassen, stellt die Kinder- und Jugendhilfe mittlerweile einen der größten Dienstleistungsbereiche in Deutschland dar. Jährlich werden hierfür etwa 40 Mrd. Euro mit kontinuierlich steigender Tendenz aufgewendet. Der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung konstatiert in diesem Zusammenhang, dass die Kinder- und Jugendhilfe in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist. Dieser populäre Slogan soll vereinfacht ausdrücken, dass heute alle Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern an den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe partizipieren. Deutlich anders als noch vor 27 Jahren, als das SGB VIII in Kraft getreten ist, handelt es sich bei der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr nur theoretisch, sondern ganz praktisch um die dritte Sozialisationsinstanz neben Familie und Schule. Sie hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten eine dynamische Expansionsgeschichte durchlaufen, sowohl mit Blick auf die erreichten Adressatinnen und Adressaten als auch in Bezug auf die Ausdifferenzierung ihrer Angebote. Wachstum zeigt sich bei den Frühen Hilfen und im Kindertagesstättenbereich ebenso wie bei den Hilfen zur Erziehung und im Kinderschutz (vgl. Böllert 2014). Die Aufnahme von ca. 70.000 unbegleiteten jungen Flüchtlingen hat zu einem weiteren Wachstumsschub geführt. Nichts deutet derzeit darauf hin, dass sich dieser Trend umkehren könnte. Im Gegenteil hat die Politik über

die Parteigrenzen hinaus erkannt, dass Familienpolitik heute weitaus mehr sein muss, als monetäre Mittel zu verteilen. Für Männer und Frauen mit Kindern ist eine verlässliche und gut ausgebaute soziale Infrastruktur heute sogar bedeutsamer als Kindergeld oder Familienlastenausgleich. Das Diktum von Rauschenbach könnte etwas abgewandelt lauten, dass immer mehr Aufgaben aus dem privaten Raum der Familie herausgelöst und an die Kinder- und Jugendhilfe (und Schule) übertragen werden und diese öffentlich verantworteten Aufgaben die privaten (Betreuung, Erziehung, Pflege) längst überholt haben (vgl. Gängler 2013: 17). Ganz kontinuierlich verschiebt sich das Verhältnis von privater zu öffentlicher Verantwortung für Betreuung, Erziehung, Bildung und Pflege.

Warum braucht es angesichts dieser Erfolgs- und Expansionsgeschichten überhaupt eine SGB VIII-Reform? Mit dem Begriff Reform soll mehr gemeint sein als Einschränkungen, Ausweitungen oder rechtstechnische Klarstellungen im bestehenden Recht. Reform bedeutet eine Umgestaltung bestehender Verhältnisse, Systeme oder Ideologien

Warum letztlich die „kleine große Lösung“ im Gesetzgebungsprozess gescheitert ist, hat vielfältige Ursachen. Ob am Ende parteipolitische Taktiken im Wahlkampf oder die Kritik aus der Wissenschaft und von Fachverbänden am Verfahren und einer „Ent-sozialpädagogisierung“ (vgl. Ziegler 2017: 21) der Kinder- und Jugendhilfe den Ausschlag gaben, ist schwer zu sagen. Am Ende hat der Bundesrat dem Gesetz seine Zustimmung verweigert, weil bei den grün mitregierten Ländern deutlich wurde, dass der Preis für eine kleine SGB VIII-Reform möglicherweise mit der Exklusion junger Volljähriger und eine Zwei-Klassen-Jugendhilfe für junge Flüchtlinge betragen könnte.

Die SGB VIII-Reform sollte die Antwort sein. Was aber war die Frage?

In den letzten vier Jahren wurde so intensiv und in thematischer Breite über den Weiterentwicklungsbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert wie lange nicht mehr. Das eigentliche Reformthema, nämlich die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit einer Gesamtzuständigkeit für Kinder mit Behinderung, geriet dabei zunehmend in den Hintergrund. Deutlich mehr Aufmerksamkeit erhielt ein sogenanntes Arbeitspapier der A-Staatssekretäre (A-Länder = SPD-regierte Länder) mit dem Titel „Wiedergewinnung kommunalpolitischer Handlungsfähigkeit zur Ausgestaltung von Jugendhilfeleistungen – Änderungen des Kinder- und Jugendhilferechts“ (SGB VIII). Die in diesem Papier angemahnte bessere Steuerung der Hilfen zur Erziehung im Sinne einer Erhöhung der Anspruchsvoraussetzungen zur Kosteneinsparung (vgl. AGJ 4/2011)

war und bleibt themenbestimmend in der Abwehr von neoliberalen und technokratischen Steuerungsvorstellungen. Mit der SGB VIII-Reform sollte auch eine Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe auf den Weg gebracht werden. Obwohl seit Inkrafttreten des SGB VIII die Anzahl der Hilfen in Pflegefamilien kontinuierlich steigt und mittlerweile fast auf dem Niveau der Heimerziehung (ohne unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) angelangt ist, gab es mit wenigen Ausnahmen bislang keine sozialpädagogische Konzeptdebatte über den Weiterentwicklungsbedarf dieser besonderen Hilfeform im Gesamtspektrum der Hilfen zur Erziehung (vgl. Kuhls/Glaum/Schröder 2014). Vom Ausbau und der Finanzierung der Kindertagesstätten über die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, die Fonds Heimerziehung 50er/60er Jahre und sexuellen Missbrauch bis hin zum Vorstoß der Kinderkommission des bayerischen Landtags zur Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz, wurden alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe zum Gegenstand fachpolitischer und fachlicher Auseinandersetzungen. Mit dem 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (2017) wurde nach zwei Jahrzehnten auch wieder der Blick auf die Lebensphase Jugend und die fast in der Versenkung verschwundene Jugendarbeit gelegt.

Es mangelt derzeit nicht an fachpolitischen Einflussnahmemöglichkeiten, Stellungnahmen und Arbeitsgremien auf den unterschiedlichen Ebenen des Föderalstaates und der zivilgesellschaftlichen Organisationen. Bei einer genaueren Analyse der z.T. sehr unterschiedlichen Diskussionsstränge wird aber ebenso erkennbar, dass sich hinter den Themen keineswegs große Linien ausfindig machen lassen. Mal geht es über die Parteigrenzen hinweg um die Ausweitung von Leistungsansprüchen und Angeboten (z.B. Kitabetreuung) und mal um Kostenbegrenzung (z.B. Hilfen zur Erziehung) und dann wieder um einen besseren Kinderschutz. Einerseits sollen „bildungsferne“ Jugendliche für den Arbeitsmarkt fit gemacht werden – koste es, was es wolle – um dem Fachkräftemangel als Bremse der Konjunktur zu begegnen. Andererseits sollen Hilfen für junge Volljährige ganz abgeschafft werden. Kinderrechte sollten gestärkt und erziehungsunfähige Eltern sanktioniert werden. Sozialraumkonzepte werden mit vermeintlich staatskritischen Positionen gegen individuelle Leistungsansprüche ausgespielt. Eltern werden auch in konservativen Kreisen zur Gefahr für ihre Kinder hochstilisiert und gleichzeitig wird eine Re-Privatisierung von Erziehung gefordert. Hoch beteiligungs- und empowermentorientierte Ansätze wie family group conferences werden in Jugendämtern parallel zu ebenso hoch technokratischen softwarebasierten Steuerungsmodellen in der Hilfeplanung mit therapeutischer Wirkungsmessung eingeführt. Vieles scheint in einer gewissen Beliebigkeit möglich.

Vielleicht zeigt sich genau darin der empirische Beleg dafür, was Michael Winkler mit dem Gefühl charakterisiert, dass sich die Soziale Arbeit und Sozialpädagogik gleichsam bis zur Unkenntlichkeit verzettelt (vgl. Winkler 2008: 198). Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst heute eine ausdifferenzierte und komplexe Angebotsstruktur von den Frühen Hilfen über die Kindertagesbetreuung bis hin zum Übergangsmanagement in Ausbildung und Beruf. Dabei rückt sie immer näher an andere gesellschaftliche Teilsysteme heran und übernimmt Aufgaben der Gesundheitsförderung, Schulbildung, Berufsausbildung, Kriminalprävention, Arbeitsmarktflexibilisierung u.v.m. Es gibt kaum ein gesellschaftspolitisch bedeutsames Thema, in dem nicht eine Forderung nach „mehr“ Kinder- und Jugendhilfe steckt, wenn auch die Begriffe nicht immer darauf hindeuten. Die Gestaltung des demographischen Wandels, der Zu- und Einwanderung, der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention oder der Mobilisierung von Bildungs- und Arbeitskräftereserven in einer globalisierten Marktwirtschaft wird nur mit einem „Mehr“ an Kinder- und Jugendhilfe gelingen. Das Wachstum und ihre Ausdifferenzierung ist Ausdruck ihrer Reaktion auf eine flüssige, komplexe und fragil gewordene, individualisierte Gesellschaft. Mit Michael Winkler ausgedrückt, wird sie unverzichtbar und muss jedes Problem bearbeiten und jedes Thema aufgreifen (vgl. Winkler 2008: 198). Ihre Ausdifferenzierung und Expansion folgt keineswegs einer irgendwie gestalteten inneren fachpolitischen, professionellen oder disziplinären Logik, mit eigenen Zielen und aufeinander aufbauenden Konzepten.

Wenn man die Expansionsgeschichte der Kinder- und Jugendhilfe analysiert, so führten nicht jugendhilfepolitische Forderungen zu neuen Leistungsansprüchen oder Ausbauprogrammen. Die massive Ausweitung der Kindertagesbetreuung erfolgt nicht deshalb, weil Kinder „kindgerechte und anregungsreiche Räume“ neben der Familie brauchen, sondern damit gut ausgebildete Frauen sich für Familie *und* Beruf entscheiden und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Der erhebliche Ausbau der Schulsozialarbeit kam nicht deshalb zu Stande, um über die Kinder- und Jugendhilfe ein erweitertes Bildungsverständnis durchzusetzen und Schule zu einem Lebensort für junge Menschen zu machen, sondern wurde über das Bildungs- und Teilhabepaket des Arbeitsministeriums auf den Weg gebracht.

Im Rückblick auf die großen Konjunkturthemen der Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen zwei Jahrzehnten scheint es so, dass im aktivierenden Sozialstaat „Bildung“ zur Zauberformel für marktverwertbare Verhaltensänderungen geworden ist. Dieses enge Bildungsverständnis, das vor allem auf Leistung, Kompetenz und Qualifikation zielt, umlagert und überformt die Kinder- und Jugendhilfe von den Frühen Hilfen, der Familienbildung über Wirksamkeitsvorstellungen in den Hilfen zur Erziehung bis hin zu neuen Funktionsbestim-

mungen der Jugendarbeit und Schulsozialarbeit in der Schule. Der Preis für die Expansion der Kinder- und Jugendhilfe in all ihren Handlungsfeldern auf dem Ticket „Bildung“ ist möglicherweise die Verabschiedung von einem kritischen Bildungsverständnis, das über die bessere Verwertbarkeit von Humankapital hinausgeht (vgl. Otto 2013: 232). Das ist eine dominante Richtung, in die sich die Kinder- und Jugendhilfe bewegt.

Eine weitere wird immer noch bestimmt durch die Nachwirkungen der Kinderschutzdebatte. Vor allem bei den Frühen Hilfen und den Hilfen zu Erziehung geht der Ausbau der Angebote, Dienste und die Zunahme der Interventionen mit einer „neuen“ Achtsamkeit in der Bevölkerung und Institutionen (z.B. Ärzte, Polizei, Schule) einher. Etwa 1 % der Minderjährigen wird zu einem Kinderschutzverdachtsfall (§ 8a SGB VIII) (vgl. Artz/de Paz 2016). Im Zuge der Kinderschutzdebatte hat auch der Containerbegriff „Prävention“ eine neue Bedeutung erhalten. Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet nicht mehr nur, die Gesellschaft vor den normabweichenden und gesellschaftsdestabilisierenden Tendenzen einer noch zu sozialisierenden Jugend zu schützen. Bei der Verwendung des Präventionsbegriffs schwingt heute mit, dass Kinder vor ihren Eltern geschützt werden müssen. Weniger aus dem Generalverdacht gespeist, dass sie in der Familie um ihr Leib und Leben fürchten müssen, sondern vielmehr, weil generell Zweifel daran bestehen, dass Eltern ihre Kinder „gut“ erziehen, bilden und zu gesellschaftsfähigen Menschen machen können. Was Kinder und Jugendliche in welchem Alter und in welchen Lebensbereichen können müssen, ist sozial, medizinisch, schulisch und kulturell – wenn auch keineswegs einheitlich oder eindeutig – stark normiert. An diesen Normierungen bzw. ihrer Durchsetzung wirkt die Kinder- und Jugendhilfe als professionell erbrachte Dienstleistung von Expert_innen mit. Auch hierin liegt ein Teil ihrer Erfolgsgeschichte begründet. Die soziale Arbeit greift in die Praxis der Lebensführung von Menschen ein. Dies geschieht immer vor dem Hintergrund normativer Kategorien im Recht, im professionellen Selbstverständnis und den situativ begründbaren Handlungskonzepten. Eine neue Debatte über die normative Kategorie der Kinder- und Jugendhilfe scheint gerade angesichts ihres Expansionskurses und ihres gesamtgesellschaftlichen Bedeutungsgewinns zwingend notwendig (Otto/Ziegler 2012).

Vorschläge für ein Arbeitsprogramm einer zukünftigen SGB VIII-Reform

Unabhängig davon, welche kleinen oder großen Themen im Rahmen einer SGB VIII-Reform in Zukunft angegangen werden sollen, führt kein Weg an einer

öffentlichen Debatte darüber vorbei, was wir unter Gerechtigkeit verstehen. Oder anders ausgedrückt, brauchen wir eine fachpolitische und professionelle Debatte darüber, welche Kinder- und Jugendhilfe in welcher Gesellschaft wir wollen. Diese Forderung klingt zugegebenermaßen etwas vermessen und anspruchsvoll, zumal es derzeit keinen Grund gibt, den Ausbautrend und den Erfolgskurs zu verlassen oder in Frage zu stellen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist eine wirkmächtige gesellschaftsgestaltende Kraft. Die Frage ist nur, wie sie diese Funktion und mit welchen Zielen, Normalitätskonzepten und Normierungsvorstellungen sie diese wahrnehmen will. Die nachfolgende Aufzählung von Themen ist nur beispielhaft zu verstehen.

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gehört ganz entscheidend eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe mit einer Gesamtzuständigkeit im SGB VIII. Die Verhandlungen darüber waren in den letzten Jahren schon relativ weit, wenn auch in den konkreten rechtlichen, finanztechnischen und praktischen Fragen noch einiges an Klärungsbedarf vorliegt. Entscheidend dabei bleibt im Vorfeld einer rechtlichen Lösung, dass es eine übergreifende und getragene Leitnorm darüber gibt, wie Teilhabe zu verstehen ist, z.B. als Freiheit von Individuen Entscheidungen über ihr Leben als unabhängige Personen zu treffen und ihre Fähigkeit zur Partizipation an kollektiven Entscheidungen, die ihr Leben als Mitglied einer umfassenden Gemeinschaft betreffen (vgl. Ziegler 2017: 26). Das würde in der Konsequenz auch bedeuten, genauer zu analysieren in welchen Gesellschaftsbereichen und bei welchen Gruppen bzw. durch welche Normalitätskonzepte, Normierungsinstrumente oder professionelle Handlungsweisen die Kinder- und Jugendhilfe selbst exkludierend wirkt. Vielleicht braucht es ergänzend hierzu neue Vorstellungen von Kindheit und Jugend, die weniger funktional und instrumentell an Humankapital orientiert sind, sondern mehr an den Entwicklungs- und Bewältigungsaufgaben auf dem Weg zu mündigen Bürgern und Bürgerinnen in einer komplexen Welt.

Die Kinder- und Jugendhilfe braucht neue Instrumente zur Armutsprävention und -folgenbekämpfung

Trotz eines massiven Ausbaus der Kinder- und Jugendhilfe in nahezu allen Handlungsfeldern schafft sie es nur bedingt, für Kinder und Jugendliche aus Armutsfamilien die gesellschaftlichen Teilhabechancen zu verbessern (Armutskarrieren,

schlechte Bildungschancen, Gesundheitsrisiken). Es mangelt nicht an Wissen über die Ursachen und Folgen von Armut (vgl. Chassé 2008; Olk 2014). Abgesehen von der politischen Grundsatzfrage wie gesellschaftlich mit Armut umgegangen werden soll, ließen sich eine ganze Reihe von Handlungsansätzen beschreiben, die in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe faktisch zur Verbesserung von Lebenschancen beitragen können. Arme Kinder und Familien brauchen nicht nur materiell bessere Rahmenbedingungen, sondern auch alternative Erfahrungsräume und neue Zugangsmöglichkeiten zu gesellschaftlichen Gütern. Dazu allerdings braucht die Kinder- und Jugendhilfe neue rechtlich abgesicherte Möglichkeiten in der Stadt- und Infrastrukturplanung wie in der konkreten Gestaltung von Angeboten und deren Finanzierung im Zugang zu Wohnraum, Arbeit, Gesundheit und schulischer Bildung.

Flucht – Migration – Pluralität

Die Migration nach Deutschland in den vergangenen 60 Jahren hat das Land und die Gesellschaft verändert. Nichts deutet darauf hin, dass sich angesichts wachsender Flüchtlingszahlen (UNHCR) und der Verschärfung globaler Konflikte die Zuwanderung nach Deutschland – trotz immer neuer Mauern – reduzieren wird. Deutschland ist auch jetzt schon eines der größten Zu- und Einwanderungsländer dieser Welt. Mehr als ein Fünftel der Wohnbevölkerung hat „Migrationshintergrund“ (vgl. Hamburger 2013: 212). Aus der Ausgestaltung dieser Ein- und Zuwanderungstatsache erwachsen in all ihren Handlungsfeldern ganz neue Aufgaben. Damit sind weniger kulturalisierende Ansätze gemeint, sondern ganz konkrete Weiterentwicklungsthemen wie die systematische Integration von Sprachförderung in Regelangebote, die Bearbeitung der Schnittstellenprobleme zwischen dem SGB VIII und dem Asyl- und Ausländerrecht, eine integrierte Menschenrechtsbildung für Fachkräfte und AdressatInnen sowie neue und strukturell abgesicherte Gemeinwesenansätze, die auf die Gestaltung des sozialen Zusammenlebens im sozialen Nahraum setzen. Die Gestaltung der Migrationsgesellschaft erfordert eine differenzierte Analyse der Bedarfslagen Neu-Zugewanderter bzw. der hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund und der aufnehmenden (immer schon pluralen) Gesellschaft. Beide Seiten müssen mit ihren Anliegen, Ängsten und Vorurteilen gleichermaßen in den Blick genommen werden. Die Ausgestaltung der Zu- und Einwanderungsgesellschaft ist nicht nur eine Bereicherung für das Soziale, die Kultur oder die Wirtschaft, sondern immer auch mit Konflikten, Verteilungs- und Machtfragen verbunden. Darauf muss sich die Kinder- und Jugendhilfe einstellen. In jedem Fall spielt sie in der Ausgestaltung des

sozialen Zusammenlebens in den sozialen Nahräumen eine herausragende Rolle. Mit Klaus Jürgen Bade – einem renommierten Migrationsforscher – gesprochen gelingt Integration im Sozialen Nahraum oder nicht. Der Kommune kommt hier eine zentrale Bedeutung zu. Im kommunalen Raum stellt die Kinder- und Jugendhilfe einen großen Teil der sozialen Infrastruktur.

Die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe gestalten

Was als Kinder- und Jugendhilfe zu verstehen ist, kann zwar rechtlich definiert werden, zeigt aber in der Praxis vielfältige Zerfallserscheinungen. Je nach Bundesland gehört die politische Zuständigkeit für den Kindertagesstättenbereich zum Bildungssystem oder zur Familienpolitik. Immer häufiger werden Forderungen laut, die Schulsozialarbeit und die Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) ganz an das Schulsystem abzugeben. Ähnliche Bestrebungen zeigen sich auch unter Kosten- oder Einsparvorgaben bei den Hilfen für straffällig gewordene junge Menschen, verbunden mit dem Vorschlag diese an die Justiz und die Trennungs- und Scheidungsberatung an die Familiengerichte zu delegieren. Die Jugendsozialarbeit ist längst im Maßnahmenschungel der Arbeitsverwaltung verschwunden. Andere Bereiche, wie die Frühen Hilfen oder die Jugendmigrationsdienste suchen noch ihre Anbindung bzw. pflegen ihren Spezialistenstatus. Diese Segmentierung und Spezialisierung wird mit den politischen Konjunkturthemen weiter voranschreiten, so dass die einzelnen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe immer mehr auseinanderdriften. Dabei wäre genau das Gegenteil notwendig, nämlich schon innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe die Angebote und Dienste so aufeinander zu beziehen, dass nicht nur mehr Übersichtlichkeit, sondern auch mehr professionelle und konzeptionelle Komplementarität entsteht. Die notwendige Weiterentwicklung der Kindertagesstätten zu Orten für Familien wird andere Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe ebenso umfassen müssen wie auch am Ort Schule alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu bündeln und abzustimmen sind.

Bildung und die Kinder- und Jugendhilfe

Solange die Schule ist, wie sie ist, wird sich die Kinder- und Jugendhilfe um die soziale Seite der Bildung und Lebensbildung kümmern müssen. Heute schon gibt es kaum noch Schulen, an denen nicht eine Vielzahl von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe von der Jugendarbeit über die Schulsozialarbeit, Integrationshilfen, Gruppenangebote der Hilfen zur Erziehung oder Jugendhilfeangebote

im Ganztagsbereich zu finden sind. Schule ist der bedeutsamste Chancenzuteiler bzw. -verhinderer für junge Menschen. Darauf muss die Kinder- und Jugendhilfe adäquat fachpolitisch, konzeptionell und praktisch reagieren. Vieles hat sich auch schon in der Kooperation zum Positiven entwickelt, allerdings in weiten Teilen ohne strukturelle und finanzielle Absicherung. Nach wie vor hängt eine gelingende Kooperation an Einzelpersonen, dem politischen Engagement einzelner Kommunen oder an punktuellen Projektförderungen. Hier fehlt eine strukturelle Absicherung der Kooperation mit entsprechenden rechtlichen Vorgaben in den Schulgesetzen der Länder sowie einer Synchronisierung von Zuständigkeiten und Finanzierungen im kommunalen Raum.

Interkommunale Disparitäten überwinden

Mit dem SGB VIII wurde die Kinder- und Jugendhilfe kommunalisiert. Was an Angeboten und Diensten für welche Zielgruppe notwendig und geeignet ist, muss im Dialog und unter Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen sowie von Politik, Verbänden und Verwaltung vor Ort verhandelt und entschieden werden. Eine an den konkreten Bedarfslagen und unter Einbindung der Adressat_innen konzipierte Kinder- und Jugendhilfe muss kommunal verfasst sein. Die sich daraus zwingend ergebende Vielfalt an Angeboten und Diensten schafft vor dem Hintergrund einer höchst unterschiedlichen Finanzausstattung der Kommunen ungleiche Bedingungen für junge Menschen und Familien in Abhängigkeit von ihrem Wohnort. Es macht für junge Menschen und Familien im Zugang zu Teilhabechancen einen riesigen Unterschied, ob sie in einer reichen Kommune mit breit aufgestellten niedrigschwelligen und attraktiven Kinder- und Jugendhilfeangeboten leben oder nur auf die gesetzlich reduzierten Pflichtleistungen mit hohen Zugangshürden zurückgreifen können. Kommunen, die es sich leisten können, haben längst erkannt, dass eine gute Familienpolitik einen ganz zentralen Standortfaktor für die Wirtschaft darstellt. Finanz- und wirtschaftsschwache Kommunen haben gar nicht die Möglichkeit, eine attraktive Familienpolitik über das gesetzlich notwendige Maß hinaus zu machen. Dadurch verschärfen sich die Ungleichheitsbedingungen für junge Menschen je nach Wohnort. Auch hier gibt es Regelungsbedarf.

Schluss

Die hier aufgezeigten Regelungsbedarfe sind struktureller Art und gehen über rechtstechnische Veränderungen innerhalb der SGB VIII weit hinaus. Damit

verbunden sind politische Fragen nach dem gesellschaftlichen Ort der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Winkler 2008) und was tatsächlich „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ bedeutet. Schon vor knapp 30 Jahren hat Timm Kunstreich (1988) darauf hingewiesen, dass eine Ausdifferenzierung und ein Ausbau der Institutionen und Arbeitsfelder alleine die gesellschaftliche Problemlage nicht treffen und möglicherweise dadurch sogar die Probleme produziert werden, die sie vorgeben zu bearbeiten. Ein besseres SGB VIII ohne eine öffentlich geführte Debatte darüber, wie wir wollen, dass junge Menschen unabhängig von ihrer sozialen, familialen oder räumlichen Herkunft echte und gerechte Realisierungschancen für ein gutes Leben in ihrem Sinne haben, wird es nicht geben. Ebenso gilt es die realen Gestaltungsmöglichkeiten, die Chancen und Nebenwirkungen bestehender Strukturen und Dienste genauer zu analysieren, um möglicherweise zu besseren Ansätzen zukommen, die auch rechtlich abgesichert werden müssen. Aber ebenso gilt es auch die Menschen danach zu befragen, was sie konkret an Infrastruktur brauchen, damit Kinder gut aufwachsen und das soziale Zusammenleben im demokratischen Gemeinwesen gerecht und gewaltfrei funktioniert.

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) 2011: Forum Jugendhilfe 4/2011. Berlin
- Artz, Ph.; de Paz Martinez L. 2017: Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Mainz
- Böllert, K. 2014: „Einführender Blick“. In: AGJ (Hg.): Gesellschaftlicher Wandel – Neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe?! Berlin
- Chassé, K. A. 2008: Überflüssig. Armut, Ausgrenzung, Prekarität. Überlegungen zur Zeitdiagnose. In: Bütow, Birgit; Chassé, Karl August, Hirt, Rainer (Hg.): Soziale Arbeit nach dem Sozialpädagogischen Jahrhundert: Positionsbestimmungen Sozialer Arbeit im Post-Wohlfahrtsstaat. Opladen
- Gadow, T.; Peucker, Ch.; Santen, E.; Seckinger, M. 2013: Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und Basel
- Gängler, H. 2013: Nach dem sozialpädagogischen Jahrhundert. Ein erstaunter Rückblick. In: Schilling, Matthias; Gängler, Hans; Züchner, Ivo; Thole, Werner (Hg.): Soziale Arbeit – quo vadis? Weinheim und Basel
- Hamburger, F. 2013: Teilhabe durch soziale Arbeit? Ein Beitrag zur Adressatenforschung. In: Schilling, M.; Gängler, H.; Züchner, I.; Thole, W. (Hg.): Soziale Arbeit – quo vadis? Weinheim und Basel
- Kuhls, A.; Glaum, J.; Schröer, W. 2014: Pflegekinderhilfe im Aufbruch: Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege. Weinheim und Basel
- Kunstreich, T. 1988: Umbau statt Ausbau. In: Widersprüche, Heft 28. Offenbach
- Meysen, Th. 2014: Gesamtzuständigkeit im SGB VIII. In: Neue Praxis 3/2014. Lahnstein

- Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) 2016: Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz
- Olk, Th. 2014: Kinder- und Jugendarmut. Der Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zu mehr Gerechtigkeit. In: AGJ (Hg.): Gesellschaftlicher Wandel – Neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe?! Berlin
- Otto, H.-U. 2017: Kinder- und Jugendhilfe neu denken – Anmerkungen zu einer notwendigen gesellschaftspolitischen Klärung. In: Neue Praxis 02/2017. Neuwied
- 2013: Über welche Bildung sprechen wir in der sozialen Arbeit. In: Schilling, M.; Gängler, H.; Züchner, I.; Thole, W. (Hg.): Soziale Arbeit – quo vadis? Weinheim und Basel.
- Otto, H.-U.; Ziegler, H. 2012: Das Normativitätsproblem der Sozialen Arbeit. In: Neue Praxis Sonderheft 11. Lahnstein
- Rauschenbach, Th. 1999: Das sozialpädagogische Jahrhundert. Weinheim und Basel.
- Struck, N. 2017: Kurzer Abgesang auf eine (voraussichtlich) nicht stattgefundene SGB VIII – Reform. In: Forum Erziehungshilfen. 23. Jg., 4/2017. Weinheim
- Walper, F. 2017: Rechtsentwicklung: Motor der Gerechtigkeit? In: Forum Jugendhilfe 02/2017. Berlin
- Winkler, M. 2008: Annäherungen an den neuen gesellschaftlichen Ort sozialer Arbeit. In: Bütow, B.; Chassé, K. A.; Hirt, R. (Hg.): Soziale Arbeit nach dem Sozialpädagogischen Jahrhundert: Positionsbestimmungen Sozialer Arbeit im Post-Wohlfahrtsstaat. Opladen
- Ziegler, H. 2017: Klaus-Peter Wolf: Interview mit Prof. Dr. Holger Ziegler. Ministerium ist vorerst zurückgerudert. In: Dialog Erziehungswissenschaften 2/2017. Hannover

*Heinz Müller, Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz,
Flachmarktstraße 9, 55116 Mainz
E-Mail: heinz.mueller(at)ism-mz.de*

Volker Roelcke

Thomas A. Kohut

**Vom Menschen
in der Medizin**
**Für eine kulturwissenschaftlich
kompetente Heilkunde**
**Eine deutsche Generation
und ihre Suche nach**
**Gemeinschaft
Erlebte Geschichte
des 20. Jahrhunderts**


ca. 190 Seiten • Broschur • € 22,90
ISBN 978-3-8379-2690-3
Erscheint Oktober 2017



455 Seiten • Broschur • € 44,90
ISBN 978-3-8379-2496-1

Volker Roelcke plädiert für eine humane, am ganzen Menschen orientierte Medizin, die ihr methodisches Spektrum nicht auf die Naturwissenschaften beschränken, sondern in systematischer Weise die Kulturwissenschaften einbeziehen sollte. Ziel dieses Buches ist es, die Medizin zu einer systematisierten Selbstreflexion ihres Menschenbildes, ihres Krankheits- und ihres Wissenschaftsverständnisses zu motivieren.

Die Generation der kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs Geborenen erlebte ein bewegtes Jahrhundert. Viele traten auf der Suche nach Gemeinschaft Gruppierungen der Jugendbewegung bei und schlossen sich nach dem Zweiten Weltkrieg im 1947 gegründeten Freideutschen Kreis wieder zusammen. Thomas A. Kohut verknüpft charakteristische Aussagen aus Befragungen und Interviews mit VertreterInnen dieser Gruppe zu einer repräsentativen Collage deutscher Erfahrungsgeschichte.



Hans Thiersch & Karl August Chassé

Es geht um Partizipation, um gemeinsame partizipative Gestaltung des Alltags, der Lebenswelt

Karl August Chassé im Gespräch mit Hans Thiersch

T: Hans Thiersch, *C:* Karl August Chassé

I

C: Auch wenn wir es heute (am 2. August 2017) noch nicht endgültig überblicken können, weil noch die Möglichkeit besteht, dass der Bundesrat am 22. September das Thema nochmal aufgreift, in jedem Fall können wir aber feststellen, dass das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz gescheitert ist, was seinen Anspruch an eine Stärkung kindlicher und jugendlicher Interessen und Bedürfnisse angeht.

T: Ich denke, dass man das so sagen kann: Es ist schon aufregend, wie sehr der an sich vernünftige Vorsatz, im Gesetz die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu stärken, in ihm konterkariert und aufgehoben wird. Es liest sich wie ein Gesetz, das vornehmlich an der Stärkung von Verwaltungsvollzügen interessiert ist.

C: In Ihrer Sicht ist der Einbezug von jungen Menschen mit Behinderung in das SGB VIII ja richtig, aber unzulänglich, weil er vom Blick auf andere benachteiligte Gruppen, also etwa arme Kinder, Kinder mit Migrationshintergrund, Flüchtlinge, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Mädchen und so weiter, also die klassischen Adressaten der Jugendhilfe, ablenkt.

T: Ablenkt ist vielleicht etwas hart formuliert, ich denke, die alte Forderung des Einbezugs der Menschen mit Behinderung ist vernünftig. Sie geht ja weit zurück und die Idee ist richtig, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zunächst vor allem als Kinder und Jugendliche gesehen werden müssen und nicht gleichsam vom Hauptstatus der Behinderung aus definiert werden. Trotzdem kann das, das hat ja die Verhandlung gezeigt, jetzt nicht einfach übers Knie gebrochen werden; Hilfskonzepte sind unterschiedlich, das führt offenbar zu Problemen; es muss sehr viel sorgfältiger bedacht werden, wie die Systeme der Unterstützung

miteinander kompatibel gemacht werden können. Das ist das eine, die Akzentsetzung im letzten Gesetzentwurf ist das andere, sie beengt den notwendigen weiten Blick auf Differenzierungen und Benachteiligungen in unserer Gesellschaft, also überhaupt auf Verschiedenheiten. Es scheint mir notwendig, auf die unterschiedlichen Lebenslagen und Lebensmilieus in unserer Gesellschaft abzuheben, also auf die Benachteiligten generell und vor allem auch auf Kinder mit Migrationshintergrund, auf Flüchtlinge. Der Blick im Gesetzentwurf auf die Behinderung verstellt die Notwendigkeiten, die Fragen der Diversität der Adressat*innen im breiten und umfänglichen Sinn anzugehen und eben auch die Überlegungen, welche spezifischen Ressourcen und Arbeitsqualifikationen in der Sozialarbeit notwendig sind, um sich auf diese Diversität einzustellen.

2

C: Die bisherigen inoffiziellen, offiziellen Reformentwürfe haben ja mit dem Schwerpunkt, Disability medizinisch oder psychiatrisch zu diagnostizieren, einerseits Grundbegriffe der Sozialen Arbeit wie Hilfe, Partizipation, Eigensinn und so weiter ausgehöhlt und andererseits deutlich gemacht, dass die Entwicklung in eine Richtung von Expertisierung oder auch Bürokratisierung von Jugendhilfe gehen soll. Eine völlig andere Jugendhilfe.

T: Ja, das war in den ersten Entwürfen stark, in denen der Begriff der Erziehung ganz und der der Hilfe fast vollständig getilgt war und das Ganze nur noch über den Leistungsbegriff definiert wurde; das ist inzwischen aufgrund des ja erfreulich deutlichen und auch einhelligen Protestes der Fachleute und der Verbände zurückgenommen worden. Die Tendenz, die Beschreibung sozialpädagogischer Bedürftigkeit eher psychologisch oder psychiatrisch, auf jeden Fall aber klassifikatorisch festzulegen, ist damit sicher noch nicht aus der Welt. Diese Tendenz scheint mir fatal. Ich gehe davon aus, dass der Hilfeplan deshalb das Kernstück des alten KJHG ist, weil er eine kommunikative gemeinschaftliche Verhandlung darüber verbindlich macht, was in der Lebenswelt eines Menschen das Problem ist und wo es Ressourcen geben könnte, die aktiviert werden können, um zu Hilfen zu kommen. Sozialpädagogik ist Kommunikation als Verhandlung unter allen Beteiligten, um einen gemeinsamen Plan für Hilfen zu finden. Das setzt Ressourcen, das setzt Zeit, das setzt vor allen Dingen eine Fähigkeit voraus, sich gleichsam kasuistisch auf die jeweils individuellen Problemlagen einzulassen; das setzt vor allem auch voraus, dass alle Beteiligten die Möglichkeit haben, ihre eigenen Deutungen in den Prozess einzubringen, dass sie nicht schon durch Vorgaben, Klassifikationen oder rasche Entscheidungen gleichsam entmutigt werden, ihre

eigene Problemsicht überhaupt zur Sprache zu bringen. Probleme aussprechbar zu machen, dachte ich, ist eine wesentliche Voraussetzung eines kommunikativ angelegten Hilfeplans; das ist der Kern des alten Gesetzes, aber eben auch der Kern einer spezifisch sozialpädagogischen Arbeit. Das muss als Berufsbewusstsein, als Berufsidentität festgehalten und vertreten und in Zukunft sicher noch weiter ausgearbeitet, noch weiter stark gemacht werden. Sozialpädagogik neigt ja dazu, sich auch an vorgegebene Klassifikationen oder Diagnosemuster zu halten und ihren eigenen spezifischen schwierigen Weg des Aushandelns eher hinten an zu setzen. Es braucht ein Selbstbewusstsein für dieses spezifische Geschäft der Sozialen Arbeit, in den gemeinschaftlichen Verhandlungen zu einer Klärung der in der Lebenswelt möglichen Lösungen zu kommen.

C: Müsstest du dafür nicht zu allererst Wege und Möglichkeiten gestärkt werden, dass die Betroffenen in ihrer Artikulationsfähigkeit unterstützt werden?

Ich habe aber den Eindruck, dass in den letzten Jahren die Versuche, da neue Methoden auszuprobieren, eher zurückgegangen sind oder zurückgefahren wurden, weil die natürlich sehr aufwendig sind. Weil die sehr viel Zeit brauchen, weil im Vorfeld des eigentlichen Hilfeplangesprächs dann schon mit den einzelnen Adressaten gearbeitet werden muss.

T: Das ist richtig – und deshalb will ich noch einmal skizzieren, was eigentlich nötig wäre. Damals bei unseren JULE-Untersuchungen hat uns sehr erregt, dass wir in den 300 Akten kein einziges Selbstzeugnis eines Jugendlichen gefunden haben, sondern immer nur die Berichte der Sozialarbeiter oder der Therapeuten oder der Mediziner. Das heißt, die AdressatInnen sind immer nur schon interpretiert vorgekommen. Der Raum, sich in einem biografischen Interview oder einer Lebenserzählung selbst darzustellen, fehlt, es fehlt ein Raum zu erfahren, was man kann und wer man ist. Solche Ansätze sind ja auch sehr aufwendig, aber ich glaube, dass wir sie brauchen, wenn wir an die Realprobleme der AdressatInnen herankommen wollen. In diesem Zusammenhang finde ich zum Beispiel auch Erfahrungen aus politisch akzentuiertem Stadtteiltheater ganz spannend, wie Theatererfahrungen überhaupt, aber auch Musikerfahrungen, in denen Menschen in einem anderen Arrangement merken, wer sie sind und was sie für Möglichkeiten haben. Dafür haben wir im Hilfeplan eigentlich keine Räume vorgesehen. Schon biographische Interviews sind zu aufwändig. Abgesehen davon, dass sich bei denen ja immer auch das Problem stellt, wie ich mit der Interpretation zurande komme, haben Interpretationen ja nur dann einen Sinn, wenn sie gemeinsam verhandelt und auf den Begriff gebracht werden und nicht nur im Abseits unter den Fachleuten interpretiert werden. Also, wie können Verfahren und Räume

geschaffen werden, damit Menschen erzählen, was ihnen wichtig ist – unabhängig zunächst davon, wie es in Überlegungen übersetzt werden kann, wie Hilfen arrangiert werden, wie sie von der biografischen Erzählung und dem Selbstbild als Mensch zu einem Status als Adressaten kommen. Da fehlt, glaube ich, ganz viel vor allem, wenn man die alte Binsenwahrheit ernst nimmt, dass in ganz vielen Hilfskonstellationen das eigentliche Problem das ist, dass jemand dazu kommen kann, dass er weiß, dass er Hilfe braucht.

Und noch eins. Wenn nun – unter welchen Bedingungen auch immer – so ein Hilfeplanprozess in Hinblick auf das gegebene Gesetz beginnt, ist das der Beginn einer Aktivität im kasuistischen Raum, wie ich das mit Reinhard Hörster nennen möchte. Man beginnt mit einer Bestandsaufnahme oder mit einer Klärung der Situation. Dies kann aber nur der Beginn einer gemeinsamen Verhandlung sein, von wo sich die Sicht auf die Situation im Handeln immer wieder neu verschiebt. Sozialpädagogisches Handeln geschieht im Muster des klassisch hermeneutischen Zirkels: Ich habe ein Bild, mit dem ich beginne zu agieren. Im Handeln ergibt sich dann wiederum ein neues Bild, das ist ein immer ineinander gehender Prozess von Deutungen und Handlungen.

3

C: Für mich stellt sich die Frage, welche Konsequenzen es für den kommunikativen Prozess hat, wenn die Sozialpädagogin oder der Sozialpädagoge ein Verständnis der lebensweltlichen Probleme zu erlangen sucht, das mit Diagnosen verbunden wird, z.B. Vernachlässigung der Kinder als Überforderung der Familie und Vergleichbares. Da sind wir ja bei dem Problem der Klassifizierung, der Normierung, der Normalitätsvorstellung und wir haben einen nicht-dialogischen Prozess vor uns, in dem Sinne, dass der eine mehr Durchblick hat als der andere.

T: Das ist sicher ein notwendiger Einwand. Wenn ich zunächst die Offenheit der situationsbezogenen Kommunikation betont habe, wäre es fahrlässig, wenn ich nicht davon ausginge, dass das ein Prozess ist, in den auch ganz viele Vorgaben mit einfließen können und müssen. Natürlich gibt es Typisierungen von Problemlagen, natürlich gibt es bestimmte, als verschieden erkennbare Verhaltensmuster, natürlich gibt es diagnostisch sinnvolle Instrumente. Die professionelle Sozialarbeiterin verfügt über viele durch Wissenschaft geklärte und durch Erfahrung erhärtete Typisierungsvorschläge. Die Frage ist, wie sie so benutzt werden können, dass sie nicht – wie Sie gerade argumentiert haben – als Ausdruck von Überlegenheit den anderen wehrlos machen und den Dialog unterlaufen. Die Muster müssen in die offene Verhandlung hinein genommen, also in die reale Situation mit dem jeweils

konkreten Menschen hinein übersetzt werden. Der Sozialpädagoge darf nicht einfach in Typisierungen einteilen, er muss sie als ein Raster, als Muster nehmen, vor dessen Hintergrund sich eine individuelle Geschichte konturiert. In der Sprache der Lebensweltorientierung geht es um das Konzept der strukturierten Offenheit. Ich brauche Strukturierungen, aber ich brauche auch die Freiheit und den Mut, sie in die Offenheit der Situation hinein zu übersetzen. Das ist auch gemeint, wenn wir gerade vom kasuistischen Raum geredet haben. Es ist ein Raum, in dem es Muster und Orientierungen gibt, die ich in das Medium des Kasuistischen hineinsetze, nämlich in die jeweils individuelle oder situative Konstellation.

C: Das wäre Wissensverwendung bei Dewe/Otto?

T: Ja. Wissensverwendung und eben nicht -anwendung; es geht nicht einfach um die Subsumption der individuellen Fälle auf eine vorgegebene, typisierende Darstellung, sondern es ist die Aufgabe, Typisierungen gleichsam flexibel oder offen zu machen für die situativen Konstellationen.

4

C: Der neue, 15. Jugendbericht vom März dieses Jahres macht vor allem im Schlussteil deutlich, dass die Jugendhilfe wesentliche Bewältigungsaufgaben von Jugend übergeht und insofern Teil des Mainstreams geworden ist. Auf unsere bisherige Diskussion übertragen behaupte ich, dass sich diese Kritik ohne Weiteres auf die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt beziehen lässt.

T: Ja, aber ich würde gerne zunächst doch noch auf die spezifische Kritik des Jugendproblems eingehen. Ich denke, dass es ist ein wirkliches Verdienst des Jugendberichtes ist, deutlich zu machen, dass angesichts der starken Akzentuierung der Kindheitsdiskussion in der letzten Zeit die Jugend sehr an den Rand geraten ist und dass die alte Forderung, auf der Walter Hornstein zu insistieren nicht müde wurde, hier jetzt aufgenommen und massiv verdeutlicht wird, nämlich, dass die Gesellschaft eine eigene, differenzierte und in den Ressorts miteinander abgesprochene Jugendpolitik braucht, also eine wie man sagt, ressortübergreifende Jugendpolitik. Ich finde es im Bericht auch spannend, dass er auf der einen Seite die Eigentümlichkeit von jugendlichen Bewältigungsaufgaben betont und die Ressourcen, die hier notwendig sind, dass er aber zugleich den Begriff der Jugend dahingehend auflöst, dass die spezifischen Jugendprobleme nicht einfach an das biologische Alter geknüpft werden können, sondern sich bis weit in das hinein erstrecken, was man das junge Erwachsensein nennt. Und in dem Bericht ist wirklich aufregend, dass er davon ausgeht, dass Probleme angegangen werden müssen,

weil sie sich als Probleme stellen und nicht, weil sie eine bestimmte Altersklasse betreffen. Da radikalisiert er ein Problem, das die Jugendhilfe und wir alle ja seit Jahrzehnten benannt haben. Jugendliche in der Jugendhilfe sollen mit 18 mit ihren Problemen zurande kommen in einer Gesellschaft, in der deutlich wird, dass die jugendlichen Bewältigungsaufgaben sich bis weit in die zwanziger Jahre hinein erstrecken, in einer Gesellschaft, in der es, wenn ich das so sagen darf, in besser situierten Verhältnissen, völlig selbstverständlich ist, dass Jugendliche auch mit 20 und darüber hinaus in Bezug auf die Ausbildung und den Beruf, aber auch in den Schwierigkeiten mit Freundschaften oder mit der sog. Existenzgründung, auf vielfältige familiale, private und freundschaftliche Ressourcen angewiesen sind und sie sehr oft auch und ganz selbstverständlich nutzen können. Genau dies aber wird den Jugendlichen vorenthalten, die auf Erziehungshilfen angewiesen sind. Ich habe das immer an zwei Komplexen sehr deutlich gesehen. Einmal, wenn ich Pflegeverhältnisse verfolgt und gesehen habe, wie die Pflegeeltern sich dieser Altersgrenze einfach nicht entziehen können und sich Lebensverhältnisse entwickeln, die weit in die zwanziger Jahre hinein als Unterstützungsverhältnisse informell selbstverständlich sind, etwas, was unsere Gesellschaft als gleichsam „schwarze Hilfe“ bisher immer als völlig selbstverständlich mitgenommen hat. Und zum anderen wird in den Untersuchungen zu den Care-Leavern deutlich, was es für fatale Folgen hat, wenn Jugendliche im Prinzip mit 18 auf sich selbst oder auf ein familiales, verwandtschaftliches oder nachbarschaftliches, freundschaftliches Umfeld geworfen werden, das ihnen die notwendigen Ressourcen nicht geben kann. Ich fand im Jugendbericht auch die Untersuchungsberichte darüber, wann es zum Abbruch der Hilfe kommt, sehr aufregend, weil deutlich wird, wie das in vielen Fällen gegen den Willen der Jugendlichen geht und bestimmt ist durch Kostenfragen und durch die in der Institution liegende Erwartung, dass Jugendliche möglichst schnell verselbständigt werden, damit die Hilfe zurückgenommen werden kann. Hier wird das Ziel der Verselbständigung in einer – ich denke, das muss man sagen – geradezu zynischen Weise in Situationen zur Geltung gebracht, in denen die Ressourcen zu einer solchen Verselbständigung noch nicht gegeben sind. So weit das noch einmal zur Jugend.

Darüber hinaus, denke ich, haben Sie Recht, wenn Sie darauf insistieren, dass generell die Jugendhilfe zu wenig und trotz aller Programmatik immer noch zu wenig auf die realen Lebensverhältnisse der unterschiedlichen Gruppen eingeht, mit denen sie es zu tun hat. Ich nehme zunächst noch einmal ein Beispiel, das auch deshalb ganz herausfordernd ist, weil es wirklich aus dem Bereich stammt, der momentan völlig im Fokus des gesellschaftlichen Interesses steht: Fast alle Kinder gehen inzwischen in den Kindergarten; der Kindergarten, also die institutionelle

Kinderhilfe, kann aber die vorgegebenen sozialen Unterschiedlichkeiten, also die aus der familialen Herkunft stammenden Benachteiligungen nicht wirklich angehen. Das ist sicher zunächst und vor allem eine Sache der sozialen Politik in Bezug auf Ressourcen und Status in den Lebenslagen des Alleinerziehens oder der Arbeitslosigkeit bzw. Dauerarbeitslosigkeit und des Migrationshintergrunds. Es ist aber auch ein Problem der sozialpädagogischen Hilfen. Sie müssten es zwischen Kindergarten und materieller Unterstützung den Menschen möglich machen, die Hilfen, die es gibt, zu nutzen. Es braucht beratende, unterstützende Hilfen um, zum Beispiel, Bildungswilligkeit in familialen Kontexten plausibel zu machen, in denen sie zunächst nicht gegeben ist oder unter gegebenen Umständen auch nicht gegeben sein kann. Es fehlt, wenn ich es richtig sehe, die zwischen den Systemen zupackende Frage, was eigentlich in den jeweiligen familialen Hintergrundmilieus als Unterstützung notwendig wäre, damit in ihnen, jenseits der gar nicht zu diskutierenden materiellen und institutionellen Unterstützungen, eine Haltung entsteht, die es möglich macht, dass die Kinder Bildungsinteressen entwickeln und vom Kindergarten profitieren können.

C: Die Kritik im 15. Jugendbericht habe ich umfassender verstanden. Nämlich so, dass die Jugendhilfe an den klassischen Entwicklungsaufgaben von Kindheit und Jugend vorbeigeht oder sie übergeht. Sie haben das am Beispiel der formalen Selbständigkeit mit Erreichen der Altersgrenze deutlich gemacht, der Jugendbericht bezieht sich aber auch etwa auf das Übergangssystem in der beruflichen Ausbildung und sagt, da geht es in erster Linie um Integration. Hier werden die spezifischen Entwicklungsaufgaben, also Orientierung, Verselbständigung, Selbstfindung übergangen. Die sind überhaupt nicht Thema. Sodass der institutionelle Blick auf die Jugend verkürzt ist. Und sich im Grunde nur auf Leistungsoptimierung bezieht, auf Integration in den Arbeitsmarkt.

T: Ich denke, dass hier am Beispiel Jugend zwei Probleme zusammenkommen, die für die Jugendhilfe – und die Soziale Arbeit insgesamt – gelten. Auf der einen Seite war es ja immer schon der Ansatz einer kritischen Sozialen Arbeit und gerade auch der Lebensweltorientierung, sich gegen die Selbstreferenzialität eines institutionellen Systems zu wehren, also – Luhmanns Analysen folgend – dagegen, dass ein System sich selbst bestätigen möchte und dass die Arbeit im System dadurch geprägt ist, dass die Probleme in die Sprache des Systems übersetzt werden. Diese Diskussion in der Jugendhilfe hat es immer schon gegeben; sie ist massiver geworden, je stärker sie sich etabliert und institutionalisiert hat. Ich fand Forschungen zum Beispiel von Stefan Königeter aufregend, der thematisiert hat, warum eigentlich so viele Hilfen, die beschlossen werden, genau zu dem Angebot

passen, das gerade verfügbar ist. Es geht da – boshaft formuliert – um die Herstellung einer gleichsam prästabilisierten Harmonie auf Kosten der Realinteressen der Adressatinnen. Die Art, wie zum Beispiel in Beratungen materielle Probleme verhandelt werden, ist auch immer wieder ein deutlicher Beleg; man sieht eher Beziehungsprobleme, weil man die leichter bearbeiten kann.

Das eine ist die institutionelle Selbstreferentialität, das zweite aber ist, dass dieses System bestimmte Ziele einlösen soll, die gesellschaftlich und sozialpolitisch gesetzt werden. Und hier dominieren derzeit die Priorität der Produktions- und Kapitalinteressen und die ihnen entsprechenden neoliberalen Erwartungen. Menschen gelten als Humankapital, sie sollen im gesellschaftlichen System funktionieren und dafür sind sie selbst zuständig. Sie tragen selbst die Verantwortung dafür, dass sie funktionieren – oder eben auch versagen. Diese Erwartung schlägt in den Maßnahmen und den Kriterien durch, die in ihnen gelten; an der Jugendberufshilfe und an der Arbeitsverwaltung wird das immer wieder besonders deutlich. Dies ist der dominante Trend, seine Mächtigkeit und Bedeutung im Konkreten und die Kritik daran können nicht zur Diskussion stehen. Aber es scheint mir doch notwendig, hier zu differenzieren. Natürlich muss Jugendhilfe auch dafür sorgen, dass Menschen in unserer Gesellschaft sich behaupten können, jeder will in der Gesellschaft bestehen und die darauf bezogenen Aufgaben müssen ernst genommen werden – und werden es vielleicht nicht immer so, wie es nötig wäre; die Arbeiten von Maren Zeller z.B. geben Hinweise darauf, dass die Jugendhilfe die Leistungsforderungen und Aufgaben im Schulsystem nicht immer so ernst nimmt wie die Adressatinnen selbst. So gesehen ist der Leistungsbegriff gleichsam gespalten, doppelgesichtig. Es gibt ein berechtigtes Bestreben der Menschen, in der Gesellschaft mithalten zu können und es gibt daneben und drin das neoliberale Interesse, eben diesen Leistungswillen auszukaufen und auszubeuten dafür, dass sie sich in die Logik der Arbeits- und Konsumwelt fügen. Dies Interesse entstellt und schluckt den gleichsam natürlichen Leistungswillen.

C: Das würde ja bedeuten, wenn ich wieder an den 15. Jugendbericht denke, die Jugendhilfe steht in der Gefahr, die benachteiligten Gruppen zu übergehen. Sie müsste sich in Wirklichkeit Gedanken machen, gerechte Voraussetzungen für alle zu schaffen. Der Jugendbericht nennt das Kindheit, Jugend, Familie ermöglichen. Und die Frage stellen, wie heute gute Kindheit, Familie und Jugend zu denken sind – im gegenwärtigen gesellschaftlichen Rahmen, bei Ungleichheitsstrukturen, bei Benachteiligungsstrukturen und bei institutionellen Selbstreferenzialitäten.

5

T: Damit geraten wir ganz ungeheuer ins Weite. Ich bin mir ja gar nicht sicher, ob und wie weit wir darauf hier eingehen können. Ich versuche es mal mit einer knappen, ganz vergrößerten Bemerkung. Ich sehe unsere Gesellschaft in sich widersprüchlich, im Konflikt zwischen Kapital- und Sozialinteressen und in der Arbeit an einem Kompromiss, der aber dem Kapital in seinen Machtstrukturen immer nur als wesenswidrig abgenötigt werden kann, so wie es schon Heimann in seinen Analysen zum sozialen Kapitalismus dargestellt hat. Wir leben in der kapitalistischen Gesellschaft, aber sie ist sozialstaatlich gleichsam eingedämmt. Diese sozialen Interessen, also die Interessen an Gerechtigkeit und Gleichheit sind in unserer Gesellschaft ein im Konflikt immer mitbestimmender Faktor in den Institutionen der Sozial-, Arbeits- und Bildungspolitik und eben auch in der Jugendhilfe: Sie hat den Auftrag der sozialpädagogischen Unterstützung der Menschen in ihren Lebensproblemen, sie will helfen, dass sie ihre eigenen Ressourcen erkennen und nutzen und auf diese Weise zu einem gerechteren Leben, zur Teilhabe an der Gesellschaft kommen können. Das ist jedenfalls die Hoffnung der unterschiedlichen Hilfen innerhalb der Sozialen Arbeit. Natürlich gilt die Grundstruktur des Kapitalismus, der Unterschied zwischen arm und reich, zwischen Besitzkapital und Erwerbseinkommen und die z.Z. so ungebändigte Tendenz der sich öffnenden Schere zwischen oben und unten. Aber es gibt – zugleich, daneben und darin – auch das Sozialstaatsprinzip und die Intentionen und Institutionen der sozialstaatlichen Bändigung und Zähmung im Zeichen sozialer Gerechtigkeit – und die Geschichte des Sozialstaats zeigt, auf die letzten Jahrhunderte in unserer Gesellschaft bezogen, dass sie auch als Erfolgsgeschichte gelesen werden muss. Meine vorhin gestellte Frage nach den Aufgaben der Sozialen Arbeit im Vorschulbereich ging dahin, ob wir diese in der Struktur unserer Gesellschaft angelegten Hilfen nicht anders und extensiver nützen müssten, weil es so, wie es derzeit geschieht, offensichtlich nicht genügt; der Anteil in der Gesellschaft derer, die benachteiligt bleiben, ist nicht nur skandalös konstant, er wächst. Jedenfalls sehe ich, dass Familienhilfe da, wo man sie für angezeigt hält, nicht wirklich greift, weil die Mittel dafür zu knapp sind. Ich sehe Hilfeverläufe, die nicht von den Problemen der Menschen aus angegangen werden, sondern eher unter vorgegebenen Zielen absolviert werden, dass es nicht zu teuer sein darf, dass sie unaufwendig sein und bald beendet werden können. Ich frage mich also, ob die Jugendhilfe nicht in einer anderen Weise darauf insistieren müsste, dass sie Ansätze zu einer Hilfe hat, die sie zur Zeit gar nicht wirklich einsetzen kann, dass man andere Ressourcen bräuchte, um wirklich unterstützen zu können. Die Soziale Arbeit könnte intensiver und extensiver genutzt werden und so auch anders wirken.

C: Mit der Agenda 2010 ist ja eine massive Prekarisierung bestimmter eh schon benachteiligter Lebenslagen in Gang gesetzt worden, die sich möglicherweise auch im Anstieg zur Hilfen zur Erziehung seit 2008 wiederfinden lässt. Wir haben eine partielle Relativierung von Gerechtigkeitsvorstellungen und Ermöglichungen von guter Kindheit.

T: Ja. Also nochmals: Ich fände es ganz fatal, wenn das, was ich über die Intensivierung der Erziehungshilfen gesagt habe, ausgespielt würde gegen sozialpolitische Veränderungen. Die müssen thematisiert und eingefordert werden und ich denke eine Jugendhilfe, die nicht ihr Mandat der Einmischung benützt, die nicht aus ihren Erfahrungen heraus in der Sozialpolitik mitmisch, ist keine vertretbare Jugendhilfe. Aber ich bleibe dabei, dass sie auch über Ansätze verfügt, die noch nicht ausgereizt, noch nicht genutzt sind und die genutzt werden könnten. Viele Menschen brauchen offensichtlich mehr als bisher Hilfen dazu, mit den sozialpolitischen und bildungsmäßigen Vorgaben unserer Gesellschaft umzugehen. Also ich variere den alten und wie ich finde wunderbaren Pestalozzi-Satz: „Auch wenn er schreit und sich wehrt, er muss rechnen lernen, denn kann er nicht rechnen, wird er betrogen.“ Man muss den Umgang mit den Chancen in unserer Gesellschaft lernen und ich glaube, dass da von der Jugend- und den Erziehungshilfen manches intensiviert werden kann.

6

C: Sie haben 2008 in einem Essay über Bildung weit ausholend Bildung als Teil der Schule wie der Sozialpädagogik, anthropologisch, aufklärungstheoretisch, sozialhistorisch rekonstruiert. Was sind die dringlichsten Aufgaben, wenn wir das aus der Lage der Jugendhilfe heute betrachten?

T: In meinen Überlegungen zur Bildung ist zweierlei für mich wichtig: Auf der einen Seite, dass Bildung als die Frage, wie der Mensch sich ins Verhältnis zur Welt setzt und darin ein Verhältnis zu sich selbst findet, eine generelle Beschreibung dessen ist, was im Leben geleistet werden soll. Und, dass das nicht nur Alltagsbewältigung ist, sondern auch in Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen, kulturellen, politischen und religiösen Inhalten geschieht. Bildung meint eine Auseinandersetzung mit der Welt im Ganzen oder, moderner geredet, in den Dimensionen aller Kapitalsorten. Bildung kann, so gesehen, nicht für einen bestimmten Sektor in der Gesellschaft gepachtet werden. Bildung gehört nicht zur Schule allein, sie gehört aber auch nicht allein zur Sozialen Arbeit oder zur Jugendarbeit. Meine Vorstellung ist, dass es diese allgemeine Aufgabe gibt, dass Menschen in der Welt sich arrangieren und ein Bild von der Welt und von sich

finden müssen und dass das in unserer Gesellschaft in unterschiedlichen Sektoren und in unterschiedlichen Logiken angegangen wird. Das eine ist die Tradition der schulischen Bildung mit ihren spezifischen Inhalten und Verfahrensweisen. Das andere ist, Bildung im Leben, Bildung als Leben lernen. Das ist das, was man als informelle Bildung bezeichnet, im Gegensatz zur formalisierten Bildung. Dazwischen liegen dann Anregungen und Unterstützungen zwischen der Alltagsbildung und der schulischen Bildung; es braucht Anstrengungen, um in dieser Gesellschaft mit ihren unterschiedlichen institutionellen Vorgaben, also zwischen Schule, Beruf und Arbeit, zwischen Privatheit und Öffentlichkeit zurande zu kommen. Früher hat man gedacht, das schaffe der Alltag von allein, nun aber wird zunehmend deutlich, dass das heute so nicht mehr geht. Es braucht Hilfen, also Alltagsbildung, Bildung, die wir nicht mehr der Naturwüchsigkeit der gegebenen Alltagsverhältnisse überlassen können, für die es Anregungen, Hilfen und Unterstützungen und Aufgaben braucht. Dies ist dann zum Beispiel der Bereich der Sozialen Arbeit. In ihr kommt es darauf an, dass sie nicht dem Muster des curricularen Lernens verfällt. Es gibt ja neuerdings Kollegen, die konstatieren, dass die Schulsozialarbeit ihre eigentliche Aufgabe vernachlässige und sich eher schulischen Lernmustern anpasse. Und andere Kollegen sagen, dass Familienhilfe oft auch so therapeutisch strukturiert wird, dass sie über die Bewältigung der realen Alltagsaufgaben hinweg guckt. Alltagsbildung aber meint, dass man den Alltag unterstützt, ohne die dort gegebene Logik der Alltäglichkeit und des Lernens im Alltagskaputt zu machen, also zu überformen oder durch fürsorgliche Belagerungen oder Methodisierung einzuengen. Hier werden sich für uns in der Sozialen Arbeit sicherlich in der Zukunft auch ganz andere Forschungsaufgaben ergeben, um analysieren und beschreiben zu können, wie sich diese Lern- und Bildungsprozesse im Alltag strukturieren, z.B. in der Bekämpfung von Sucht, in der Bekämpfung von Gewaltneigungen, von Neid, Resignation und Apathie oder in der „Ordnung des Lebens“ in Bezug auf Raum und Zeit, also auf die spezifischen Dimensionen der Alltäglichkeit. Auch Thomas Rauschenbach insistiert hier ja sehr, dass dies durchzubuchstabieren sei als die Aufgabe der nächsten Zeit; es gelte anzuerkennen, dass diese Aufgaben in unserer Gesellschaft neben den so breit akzeptierten curricularen Lern- und Bildungsaufgaben als gleichgewichtig gesehen und angegangen werden müssen.

C: So argumentiert Rauschenbach auch im 15. Jugendbericht, vor allem in Bezug auf die Ganztagschule.

T: Ja, genau. Ich würde aber gern noch eine weitere Anmerkung machen. In der Idee der Gleichberechtigung der verschiedenen Zugänge und ihrer wechselseitigen

Ergänzungsbedürftigkeit, steckt auch, dass die unterschiedlichen Bildungszugänge sich füreinander öffnen müssen, also für die Sozialarbeit geredet: Sie muss sich in einer anderen Weise öffnen auch für die Eigenlogik der schulischen und curricularen Lernprozesse. Vorhin haben wir ja schon davon geredet, wie wichtig sie für die Heranwachsenden sind. Wir dürfen sie von der Sozialpädagogik her nicht nur unter dem von ihr aus ja sehr naheliegenden Gesichtspunkt der Schwierigkeiten sehen – Sozialpädagogik sieht, wie ich früher einmal formuliert habe, die Schule gleichsam „von unten“ –, sondern auch erkennen, wie bedeutsam sie in ihren Karriereperspektiven ist und vor allem, wie spannend, aufregend, wichtig und welterschließend sie für junge Menschen sein kann – in Bezug auf Informatik oder ökologische Probleme oder die Lust an Musik und neuen Musikformen. Das sind Lernaufgaben mit Lebensgewinn, das muss auch von der Sozialarbeit unterstützt und gefördert werden.

7

C: Was heißt heute Normalisierung, wo sich das Verhältnis von Normierung und Normalisierung deutlich verschoben hat? Institutionelle Kategorisierungen wie z.B. Schulreife, Entwicklungsstörungen, Verhaltensauffälligkeiten, Sprachstörungen, Delinquenz, ADHS usw. werden wissenschaftlich in den letzten Jahren als institutionelle Zensuren und als Zuschreibungen hinterfragt und gelten weniger als objektive Beschreibungen.

T: Also ich denke, unsere Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass die institutionellen Vorgaben zur Normalisierung des Lebens zunehmen.

Ich meine, die fachspezifischen Definitionen sind das eine und gesellschaftliche Definitionen das andere. Beides spielt ineinander. Das wird deutlich an den normalisierten Erwartungen an die Frauen, die ja – salopp geredet – auch bei uns erst seit wenigen Jahrzehnten als gleichberechtigt bis in alle Alltagsverhältnisse gesehen werden und – um noch ein anderes drastisches Exempel zu erinnern – an der Homosexualität und den Fragen der Vieldeutigkeit in der sexuellen Orientierung. Das sind gesellschaftliche Probleme, in die dann in den unterschiedlichen Professionen unterschiedlich aufgenommen wurden, indem sie pathologisierende Definitionen entwickelt und verfestigt haben, die Psychiatrie, die Kriminologie und eben auch die Pädagogik. Ich erinnere nur an die Diskussion zum Verwahrlosungsbegriff.

In diesem Zusammenhang habe ich noch einen anderen Punkt. Die festgelegten Bahnen, die normalisierten Bahnen und Erwartungen verheißen, dass man in unserer Gesellschaft zurande kommt, sie beanspruchen Energie und Zeit.

Gleichzeitig aber ist die Gesellschaft eine, in der sich die schlichten Karrieren und Erwartungen auflösen, alles ist ungesichert und offen, die Verhältnisse sind unübersichtlich und – wie man sagt – entgrenzt. Die Ansprüche der Normalisierung und ihre Macht und diese Offenheit widerstreiten sich; das ist ein großer Widerspruch, der bewältigt werden muss.

Offenheit geht einher mit Normierung und Normierung mit Offenheit. Angesichts des Gewichtes der normalisierten Erwartungen scheint es mir notwendig, auf dem Spielraum zu bestehen, damit man für den Umgang mit dem Offenen, mit dem Risiko Raum hat. Damit es nicht einfach weggedrückt und zur Nebensache erklärt wird, damit man dem auch nachgehen kann, damit man auch das gestalten kann, also damit man sich Krisen zugesteht, dass die dazugehören, dass sich auch in ihnen und durch sie hindurch die Lebensgestalt bilden kann – nicht nur, aber auch in ihnen. Es braucht für die Aufgaben eines Lebenslernens Freiräume, Umwege, Pausen. Man muss sich nicht immer anstrengen, sondern man muss sich auch ausruhen können, und man muss Ereignisse kommen lassen oder wachsen lassen können. Und man muss die Dinge, die in unserer Gesellschaft im Zug der normierten Leistungserwartungen dann auch eher tabuisiert sind, zulassen können, also Krankheit, Sterben, Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung.

8

C: Wir wenden uns jetzt der Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu. Im gültigen KJHG sind zwei Schwerpunkte genannt im §36 Hilfeplanung. Beteiligung einerseits der Adressaten und zwar sowohl der Kinder, Jugendlichen und deren Eltern und andererseits die Teamarbeit im weitesten Sinne, die Zusammenarbeit mehrerer Fachkräfte heißt es im Gesetzestext.

T: Ich würde gern mit der Teamarbeit beginnen. Ihre Notwendigkeit kann gar nicht zur Debatte stehen, aber ich möchte gern, ehe wir da auf die heutigen Aufgaben und Probleme eingehen, betonen, dass ihre Voraussetzung ein stabiles Wissen um die spezifischen Aufgaben und Möglichkeiten der Sozialen Arbeit ist. Die Jugendhilfe braucht ein Bewusstsein für das, was der sozialpädagogische Blick im Unterschied zu einem schulischen Lehrerblick oder zu einem therapeutischen Blick ist, auch im Unterschied zu den sozialpolitisch notwendigen, materiellen und rechtlichen Unterstützungen in den Lebenslagen. Der sozialpädagogische Blick zielt darauf, wie Menschen in den gegebenen Verhältnissen zurande kommen und so zurande kommen, dass sie erfahren, dass es auf sie selbst ankommt, dass es ihr Leben ist, dass sie ihr Leben gestalten können und dass sie das in Solidarität mit anderen erfahren können. Der Zugang zu Problemen, wie er für die Sozialpädago-

gik charakteristisch ist, liegt in den Bewältigungsaufgaben im Horizont sozialer Gerechtigkeit und einer Lebenskunst, wie das schon Alice Salomon genannt hat und was neuerdings ja vielfältig erörtert wird, also eines Lebens im Horizont eines gelingenderen Alltags, wie ich es gefasst habe. Dieses Bewusstsein braucht die Soziale Arbeit, weil es das sichert, was sie berufsmäßig befördern können soll und will. Dieses ihr Geschäft zeigt sich in unserer Gesellschaft zunehmend aber als eines, das auch in Kooperation mit anderen Institutionen angegangen werden muss, es geht um Probleme der Lebensbewältigung im Umgang mit schulischen Problemen, mit medizinischen und vor allem mit berufsmäßigen Problemen. Hier muss Soziale Arbeit darauf drängen, ihren spezifischen Blickpunkt einzubringen in den Systemen, die in einer anderen Logik strukturiert sind und die Probleme anders definieren. Soziale Arbeit braucht also beides: ein Wissen von dem, was für sie spezifisch ist, was sie kann und nur sie kann und ein Wissen um die Aufgaben und Chancen, die sie kooperativ in Netzen realisieren muss. Und da scheint es mir wichtig, dass man das heutige übliche Reden von Kooperation und Vernetzung im Horizont der Realität sieht, also im Horizont der Hierarchien zwischen den verschiedenen Berufsgruppen und ihren angestammten Definitionsdomänen, also im Horizont dessen, was man als „War of Professions“ bezeichnet. Man muss wissen, dass man seine Sicht durchsetzen muss gegen Sichten, die in unserer Gesellschaft aus Gründen der Tradition oder der heutigen Gesellschaftspolitik mächtig sind. In diesem Wissen von der Eigensinnigkeit, verbunden mit der Fähigkeit zur Kooperation und Vernetzung mit anderen, kann und muss es darum gehen zu sehen, wie die komplexen, vielschichtigen Probleme der Adressaten für sie artikulierbar und behandelbar werden.

In der Ganztagschule z.B. wird deutlich, welche Aufgaben und Schwierigkeiten hier liegen. Die Aufgabe ist das Zusammenspiel der Bildungen, wenn ich das, was wir oben gesagt haben, einmal so zusammenfassend formulieren darf. Die schöne Idee einer neuen Bildungslandschaft mit ihren unterschiedlichen Akteuren aber verführt dazu, die Kooperationen zu schnell als eingelöst zu sehen. Ich habe das Gefühl, dass man sehr vorsichtig sein muss, weil die realen Spannungen und die Macht der Schule groß sind. Die Kooperation von Schule und Sozialarbeit ist immer auch eine hierarchische Auseinandersetzung zwischen der etablierten Schule und der noch nicht etablierten Sozialen Arbeit; die Schule ist durch die Jahrhunderte gewachsen und wird in unserer Leistungsgesellschaft, davon haben wir vorhin ja geredet, immer stärker, weil die Frage der Qualifikationen, der Zertifikationen und Abschlüsse zunehmend in den Vordergrund geraten. Und, je unsicherer und auch brüchiger reale Berufskarrieren werden, umso stärker wird das Bestreben, durch Qualifikationen für alles gerüstet zu sein. Das Gewicht des

schulischen oder ausbildungsbezogenen Lernens nimmt sehr zu und dagegen Alltagsbildung zu behaupten, ist nicht einfach. Das gelingt immer wieder gut, bleibt aber in der Praxis oft sehr anstrengend.

C: Die Aushandlung bleibt trotz unterschiedlicher Macht und Definitionsmacht eine Aufgabe, die angegangen werden muss. Und da spielen auch Machtstrukturen und Privilegien, über die Eltern etwa, eine zentrale Rolle.

T: Es ist eine Frage auch danach, welche Ressourcen die Beteiligten in diese Aushandlung mit einbringen können. Es kommt darauf an, dass sie so gegeben sind, dass die jeweilige fachspezifische Definition auf Augenhöhe mit den anderen verhandelt werden kann. Wenn ich da eine Bemerkung anhängen darf: Es ist doch leider einfach so – und das wird mir erst in der letzten Zeit klar –, dass unsere Erwartungen, dass die Sozialarbeit neben den anderen Berufen auf Augenhöhe agieren kann, schon von der Ausbildung, also nicht nur vom Gehalt her nicht gegeben ist. Es ist ja schon aufregend, dass die Juristen davon ausgehen, dass man mit einem Bachelor sowieso wenig machen kann und dass natürlich keiner mit einem Staatsexamen ohne Referendariat schon ein Richteramt wahrnehmen kann. Die klassischen Berufe haben alle so etwas wie ein Referendariat, Vikariat oder eine bewusste Probezeit, während wir in der Sozialen Arbeit in einer Art – wenn ich provozieren darf – professioneller Selbstüberschätzung davon ausgehen, dass unsere Leute, wenn sie studiert haben, gleich mit der Praxis zurande kommen. Wir schubsen sie gleichsam in die Praxis hinein.

C: Aber das muss man doch sehr differenzieren, es gibt das Anerkennungsjahr und es gibt die Unterschiede zwischen Universitäten und Hochschulen ...

T: Gewiss, das ist so und das Problem wird ja auch diskutiert und angegangen. Aber ich möchte trotzdem dabei bleiben, dass diese Ansätze den traditionellen Berufen gegenüber ein prinzipiell anderes Format haben. Das wird ja auch noch einmal durch die reale Bachelorisierung bestärkt; sie führt im Endeffekt dazu, dass die von uns erhoffte Gleichstellung zur Medizin, Justiz, Psychologie und zur Schule wieder zurückgenommen wird.

Also ich denke, dass die Nicht-Nutzung der sozialpädagogischen Möglichkeiten oder die Notwendigkeit der stärkeren Nutzung, von der wir oben geredet haben, auch einhergehen müsste mit einer Frage, was eigentlich die von der Ausbildung her gegebenen unabdingbaren Voraussetzungen für professionelle Arbeit in diesem Feld sind. Was bedeutet es, wenn wir uns wirklich ernst nehmen und die Bewältigungshilfen, für die die Soziale Arbeit zuständig sind, als gleichberechtigt verstehen neben den schulischen oder therapeutischen Hilfen. Es braucht eine

intensive Einübung in die Professionalität des Handelns als Vermittlung von Theorie und Praxis in der Relationierung der je eigensinnigen unterschiedlichen Denk- und Handlungssysteme.

9

C: Nun zum anderen wichtigem Thema, der Partizipation. Der 15. Jugendbericht betont die gelebte Demokratie, also die Partizipation in den Institutionen, in den Einrichtungen, in den Aktivitäten. Das wäre das eine, das andere ist die Frage, lässt sich nicht Demokratie auch als Mitgestaltung im Hilfesystem lesen? Da gibt es amerikanische Ansätze, dass die Betroffenen selber beteiligt sind an der Strukturierung, Ausgestaltungen der Angebote und eventuell da auch Aufgaben übernehmen. Wäre das nicht auch ein wichtiger Aspekt für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, also Demokratisierung im Sinne einer kollektiven Organisation von Lebensbewältigung?

T: Ja. Auf der einen Seite geht es um Partizipation in den Lebensverhältnissen, um die gemeinsame, partizipative Gestaltung des Alltags, der Lebenswelt. Das fängt in der Familie schon an, repräsentiert sich in der Schule vielfältig in der Unterrichts- und Schulkultur einer bewusst demokratischen Schule und ebenso in sozialpädagogischen Institutionen und ihrer Partizipations- und Demokratiekultur. Da gibt es ja bis zu Korczak zurück für die Heimerziehung ganz spannende Modelle und inzwischen ganz viele neue Ansätze – also, wie können Eltern, deren Kinder im Heim leben, partizipieren, wie können Lehrer mit hineingenommen werden in schwierige Erziehungsprozesse, die im Heim oder in der Beratungsstelle praktiziert werden? Das heißt also, Partizipation als ein Prinzip, nach dem generell alle in eine „Affäre“ Verwickelten die Möglichkeit haben, mit zu gestalten und mit zu bestimmen. Diese Mitbestimmung oder Mitgestaltung in den unterschiedlichen Arrangements scheint mir ungeheuer wichtig gerade in der Breite von lebensweltlichen Arrangements bis zu formalisierten Partizipationsregelungen. Aber da liegt ein Problem, das sich generell in der Gesellschaft, aber eben auch in der Jugendhilfe zeigt, nämlich eine große Aversion gegen formalisierte Partizipationsprozesse; ich denke, dass es da besondere Lernanstrengung braucht: Wir leben in einer repräsentativen und verfassten Demokratie und müssen dafür Nachwuchs haben. Und es geht nicht, dass wir alles nur in lebensweltliche Projekte verschieben, weil die Politik es ist, die bestimmte Dinge beschließt. Also man braucht, denke ich mir, eine ausdrückliche Erziehung auch zum Willen zu formalisierten Prozessen und den Willen zur Delegation und zur Akzeptanz der Delegation.

Das ist das eine; aber mich beschäftigt noch etwas anderes. In Lebensverhältnissen in unserer Gesellschaft, die randständig oder unterprivilegiert sind, ist der Wille zur politischen Beteiligung minimal, wahrscheinlich aus Frustration, weil man denkt, dass das sowieso nichts bringt. Und auch hier haben Jugendhilfe und Soziale Arbeit die Aufgabe, nach Formen der Lust an der Partizipation und der politischen Mitbestimmung zu suchen, also Frustration, Wut und Enttäuschung so weit aufzugreifen, dass aus ihnen ein Wille zur Gestaltung wächst. Das wäre ein spezifischer Auftrag der politischen Bildung in der Sozialpädagogik gerade mit den Gruppen, von denen man inzwischen in einer oft ja erschütternden Weise weiß, wie sehr sie sich vom politischen System abgehängt fühlen. Herr Butterwege hat gerade in einem Referat berichtet, dass in Köln der Unterschied der Wahlbeteiligung zwischen privilegierten und nicht privilegierten Stadtteilen zwischen 80 und 20 % liegt.

C: Aus der Geschichte kennen wir genossenschaftliche Ansätze, als Selbstorganisation von Unterprivilegierten und in der repräsentativen Demokratie nicht vertretenen Interessen. Wäre das nicht auch ein Ansatz?

T: Ja, genau. Es ist großartig und vielfältig, was es an selbst-, also genossenschaftlich organisierter Selbsthilfe oder an Initiativen der Selbsthilfe gibt. Ich denke, dass es keinen Weg zur Partizipation gibt, der nicht an unmittelbare eigene Lebensinteressen anknüpft. Aber es liegt mir daran festzuhalten, es braucht auch Wege, bestimmte Probleme zu formalisieren. Wir beschreiben ja seit langem, dass die Menschen sich überall in Projekten kräftig engagieren und dass das klappt und dass sie da auch sehr viel investieren, aber, wenn das Projekt vorbei ist, ist es auch wieder vorbei. Und das reicht, denke ich mir, für die längerfristigen Planungs- und Gestaltungsprozesse in unserer Gesellschaft nicht. Sondern es muss von da aus ein Wille erzeugt werden, sich auch an formalisierten Prozessen zu beteiligen.

10

C: Ich hatte es radikaler gemeint, ob nicht ganz grundsätzlich und viel weiter gefasst als Ombudsstellen, eine Beteiligung in Form einer Selbstverwaltung, Mitverwaltung, denkbar oder anzustreben wäre.

Beim Hilfeplan bezieht sich ja die Beteiligung zunächst nur auf kleine Einheiten, also die Familie, und eventuell auf die Schule und ausgewählte lebensweltliche Bereiche oder Institutionen. Meine Idee ist ein bisschen weiter, könnte man sich nicht eine sozialräumliche Selbstorganisation vorstellen, wie man mit Bewältigungsproblemen von Kindern, Jugendlichen und Familien umgeht? Das wäre ein

wesentlich weiter gefasstes Verständnis von Partizipation, als es im KJHG bei der Hilfeplanung konzipiert ist.

T: Ich meine, das KJHG nutzt den Begriff der Partizipation und es nutzt ihn, scheint mir, gut. Aber er hat doch auch einen eigentümlichen patriarchalischen Ton, man lässt teilhaben, man gewährt Teilhabe. Und deshalb habe ich die ganze Zeit vorsichtig von Gestaltung geredet. Partizipation und Gestaltung, Gestaltungsaufgaben in unterschiedlichen Räumen. Aber ich will präzisieren. Planung darf nicht nur Planung des Amtes sein, sondern muss aus dem Stadtteil heraus wachsen. Und darauf bezogen ist das Problem, dass es dazu auch Abstimmungen und Regelungen von Mehrheiten und Minderheiten braucht, Einspruchsmöglichkeiten und Möglichkeiten zur Delegation langfristiger Aufgaben und zur Verantwortungsübernahme in ihnen, zu Vertretungen und so weiter. Es braucht den Willen und die Verfahren, den Blick auf das Ganze zu erweitern und zwar von den eigenen Interessen auszugehen, aber sie dann auch zu erweitern, also nicht nur die jeweiligen eigenen Interessen zu verfolgen, z.B. darauf zu sehen, dass die Straße beruhigt und der Spielplatz in Ordnung ist und es einen Zugang zum Jugendzentrum oder Familienzentrum gibt, sondern darüber hinaus auch die Stadt im Ganzen im Blick zu haben und es z.B. mit Verkehrspolitik, Bau- und Gartenpolitik abzusprechen und mit der Wirtschaftspolitik und anderen ins Weitere gehenden Zuständigkeiten.

II

C: In diesen Zusammenhang gehört noch ein weiteres Thema, das Verhältnis von Regel und Ausnahme, Sensibilisierung der Regelangebote, der Schule, des Kindergartens, der Familienzentren. Und da gibt es ja auch verschiedene Modelle, ehrenamtlich Gruppen zu erreichen, die sich sonst vielleicht gar nicht trauen, einen Hilfebedarf zu äußern, oder sich zuzugestehen.

T: Ja. Ich denke, dass sich die Aufgaben der Sozialen Arbeit längerfristig sehr stark dahingehend verschieben, dass die Sozialarbeiter mit den unterschiedlichen bürgerschaftlichen, zivilgesellschaftlichen oder nachbarschaftlich-familialen Formen von Unterstützung und Hilfe zusammenarbeiten müssen und dass die Klärung und Beratung dieser im Alltag sich vollziehenden Unterstützungen und Hilfe ein großes Geschäft der Sozialen Arbeit werden wird. Man könnte vielleicht von der sozialpädagogischen Unterstützung der Zivilgesellschaft in ihren Möglichkeiten reden.

Das kann man ja weiter spinnen. Ich denke also z.B. jetzt schon an den großen Überhang der Alten in unserer Gesellschaft, da gibt es ein großes Reservoir, da

gibt es nicht nur die natürlichen Großeltern, es gibt Wahlgroßeltern, Wahlanten. Es gibt sehr viele Menschen in Wohnprojekten, in denen sich Beziehungen neu ergeben, in denen Menschen Zeit und Ressourcen füreinander haben. Hier könnte Sozialpädagogik sehr hilfreich sein. Aber man muss weitergehen zu Modellen einer ganz wesentlich reduzierten Arbeitszeit oder einem bedingungslosen Grundeinkommen. Ich gehe davon aus, dass die Zivilgesellschaft längerfristig mehr Zeit zur Besorgung ihrer eigenen Geschäfte haben wird, als sie das heute hat. Hier werden Modelle innerhalb der Sozialen Arbeit in der Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit praktiziert, die als Unterstützung solcher Alltags-, Hilfs- und Bewältigungsmuster sehr zunehmen werden. Von ihnen aus ergibt sich dann vielleicht die Kontur einer ganz neuen Gestalt unserer Zivilgesellschaft. Man müsste in diesem Zusammenhang auch auf den alten Bericht des Club von Rom zurückkommen, nach dem es Berufsarbeit gibt und Privatgeschäfte und bürgerschaftliche, zivilgesellschaftliche Aufgaben, also drei Sektoren, in denen Menschen nebeneinander und gleichwertig ihr Selbstverständnis und ihre Lebensidentität finden. Das wäre eine Richtung, eine, wenn Sie so wollen, mögliche Vision, wenn die Entwicklungen nicht – und ich denke, das ist bedrückend und beängstigend – von den politischen und kapitalbedingten Verhältnissen unterlaufen und gegenstandslos werden.

12

C: Das leitet gut über zu unserem letzten Punkt, der Wirkungsorientierung. Über den Begriff Wirkung brauchen wir nicht ausführlich diskutieren und auch nicht über seinen neoliberalen Hintergrund. Aber es geht doch darum zu verstehen, was wir tun, was wir erreichen und wie wir es erreichen.

T: Ich denke, dass die Sozialpädagogik hier ungeheure Defizite hat, die beklagen wir ja seit langem. Wir haben schon im achten Jugendbericht, also jetzt ja vor immerhin fast 30 Jahren, angemahnt, dass im Prinzip – also vor allen Finanzierungen der Praxis – im Bereich der Erziehungshilfen und der Sozialen Arbeit Gelder für Forschung sichergestellt werden müssen. Wenn ich sehe, was die Medizin und die Pharmazie zur Selbstbeobachtung durch Forschung selbstverständlich beanspruchen, ist das, was bei uns passiert, kläglich. Thomas Rauschenbach hat ja gerade wieder angemahnt, dass es unmöglich ist, wie die Jugendberichte als Nebenarbeit selbstverständlich erwartet werden, es ist eigentlich absolut unzumutbar. Also wir wissen, dass wir Forschung brauchen, aber das ist abstrakt, wir haben zu wenig Forschungsinstitute, schon verglichen mit der Schulforschung, einem Bereich, dessen Personalbestand, wie wieder

Thomas Rauschenbach nicht müde wird zu betonen, nicht geringer ist als der der Sozialen Arbeit. Ich denke nun, dass sich die Situation verändern wird in der Verwissenschaftlichung der Fachhochschulen, in denen zunehmend Forschungsräume geschaffen und etabliert werden, aber ich denke, hier ist ein ungeheuer großer Bedarf, denn ich gehe davon aus, dass es völlig selbstverständlich ist, dass in unserer verwissenschaftlichen Gesellschaft nichts getan wird, was nicht in Bezug auf seine Wirkung, vor allem auch auf seine Nebenwirkungen, seine unbeabsichtigten Nebenwirkungen geprüft wird. Wir stehen in der Selbstverständlichkeit einer Pflicht zur kritischen Selbstbeobachtung. Das Problem dabei scheint mir zu sein, dass wir darauf bestehen müssen, dass wir die angemessenen Fragen der Wirkungsanalyse stellen und nicht, wie es jetzt zum Teil üblich ist, betriebswirtschaftliche Effektivitätskriterien benutzen, um daran so etwas wie Wirkung zu messen. Die Frage nach der Wirkung muss sich auf das beziehen, was wir vom Fach her als Wirkung erhoffen – auch hier braucht es also das Insistieren auf der Eigenart, der Identität der Sozialen Arbeit. Wenn wir – pathetisch geredet – hoffen, dass wir dazu beitragen können, dass Menschen mit ihrem Leben besser zurande kommen und dass sie, wie wir vorhin ausholend gesagt haben, ein Verhältnis zu sich und der Welt finden können, indem sie Anerkennung für sich und für andere und Solidarität erfahren können, kommt es darauf an, Verfahren zu finden, in denen diese Prozesse beschrieben und bewertet werden. Das bedeutet nicht, dass man nicht Einzelaspekte bearbeiten muss. Aber der Blick muss auf diesen Lebensprozess und die Möglichkeiten der Lebensbewältigung gerichtet sein. Ich finde es in der neueren Diskussion ungemein spannend, dass die Sozialpädagogik in Forschungsansätzen nicht nur fragt, was in bestimmten Institutionen oder Einrichtungen bewirkt wird, sondern dass sie im Muster der Care Leaver-Forschungen, ihre Fragen auf den Lebenslauf bezieht, also auf das, was es für Menschen im Leben bedeutet, was sie als Hilfe erfahren oder nicht erfahren haben. Also die Öffnung in die Biographie, weg von den Eingriffsmöglichkeiten, und darin etwas, was ich in gewisser Weise auch als systemsprengend verstehen möchte. Das ist eine ungemein anspruchsvolle Forschung. Aber es ist das, was ansteht. Nur würde ich gerne festhalten, dass das nicht heißen darf, dass man nicht partielle Aspekte untersucht, also z.B. was geschlossene Unterbringung bewirkt oder nicht bewirkt oder ob unter welchen Voraussetzungen längere oder kürzere Heimerziehungen oder bestimmte Arten der Beratungsprozesse sinnvoll sind und ob und worin Out-Zeiten im Abenteuer oder im Theaterspiel für die Selbstklärung von Menschen hilfreich sind. Ich denke, dass es für die Sozialarbeit wichtig ist, Arrangements in Situationen und in der Komplexität von Alltags- und Lebenssituationen zum Thema zu machen.

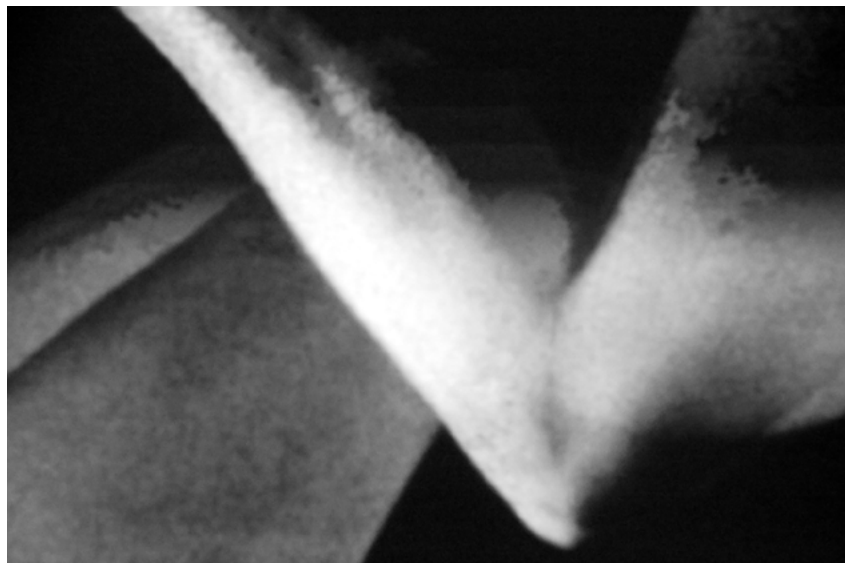
C: Die Bielefelder Wirkungsstudie hat derartige Ansätze aufgenommen und im Grunde gesagt, dass die Adressaten das Gefühl haben und die Erfahrung machen müssen, ernst genommen – und gehört zu werden, dass die Professionellen einen professionellen sozialpädagogischen Spielraum haben müssen und eine Organisationskultur, die sie ermutigt und stützt bei ihren Entscheidungen. Hieran kann angeschlossen werden.

*Hans Thiersch, Beethovenweg 14, 72076 Tübingen
E-Mail: hans.thiersch@gmx.de*

*Karl August Chassé, Schenckstraße 42, 60489 Frankfurt a.M.
E-Mail: chasse@em.uni-frankfurt.de*

**DIE
SINNE
SCHÄR-
FEN!!!
JETZT
TESTEN:
4 Ausgaben für 10 €
Bestellungen: www.akweb.de**

ak
analyse & kritik
Zeitung für linke
Debatte und Praxis



Karl August Chassé

Kinderarmut als Kindeswohlgefährdung?

„Kinder haben ein Recht auf den heutigen Tag.“ Mit diesem einfachen Satz hat Janusz Korczak ein zentrales pädagogisches Prinzip formuliert. Sich daran zu orientieren reicht als pädagogische Maxime aus. (Hamburger 2017: 1)

Kaum ein Thema enthält derzeit so großen gesellschaftspolitischen Sprengstoff wie das Thema Kinderarmut. Statistisch sind 2014 19 % aller unter 18-Jährigen unter der EU-Einkommensschwelle von 60 % des Medianeinkommens, bundesweit ist im Jahr 2016 jedes siebte Kind auf Hartz IV-Leistungen angewiesen und insgesamt wachsen rund 2,7 Mio. Kinder und Jugendliche in Deutschland in Armut auf, die aktuellen Flüchtlingszahlen sind dabei nicht eingerechnet. Wir sind eine reiche Gesellschaft. Für eine künftige Jugendhilfe wäre eine Debatte darüber zu führen, was Inklusion im Zusammenhang mit Kinderarmut heißen könnte. Sozialpolitisch wird eine deutliche Verbesserung der materiellen Versorgung armer Kinder und Familien gefordert; die Palette reicht von Einzelverbesserungen wie Regelsatzerhöhung, Kindergelderhöhung usw. bis hin zur Grundsicherung für Kinder. Ich beschränke mich hier auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, die gleichwohl nötig bleibt.

Offenbar haben sich gerade in den letzten Jahren die psychosozialen Problemlagen und Belastungen für Familien und insbesondere für Einelternfamilien erheblich verstärkt. Ein deutlicher Anstieg bei den Hilfen zur Erziehung seit 2008 um 20 Prozent lässt sich so interpretieren, dass für manche Familien- und Lebensformen die Grenze der Belastbarkeit überschritten ist. Eine Reaktion war das berühmte Staatssekretär-Papier von 2011, das das Recht auf HfzE zurückzunehmen forderte (vgl. die Diskussion um die Abschaffung des Rechtsanspruchs auf Hilfen zur Erziehung in der „Neuen Praxis“ 5, 6/2011 und 1/2012). Vor allem für Kinder verstärken sich die Benachteiligungen im Aufwachsen für eine größer werdende Gruppe; der Anstieg der Kinderarmut im letzten Jahrzehnt verweist ebenfalls auf wachsende Ungleichheitsentwicklungen und zunehmende Spaltungs- und Ausgrenzungsprozesse in Deutschland.

Dabei wirken die Entwicklungen des Arbeitsmarktes und die aktivierende Arbeitsmarktpolitik insofern zusammen, als ein gesellschaftlicher Status unterhalb der Respektabilität neu geschaffen wird und auch Erwerbstätigkeit („working poor“) einschließt. Auch ist zu berücksichtigen, dass Bezieher von Transferleistungen – auch wenn sie arbeiten – einer staatlichen Kontrolle des Alltagslebens unterliegen (Ersparnisse, Eigentum, Schonvermögen, Wohnungsgröße, Formen des Zusammenlebens, Kindererziehung, Größe des Geburtstagsgeschenks etc.). Das beschämt und demotiviert.

Während wir in der Nachkriegszeit die Herausbildung einer kohäsiven Arbeitnehmersgesellschaft konstatieren können, in der sich typische Elemente eines mittelschichtlichen Habitus (Gratifikationsaufschub, Leistungsorientierung, Streben nach höherwertigen Schulabschlüssen) als Folge des kollektiven Aufstiegs nach unten verallgemeinert haben, haben wir es heute mit einer polarisierten Gesellschaft zu tun, in der mittels Desorganisation, Prekarisierung und Erschöpfung der Subjekte für mehr als ein Fünftel der Gesellschaft eine Anpassung an die neue gesellschaftliche Spaltungslinie versucht wird. Man kann die Neugestaltung und Ausdifferenzierung des Systems der Jugendhilfe durch das KJHG von 1990 (Soziale Rechte auf Hilfe, auf Beteiligung) einerseits als späte (letzte?) Blüte des Wohlfahrtsstaates und als Versuch interpretieren, in einer komplexer und pluralisierter gewordenen Welt sozialpädagogisch (anstatt obrigkeitstaatlich) mit Leistungsansprüchen auf Erziehungs-, Entwicklungs-, Bildungs- und Bewältigungsaufgaben zu reagieren, die in einem partizipativen Handlungsmodell koproduktiv entwickelt werden. In den letzten beiden Jahrzehnten fällt die innere Ökonomisierung der Jugendhilfe ab etwa 1998 zusammen mit der zunehmenden ökonomisch-politischen Prekarisierung von Lebenslagen, sodass sich der Charakter der Jugendhilfe, vor allem der Hilfen zur Erziehung verändert hat. Restringierte Hilfen wirken nicht, könnte man verkürzt zusammenfassen. Die Politik hat auf den Ausbau der Kitabetreuung, zugleich mit einer Umsteuerung von Betreuung auf Bildung und Förderung, der Ganztagschulen und mit unterschiedlichen Schwerpunkten auf Sozialraumbudgets zur Eindämmung der Kostensteigerungen der HzE gesetzt. Kinderschutz und Frühe Hilfen kamen hinzu. Spätestens seit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe in SGB II galt die Doppelstrategie einer forcierten Abkoppelung eines Bevölkerungsteils von gesellschaftlicher Teilhabe, die durch Ausbau der Bildung i.w.S. für die Kinder ausgeglichen werden soll. Die letzten fachlichen Bilanzierungen sind jedoch eher ernüchternd. Der 14. Jugendbericht von 2013 hatte die Einschätzung begründet, dass der Ausbau der öffentlichen Erziehung keineswegs zu einem Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen geführt habe, sondern die gesellschaftlichen

Spaltungen sich eher vertieft hätten. Der 15. JB von 2017 macht deutlich, wie sehr die Entwicklung des letzten Jahrzehnts dazu geführt hat, dass die Jugendhilfe in ihrer Konzentration auf Selbstverantwortung und Selbstoptimierung der Adressaten wesentliche Entwicklungsaufgaben von Jugend (und Kindheit) übergeht, und insofern Teil des Mainstreams geworden ist. Jugendhilfe hat sich zu einem eingeschränkten, in Bildungsförderung und Risikomanagement gespaltenen Präventions- und Interventionssystem entwickelt, in dem die Fachkräfte in managerialistisch, bürokratisch überformte Entscheidungsverfahren eingebunden sind und die Partizipation der Adressaten gering geachtet wird. Die aktuelle Diskussion um das KJSG kann als Diskurs gewertet werden, vieles an der verkürzten und unfachlich gewordenen Praxis nun zu legitimieren – oder in Richtung der Stärkung eines soziale Rechte gewährleistenden Hilfesystems weiterzuentwickeln, das die Entwicklungsinteressen und -bedürfnisse, vor allem Partizipation und Handlungsmöglichkeiten subjekt- wie gemeinwesenorientiert fördert.

Armut als Erziehungsrisiko

Schon in den 1970er Jahren hatte David Gil darauf aufmerksam gemacht, dass Vernachlässigung (der Kinder) in Armutsverhältnissen wurzelt. Reinhart Wolff erinnert an diese alte Debatte und setzt für die Gegenwart hinzu, dass es aufgrund politisch-ökonomischer Transformationen und im Zuge des Um- und Abbaus des wohlfahrtsstaatlichen Hilfesystems zu Problemverschärfungen gekommen sei (2015: 102).

Erst seit 10 Jahren, seit 2007 werden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik Daten zum Familien- und Migrationsstatus sowie zum Bezug von Transferleistungen für die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmenden Familien erhoben. Der Zusammenhang von Armutslebenslage und Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung konnte nach der geänderten Jugendhilfestatistik deutlich gesehen werden. Was bislang nur in kleineren Studien (z.B. Müller/Schmutz 2005) beachtet werden konnte, „wird nunmehr auf der Basis der neuen Erhebung deutlich sichtbar: der Zusammenhang von Armutslebenslage und erzieherischem Bedarf.“ (Rauschenbach/Pothmann/Wilk 2009: 10). Aktuellen Zahlen zufolge liegt der Anteil der Familien, denen eine Hilfe zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) gewährt wird und die zugleich Transferleistungen beziehen, bei 57,9% für 2014; ambulante Hilfen insgesamt 56,1 %, Fremdunterbringungen 61,5 %; SPFH 64,1 %; Tagesgruppen 60,3 %; Vollzeitpflege 75 %; Heimerziehung 56 % (Monitor 2016: 21).

Der Zusammenhang, dass Adressat(inn)en von Hilfen zur Erziehung besonders von sozioökonomisch prekären Lebenslagen betroffen sind, hat sich über

die Jahre wenig verändert; doch die Fallzahlen sind gestiegen. Die Verfestigung von Armutslagen in den letzten Jahren (Groh-Samberg/Hertel 2015) dürften die Probleme der Lebensbewältigung verschärft haben.

Während bei der Erziehungsberatung lediglich jede fünfte Familie von Transferleistungen betroffen ist, variiert nach den einzelnen Hilfearten die ausgewiesene Gesamtquote zwischen 41 % (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung) auf der einen und 75 % (Vollzeitpflege) auf der anderen Seite. Im ambulanten Hilfesetting ist für die SPFH mit 64 % der höchste Anteil festzustellen. Für die allein Erziehenden werden 69,6 % ausgewiesen. Die höchsten Werte werden von allein Erziehenden mit Transferbezug in der Vollzeitpflege mit 79,9 % erreicht (Monitor 2016: 21).

In der Erziehungsberatung ist der insgesamt niedrigste Anteil von 18,1 % Familien mit Transferleistungsbezug zu finden. Diese Leistungen der Jugendhilfe haben offensichtlich eine hohe Akzeptanz und eine besonders gute Erreichbarkeit bei Adressaten aus sozial gesicherteren Lebensverhältnissen und unterstützen diese jungen Menschen und ihre Eltern anscheinend angemessen, was ja sehr positiv zu vermerken ist. Kritisch muss man allerdings umgekehrt fragen, warum es dieser niedrigschwelligen und auf frühzeitige Unterstützung angelegten Hilfeform so wenig gelingt, die Eltern und Kinder in belasteten Lebensverhältnissen zu erreichen, die in allen anderen Hilfearten so stark vertreten sind. In der Fachdiskussion wird hier auf die sehr alte Debatte um die Mittelschicht orientierte Ausrichtung der Erziehungsberatung verwiesen, ferner auf die Kinderschutzdiskussion, die möglicherweise eher zum Abtauchen bedürftiger Familien aus der Angst des Kinderklaus führt, aber auch auf die Notwendigkeit einer Öffnung und konzeptionellen Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kontext milieusensibler sozialräumlicher Konzepte (Chassé/Rahn 2015).

Wenn man nur auf die Kosten schaut, nehmen die ambulanten Hilfen einen kleineren Teil ein, die viel geschmähte SPFH einen noch geringeren: „Innerhalb der Hilfen zur Erziehung sind die höchsten Ausgaben für die Heimerziehung zu konstatieren: Mehr als jeder zweite Euro wird für stationäre Unterbringungen nach § 34 SGB VIII ausgegeben (53 %), gefolgt von der Vollzeitpflege (14 %) sowie der SPFH (11 %) und der Tagesgruppenerziehung (6 %).“ (Monitor 2016: 8). Innerhalb der HzE, für die insgesamt 2014 8,1 Mrd. € ausgegeben wurden, wurde für die Heimerziehung 3,6 Mrd. € aufgewendet, für die Vollzeitpflege 1 Mrd. €, für die SPFH 814 Mio. € (Monitor 2016: 76, 74, 70).

Es wurde schon angesprochen, dass Armut als Lebenslage allein nur ein Moment für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen darstellt. In etwa einem Drittel aller HzE-Fälle handelt es sich um Familien, in denen beide Eltern im Haushalt leben; in

einem Fünftel handelt es sich um Stieffamilien; die restliche Hälfte machen allein Erziehende aus. Große Familien (mehr als drei Kinder) machen 30 bis 40 % aus.

Der hohe Anteil allein Erziehender in Armutslagen ist deswegen nicht überraschend, weil allein Erziehende in Deutschland die am stärksten von Armut betroffene Bevölkerungsgruppe sind. Die Mehrheit der Ein-Eltern-Familien erzielen ihren überwiegenden Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen; aber ein Drittel bezog zusätzlich ALG II; ein weiteres Drittel lebt überwiegend von Transferzahlungen (wie Hartz IV, SGB XII „Sozialhilfe“, ALG I). Andererseits machen allein Erziehende im SGB II (Hilfe zur Arbeit, Sozialgeld) die größte Gruppe aus, sie waren auch seit Jahrzehnten in der alten Sozialhilfe die stärkste Gruppe. 2014 bezogen 40 % aller 2,8 Mio. Ein-Eltern-Familien einen solchen Transfer. Aufstocker, d.h. erwerbstätige Familien („working Poor“) machen 35 % davon aus (Durchschnittserwerbseinkommen 784 €), 21.000 arbeiten Vollzeit. Die mit diesen Zahlen angezeigte materielle Armut ist als eine Risikolebenslage einzuschätzen. Der Zusammenhang von Dauer der Armutslage und HzE ist nicht untersucht. „Je länger die Phase einer solchen Unterversorgung andauert, umso größer wird auch das Ausmaß der sozialen und materiellen Deprivation.“ (Paritätischer 2016: 31). Noch deutlicher wird der Zusammenhang, wenn man die SGB II-Quote bei unter 15-Jährigen zum Maßstab nimmt. Dieser Befund erklärt zum Teil die erheblichen Unterschiede bei der Inanspruchnahme von Hilfen innerhalb eines Bundeslandes wie auch zwischen den Bundesländern (Müller 2010: 85). Auch Mühlmann vermerkt klare Korrelationen zwischen SGBII-Bezug von Kindern und Inanspruchnahme von HzE, bei Fremdunterbringungen noch deutlich stärker als bei ambulanten Hilfen (2017: 6).

Schon früh wurde auf 3 verschiedene Problemkreise hingewiesen:

„Die Befundlage weist in Anbetracht dieser Deutlichkeit auf drei Punkte hin: Erstens ist die Gruppe der Alleinerziehenden – wie auch beim Sozialgeld und ALG II – in besonderer Weise mit Problemen des Aufwachsens konfrontiert. Zweitens deuten die Daten damit an, dass der Familienstatus alleinerziehend offenkundig weit mehr an öffentlicher Unterstützung benötigt als dies bislang politisch wahrgenommen worden ist. Und drittens erweckt die unterschiedliche Inanspruchnahme der verschiedenen Hilfen den Eindruck, als würden Hilfen in Deutschland noch immer nach dem Muster der traditionellen Fürsorge gewährt: intervenierende, also Familien ersetzende Hilfen stärker für die Gruppe der Alleinerziehenden, beratende und Familien unterstützende Hilfen hingegen eher für Kinder von zusammenlebenden Eltern.“ (Rauschenbach/Pothmann/Wilk 2009: 10) (Zum letzteren kenne ich keine Forschung.)

Ziegler und Otto (2012) kommen in einer Einschätzung der neuen Steuerung hinsichtlich der gestiegenen Zahlen für die HzE zu der Meinung, dass der Bedarf

eher unterschätzt wird und die Dunkelziffer hoch sei. Sie verweisen u.a. auf die KiGGs Studie, die bei 18 % aller Kinder Störungen der Entwicklung, der Emotionalität und des Sozialverhaltens feststellte. Sie schätzen den Bedarf gegenüber den Fallzahlen (bearbeiteter Bedarf) bei einer defensiven Rechnung auf fünfmal höher ein (S. 21).

Die statistische Signifikanz zwischen Hartz-IV-Bezug und HzE ist hoch, aber diese Zusammenhänge sind weder linear noch zwangsläufig, und zu Ursachen kann die Statistik nichts sagen. Auch ist die Jugendhilfestatistik eine Querschnittsstatistik, die eine Momentaufnahme eines Jahres abbildet. Sie benennt nur diejenigen Familien, Kinder und Jugendlichen, die innerhalb eines Jahres HzE erhalten. Sowohl Armutslebenslagen, wie der Familienstatus und andere belastende Lebenssituationen können aber prinzipiell im Lauf der Kindheit über den Zeitraum von 18 Jahren auftreten, eine solche Längsschnittbeobachtung gibt es aber nicht. Es ist nahe liegend, dass der Anteil der jungen Menschen und Familien, die im Laufe des Heranwachens zeitweilig eine Erziehungshilfe in Anspruch nehmen, tatsächlich deutlich höher liegt als sich hier an der Datenlage eines Jahres zeigt.

Beiträge der Kinderarmutsforschung

Die bisherigen Ergebnisse der Kinderarmutsforschung kurz zusammenzufassen ist wegen der Komplexität der Sache schwierig. Einerseits stechen einige Merkmale hervor: „alleinerziehend, bildungsfern, Migrationshintergrund, mehr als zwei Geschwister, Lebensort ein sozial belastetes Quartier“. Generell hat die Kinderarmutsforschung ergeben (v.a. die quantitative), dass die materiell eingeschränkten Bedingungen des Aufwachsens sowohl Lebenschancen nachhaltig beeinträchtigen wie auch das aktuelle Kinderleben (Schulerfolg, Freunde und Spielkameraden, Gesundheit, Lebensfreude, Persönlichkeitsentwicklung, Selbstwert, Selbstwirksamkeitserfahrung, kulturell-musische Teilhabe). Die einschlägigen qualitativen Studien (Überblick: Laubstein u.a. 2016) kommen zu dem Ergebnis, dass sich idealtypisch drei Typen von Auswirkungen auf das Kinderleben und die Zukunftschancen ergeben: von der Familienarmut unbeeindruckte Kinder (meist wegen personaler Ressourcen in der Verwandtschaft, geschiedene Väter oder die Großeltern gleichen die Mängel der Lebenssituation aus); Kinder mit Beeinträchtigungen in einzelnen Lebenslagebereichen (diese ließen sich durch Infrastruktur, etwa schulische Angebote oder allgemeine Förderung meist ausgleichen); Kinder in einer vielfältig und mehrfach benachteiligten Lebenssituation (multiple Deprivation) (Laubstein u.a. 2012).

Kinder als Akteure

Armut betrifft Kinder anders als Erwachsene. Sie gestalten ihr Kinderleben im Rahmen der Lebensbedingungen und nehmen Unterschiede relational vergleichend als Benachteiligung wahr. Aus Sicht der Kinder sind vor allem die Auswirkungen von Armut auf die soziale Integration und ihre Interessenverwirklichung aufgrund verminderter Handlungsmöglichkeiten entscheidend. Sie vergleichen sich mit Gleichaltrigen und entwickeln vor diesem Hintergrund ihr Selbstbewusstsein und ihr Selbstkonzept. Die Kinder der zweiten Gruppe können wahrscheinlich durch den Ausbau und die Professionalisierung infrastruktureller Angebote und die Zusammenarbeit mit Schulen und informellen Bildungsorten gefördert werden, dies betrifft vor allem die Begabungs- und Interessenförderung sowie die Unterstützung bei Peerkontakten. Die dritte Gruppe lässt sich eher als Fall für die Hilfen zur Erziehung ansehen, denn hier ist spezifische Förderung sowohl des Kindes wie der Familie zusammen mit Bemühungen um die Integration in Peers und Stadtteil erforderlich, teilweise kann die Lebenssituation bis an die Gefährdung des Kindeswohls reichen.

Kinder als Subjekte

Letzten Endes ist das Kriterium hier die Handlungsmöglichkeit der Kinder selbst, die durch ihre Lebenslage klar begrenzt werden, was die Kinder ebenso klar wahrnehmen. Nur durch Demokratisierung sowohl sozialarbeiterischer Praxis wie der größeren Berücksichtigung der Sicht der Kinder in allen sie betreffenden Angelegenheiten (UN-Kinderrechtskonvention) können sich Kinder als Subjekte erfahren. In den Mittelpunkt gerückt werden müssen das Wohlbefinden und die Teilhabechancen von Kindern, die damit einhergehende Care-Arbeit von Eltern sowie die multiplen Herausforderungen, Familie in einer prekären Lebenslage zu leben.

Aus der Sicht der Kinder selbst stehen für die meisten armen Kinder zunächst Probleme in der Grundversorgung im Vordergrund, etwa ein regelmäßiges warmes Essen, eine gesunde Ernährung, und eine verlässliche und anerkennende Zuwendung von Eltern und Bezugspersonen. Zur Grundversorgung gehört auch die Wohnung, die oft nicht die ungestörte Hausaufgabenerledigung oder auch der Besuch von, das Spielen mit und das Übernachten von Freunden/Freundinnen erlaubt. Bei der Bekleidung geht es weniger um deren Funktionalität und Angemessenheit, sondern stärker um das Mithalten-Können unter den Peers in Schule und Nachbarschaft.

Kinder leiden auch besonders darunter, wenn sie ihre Interessen auf sportliche, musische oder kulturelle Förderung zurückstellen müssen oder nicht realisieren können. Wenn wir auch die Beiträge der Kinderforschung zur Wahrnehmung der Kinder bezüglich ihrer Lebenssituation heranziehen, nennen Kinder z.B. den wegen Geldmangel fehlenden Familienurlaub (weil das Geld nicht reicht, 7%), das Tragen von fremden Kindern getragener Kleidung (3%), den Verzicht auf Kino oder Freibad (2%), der Besuch der Tafel mit kostenlosen Lebensmitteln (1%); die geringere Zahl der Freunde, das Erleben der Schule, das Wohlbefinden in der Familie als Problem (World Vision 2010: 19).

Konsequenzen

Viele Probleme des Aufwachsens lassen sich als direkte oder indirekte Folgen von Armutslagen interpretieren. „Mit zunehmenden gesellschaftlichen Ausgrenzungserfahrungen (z.B. Arbeitslosigkeit, Armut) wachsen auch die Bewältigungsanforderungen an Familien. Je stärker einerseits diese Belastungsfaktoren ausgeprägt und andererseits die individuellen und sozialen Bewältigungskompetenzen begrenzt sind, desto größer ist auch das Risiko, dass ein gelingender Alltag und positive Sozialisationsbedingungen für Kinder und Jugendliche nicht mehr gewährleistet werden können.“ (Müller/Schmutz 2005: 21).

Die Bekämpfung von Armutfolgen und die Prävention von Armutsrisiken müsste konzeptionell viel weiter gefasst werden und weit über die HzE hinausgehen. Die Einführung von Mindeststandards der Jugendhilfe (z.B. Ausstattung Jugendämter, Fallzahlen; Supervision, Qualitätsstandards Tagesbetreuung und Familienzentren) wäre ein erster Schritt. Aus der bisherigen Argumentation ergibt sich: die Wiederherstellung und Gewährleistung von elementaren Grundbedürfnissen wie Ernährung, Gesundheit, Wohnen, einem Mindestmaß an Emotionalität stellen häufig bereits Beiträge zur Bearbeitung von gravierenden Armutfolgen dar; bei der Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung ist hier der Einbezug der Folgen gesellschaftlicher Deprivationsprozesse erforderlich. Auch haben HzE und Jugendhilfe als Hilfe zur Lebensbewältigung und Persönlichkeitsentwicklung im Kontext sozialer Benachteiligung bei der Bearbeitung belastender Erfahrungen, devianter Bewältigungsstrategien und der Bearbeitung kritischer Lebensereignisse den Zusammenhang mit den Deutungsmustern von Kindern, Jugendlichen und Eltern in benachteiligenden sozialen Strukturen in den Blick zu nehmen (Chassé/Rahn 2015) und Partizipation dabei von den Subjekten her zu gestalten (Bitzan/Bolay 2017: 96). Ein Kinder-Rechtsanspruch auf kommunale Infrastruktur für junge Menschen könnte den Abbau regionaler Disparitäten

befördern, unterschiedliche Angebote des Bildungs- und Gesundheitswesens (z.B. Schul-SA) sowie der Freizeit und Kultur für alle garantieren und gleichzeitig zur individuellen Förderung, Unterstützung und Begleitung beitragen. Dazu zählen der Ausbau gebundener kostenfreier Ganztagschulen, die Neuausrichtung des Schulsystems mit Schwerpunkt Inklusion zusammen mit der Verknüpfung von Schule und Sozialpädagogik und die Ausweitung von Familienangeboten über die gesamte Kindheit. Vielleicht könnte ein Rechtsanspruch auf Ganztagschule diese Entwicklungen mit vorantreiben. Er würde zugleich die Position der Sozialen Arbeit gegenüber der Schule stärken, weil sich der Rechtsanspruch auf die Kinder als Kinder und nicht auf Kinder als Schüler bezieht. Die Einführung von Inklusion auf die Förderung im Unterricht ist nur nicht nur in Bezug auf Behinderte, sondern auch auf arme Kinder hoch problematisch, weil in dieser Form lediglich die meritokratische Ausrichtung der Schule gestärkt wird, während die Sozialpädagogisierung übergangen und damit die Chance vertan wird, neben Unterricht die Schule als alternativen Bildungs- und Lebensort attraktiv auszugestalten. Die Chance bestünde darin, eine Anerkennungskultur für die Kinder und Jugendlichen zu entwickeln, die andersartige Selbstwirksamkeitserfahrungen durch die Erschließung sozialräumlicher Ressourcen, das Zusammenspiel der verschiedenen Sozialisationsorte (Familie, Peers, Schule, Kita, Stadtteil), Gestaltungsräume, Rückzugsorte, Entlastungsräume, Inhalte, Themen und Angebote und Partizipation in Schule und Gemeinwesen ermöglicht. Das ließe sich auch unter dem Stichwort der politischen Bildung verhandeln, die bisher kein Schwerpunkt in der Reformdiskussion ist; politische Bildung hieße Beteiligung sehr viel konsequenter in der Gestaltung der Ganztagschule als Lebens- und Lernort umzusetzen. Eine Verpflichtung zur gemeinsamen und verflochtenen Schul- und Jugendhilfeentwicklung könnte hilfreich sein. All das müsste sich viertens messen lassen an einem erfahrbaren Zuwachs an Bewältigungsmöglichkeiten, Handlungsautonomie und Realisierungschancen für ein besseres Leben, wozu zumindest Verbesserungen im Schulerfolg, in den Bereichen Freizeit, Kultur, Gesundheit und Wohnen gehören (vgl. Müller 2010). Die Verpflichtung zu einer *sozialpädagogischen* Wirkungsforschung könnte solche Entwicklungen voranbringen.

Jugendhilfepolitisch muss allerdings klar vertreten werden, dass wachsende Bedarfe im Zusammenhang mit einer Ausweitung von Armutslagen stehen und dass in diesem Sinne Einzelfallhilfen in Kauf genommene Nebenwirkungen einer gesellschaftlich fehl laufenden Entwicklung der ökonomischen und sozialen Spaltung darstellen. Und natürlich muss klar sein, dass die notwendige Ausweitung von Hilfen keine strukturelle Antwort auf die wachsende Armut sein kann. Denn die müsste eine doppelte Strategie fahren, die materielle Verbesserung der

Lebenssituation verbinden mit der Abschaffung der Entstehungsbedingungen von Armut einerseits. Andererseits ist ein abgestuftes System gut ausgebauter sozialer Infrastruktur einschließlich Kultur- und Freizeit erforderlich, in dem sich Regelinstitutionen, Familienbildung, Jugendarbeit, Frühe Hilfen verbinden mit Hilfen zur Erziehung und einem verlässlichen Kinderschutz mit dialogischem Konzept. Vor allem die Regelinstitutionen müssen sowohl lebenslagen- wie zielgruppenorientiert ausgebaut werden, um Zugang zu Familien in Armutslagen zu finden, welche über die „normale“ Jugendhilfe nicht erreicht werden.

Ansatzpunkte zu einer Verbindung von jugendhilfepolitischen und kommunalpolitischen Handeln finden sich derzeit in etwa 30 Kommunen in der Republik, aber durchgesetzt haben sie sich keineswegs. Vermutlich hängt es einerseits mit der parteiübergreifenden politischen Ausrichtung zusammen, ökonomisch induzierte prekäre Lebenslagen nicht nur hinzunehmen, sondern auch sozialpolitisch mit Hartz IV zu forcieren, andererseits sicher aber auch mit dem Mainstream der Jugendhilfe, der nach wie vor eher reaktiv orientiert ist und die Ansprüche der Kinder, Jugendlichen und Familien auf ein gelingenderes Leben wenig ernst nimmt. Auch ist die Jugendhilfe mit sich selbst – Stichwort Ökonomisierung – mehr als genug beschäftigt. Die Bundespolitik kann als gespalten gelten, weil sie einerseits die Produktion von Armut bei der gegenwärtigen Produktion von Wohlstand als Kollateralschaden in Kauf nimmt und andererseits offensichtlich die sozialinvestiven, auf Selbstoptimierung zielenden Strategien der Bildungsförderung im Elementarbereich, in der Schule und bei den Übergängen in die Arbeitswelt und die Bemühungen um den Einbezug von Familien in schwierigen Lebenslagen Benachteiligungen eher zu verfestigen scheinen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die den Bund, die Länder oder Gemeinden verpflichtet, aktiv gegen Kinderarmut und deren Folgen etwas zu unternehmen. Das achte und zwölfte Sozialgesetzbuch haben allerdings die Zielsetzung, ein Leben in Würde (SGB XII) bzw. ein gelingendes Aufwachsen (SGB VIII) zu ermöglichen bzw. zu fördern.

Präventionsketten

Die Innovation der Präventionsketten stellt die Verbindung von sozialpädagogischer Arbeit mit Versuchen der auch materiellen Beeinflussung der Lebenslagen auf kommunaler Ebene dar, so etwa in Nürnberg, Monheim und Dormagen; sie stellen m.E. die bisher avancierteste Möglichkeit der Unterstützung von armen Familien und Kindern dar. Die ökonomischen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen (etwa Hartz IV) können zwar kommunal nicht außer Kraft gesetzt

werden, aber Ermäßigungen oder Nulltarif im öffentlichen Personennahverkehr, beim Mittagstisch in Kindergarten und Schule, beim Eintritt in Museen und andere Bildungsstätten einschließlich Schwimmbäder, der Erlass der Kosten für Sportvereine oder Musikschulen kann für manche Kinder und manche Familien doch eine spürbare Entlastung auf der materiellen Seite bringen, die sie ermutigt, Spielräume schafft und ihnen ermöglicht, Bildungsangebote zu nutzen. Dabei müssen als Bedingungen für eine adressatenorientierte Arbeit die Ebene der professionellen Arbeitsverhältnisse, der Gestaltung einer Infrastruktur als flexibel aufeinander bezogene Systeme und die der kommunalen Planung im Bereich des Sozialen und der Bildung einbezogen werden. Wissenschaftliche Auswertungen und Evaluationen existieren dazu bislang kaum, doch wurde deutlich, dass Präventionsketten zumindest die schweren Eingriffe der Jugendhilfe (etwa Fremdunterbringung) vermindern können. Zur Kritik wäre zu sagen, dass sie sich bislang hauptsächlich auf die Optimierung der institutionellen Zusammenarbeit und den Einbezug von Familien konzentrieren. Eine regional ressortübergreifende Kinder- und Jugendberichterstattung fehlt. Wie weit reichen die materiellen Erleichterungen? Die Lebenslage wird damit nicht grundsätzlich verändert, aber erleichtert, sodass die Frage nach sozialpolitischen Veränderungen gestellt werden muss.

Radikale Forderungen, wie etwa die Beteiligung der Kinder bei allen sie betreffenden Veränderungen (UN Kinderrechtskonvention) wären daraufhin zu befragen, inwieweit die Kinder in sozialraumorientierte Projektentwicklung u.ä. einbezogen werden können. Bei Sozialraumprojekten hört man von solchen Dimensionen nichts.

Schluss: Rückbezug auf KJSG

Armut von Kinder und Familien ist in der Debatte um das KJSG und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe das, was im Englischen als 'Elephant in the Room' beschrieben wird: Ein offensichtlicher und unübersehbarer Sachverhalt, der mit hoher Anstrengung ignoriert und ausgeblendet wird¹. Der Hinweis auf Präventionsketten zeigt, dass es nicht zutreffen muss, dass Soziale Arbeit keine Verfügungsmöglichkeiten über materielle Ressourcen und deren Zuteilung hat. So ist eine solche Dethematisierung des Offensichtlichen keine Notwendigkeit, sondern eine fachlich-politische (Fehl-)Entscheidung. Diese Ignoranz zeugt von einem tiefen Unverständnis davon, was Armut ist. Ihre lebenswirkliche Bedeutung

¹ Danke an Holger Ziegler für den Hinweis und einige der folgenden Formulierungen.

zeigt sich nicht bloß darin, dass Arme von allem weniger bekommen. Vielmehr geht es darum, dass sich diese Lebensbedingungen so auswirken, dass Denken und Handeln nur noch darum kreisen, unter den 'auferlegten' Bedingungen gerade eben funktionsfähig zu bleiben (Andresen/Balic 2015): Sie schränken die Möglichkeit selbstbestimmt und selbstbewusst zu handeln und zu entscheiden, Lebensprojekte zu entwickeln und zu verfolgen und eigene Perspektiven und Bedürfnisse zu entwickeln, mit Bedeutung zu versehen und einzubringen. Was als Ermöglichung von Autonomie der Lebenspraxis beschrieben worden ist, ist im Kern die sozialarbeiterische Antwort auf Armut, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen.

Dass dem KJSG nichts zu sozialpädagogischen Kernfragen einfällt, sondern es sich auf das Optimieren administrativer Prozesse konzentriert, ignoriert nicht nur Armut als 'Elefanten im Wohnzimmer der Jugendhilfe'. Es ist selbst reichlich armselig.

Literatur

- Andresen:/Balic 2015: Kinder. Armut. Familie. Gütersloh
- Bitzan, M./Bolay, E. 2017: Soziale Arbeit. Die Adressaten. Opladen
- BMFSFJ 2013: 14. Kinder- und Jugendbericht. Berlin
- Bürger, Ulrich (2010): Armut und Familienstrukturen in den Herkunftsfamilien der AdressatInnen erzieherischer Hilfen. In: Forum Erziehungshilfen 16, H. 5: 266-271
- Chassé, K.A./Rahn, P. 2015: Armutsprävention zwischen Ein- und Ausschließung. In: Kommission Sozialpädagogik (Hrsg.): Praktiken der Ein- und Ausschließung in der Sozialen Arbeit. Weinheim: 242-254.
- Fendrich:/Pothmann, J./Tabel, A. 2016: Monitor Hilfen zur Erziehung 2016. Dortmund.
- Groh-Samberg, O./Hertel, F. 2015: Ende der Aufstiegsgesellschaft In: APuZ 10/2015,
- Laubstein, C./Holz, G./Dittmann, J./Sthamer, E. 2012: Von alleine wächst sich nichts aus. Lebenslagen von armen Kindern und Jugendlichen und gesellschaftliches Handeln bis zum Ende der Sekundarstufe I. Abschlussbericht der 4. Phase der Langzeitstudie im Auftrag des Bundesverbandes der AWO. Frankfurt.
- Laubstein, C./Holz, G./Seddig, N. 2016: Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse aus empirischen Studien in Deutschland. Gütersloh.
- Hamburger, F. 2017: Referat Jugendhilfetag. Ms. Mainz
- Mühlmann, T. 2017: Wie hängen „Kinderarmut“ und Ausgaben für Hilfen zur Erziehung zusammen? KomDat 17, H.1, 4-7
- Müller, H. 2010: Armut – Auch ein Thema für die Hilfen zur Erziehung? In: Holz, G./ Richter-Kornweitz, A. (Hrsg.): Kinderarmut und ihre Folgen. München: 81-92

- Müller, H./Schmutz, E. 2005: Sozialraumorientierung: eine Entwicklungsperspektive für die erzieherischen Hilfen?! Evaluation der Hilfen zur Erziehung in der Stadt Ludwigshafen. Mainz
- Otto, H.-U./Ziegler, H. 2012: Impulse in eine falsche Richtung. Ein Essay zur „Neuen Steuerung“ in der Kinder- und Jugendhilfe, In: Forum Jugendhilfe, 2012, H. 1: 17-25
- Paritätischer Wohlfahrtsverband 2016: Armutsbericht. Berlin
- Rauschenbach, T./Pothmann, J./Wilk, A. 2009: Armut, Migration, Alleinerziehend – Hilfen zur Erziehung in prekären Lebenslagen. In: KomDat 12. Jg., H. 1: 9-11.
- Tabel, A./Fendrich:/Pothmann, J. (2011): Warum steigen die Hilfen zur Erziehung? In: Komdat 14. Jg., H. 1.: 3-6.
- Wolff, R. 2015: Kinderschutz. In: Widersprüche 35.Jg., H. 137: 97-105.
2. World Vision Kinderstudie 2010: Kinder in Deutschland. Frankfurt.

Karl August Chassé, Schenckstraße 42, 60489 Frankfurt a.M.
E-Mail: chasse@em.uni-frankfurt.de



LATEIN AMERIKA
NACHRICHTEN
// Die Monatszeitschrift

Aktuelle Berichte,
Reportagen,
Kommentare und
Interviews zu Politik,
Gesellschaft und
Kultur

**Immer auf dem
Laufenden über das
aktuelle Geschehen in
Lateinamerika**

PROBEABO
// 3 Monate lesen für 10 Euro
// endet automatisch

Lateinamerika Nachrichten
Gneisenaustraße 2a
10961 Berlin
www.lateinamerika-nachrichten.de

// solidarisch // kritisch // unabhängig



Kolja Fuchslocher & Holger Ziegler

Die regressive Reform der Kinder- und Jugendhilfe

Die Reformbedürftigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Reformbedürftigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu sehen, braucht es nicht zwangsläufig die Perspektive einer kritischen Sozialen Arbeit. Auch die als Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtete 'Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder' weist in einer Stellungnahme zur aktuellen Situation der Kinder- und Jugendhilfe u.a. auf die Notwendigkeit fester Mitbestimmungsstrukturen für Kinder und Jugendliche, von bundesweiten Mindeststandards bei der räumlichen und technischen Ausstattung in den Jugendämtern und von Fallzahlbegrenzung pro Jugendamtsmitarbeiter*in hin und fordert eine Förderverpflichtung für infrastrukturelle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Einführung standardmäßiger Fall- und Einzelsupervisionen in den Jugendämtern, die Bindung von Vergaben an freie Träger an eine tarifgerechte Bezahlung sowie die Unterbindung erzieherischer Methoden, welche die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen. Die derzeitigen rechtlichen Reformbemühungen der Bundesregierung und des federführenden Familienministeriums sind von solcherlei fachlich konsensueller Minimalforderung weit entfernt.

Über Reformnotwendigkeiten, die sich auf die Funktionstüchtigkeit der gegebenen Kinder- und Jugendhilfe beziehen, hinaus gibt es aber auch an einer grundlegenden Reformbedürftigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wenig Zweifel. Die Proklamation, Soziale Arbeit sei ja *eigentlich* eine Gerechtigkeits- oder Menschenrechtsprofession und würde auch entsprechend agieren, wenn es die Bedingungen und Verhältnisse nur zuließen, ist weniger als 'nicht hilfreich'. Die Beschreibung der real existierenden Kinder- und Jugendhilfe als Instanz zur Verbesserung der Lebensaussichten ihrer Adressat*innen, die ihre Energien dazu einsetze, deren Möglichkeiten zur Realisierung eines selbstbestimmten und begründet wert geschätzten Lebens zu erhöhen, verwechselt professionsethische Selbstpositionierungen mit realistischen Situationsanalysen.

Die grundlegende Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe ist offensichtlich: Es geht darum, ungleichheits- und armutsbedingte Abscheidungen einer gelingenden Lebensführung zu vermeiden, ohne dabei lediglich Nöte in einem standardisierenden und normierendem sozial-bürokratischen Gehäuse einzuhängen. Anders formuliert geht es um Fragen von Armut, Ungleichheit *und* Demokratie sowie um eine Fachlichkeit, die diesen Hausforderungen gerecht zu werden in der Lage ist.

Dass nun ein Gesetz, das – vor dem Hintergrund, dass laut Mikrozensus für das Jahr 2016 bundesweit mehr als jedes fünfte Kind (20,2%) als ‘armutsgefährdet’ gilt – Armutsfragen ignoriert und zeitgleich Standardisierungen und Normierungen vorantreibt, *dieser* Reformnotwendigkeit der Kinder- und Jugendhilfe entgegensteht, liegt auf der Hand. Gleichwohl reicht es aber weder aus, verantwortliche Gesetzgeber*innen zu kritisieren noch auf Abhilfe durch eine wohlmeinendere Bundesregierung und Ministerialbürokratie zu hoffen, die etwas progressivere disziplinäre Expert*innen etwas stärker in ihre Planungen einbezieht. Gefragt und gefordert ist eine Profession, die sich den Widersprüchen von gesellschaftlicher Rahmung und professionsethischer Verortung in ihren Handlungsfeldern fachlich und politisch stellt. Die Kinder- und Jugendhilfe ist eine situierte gesellschaftliche Praxis und nicht *lediglich* das, was im achten Buch des Sozialgesetzes steht. Entsprechend reicht es nicht, die gesetzlichen Regularien und praktischen Widersprüche zu beschreiben und ggf. zu bedauern. Es geht um eine grundlegende Veränderung der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, die sich schon bisher häufig an der unteren Grenze nicht nur des fachlich Notwendigen, sondern auch des rechtlich Zulässigen bewegt.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift durchaus auf, was sich in der Praxis und im disziplinären Diskurs bereits findet und wirkt dabei eher als Katalysator denn als Generator einer regressiven Kinder- und Jugendhilfe. Das zentrale Problem, der gegenwärtigen Reform ist entsprechend weniger, dass sie eine bislang vermeintlich gute Kinder- und Jugendhilfe in Frage stellt, sondern dass sie zusätzliche ‘Beinfreiheit nach unten’ eröffnet, eine technokratisch zugerichtete Praxis befördert und praktische Kämpfe um eine emanzipatorische Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich erschwert.

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Im fachlich wie politisch regressiven KJSG ging es im Wesentlichen um ein Kinder- und Jugendhilferecht, dessen sozialpädagogischer Charakter inhaltlich wie begrifflich weitgehend entrümpelt und durch eine entwicklungspsychopa-

thologische Zentralperspektive ersetzt wurde. Geplant war eine Umgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, die in einem hohen Maße jenen Modellen und Vorschlägen zur Steuerung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe folgt, die in den letzten Jahren zu massiven Kontroversen geführt haben. Die Entwürfe beinhalteten u.a.

- eine massive Bürokratisierung,
- die in einem bislang nicht bekannten Ausmaß standardisierte – und für die Kinder- und Jugendhilfe auch inhaltlich augenscheinlich wenig taugliche – Diagnose- und Klassifikationsinstrumente verbindlich macht;
- ein faktisches Abschleifen von Rechtsansprüchen zugunsten administrativer Ermessensspielräume sowie
- eine Überführung von Individualhilfen in sog. ‘sozialräumliche Angebote’.

Zwar kann man, was den letztgenannten Aspekt angeht, über ‘sozial-räumlich orientierte’ Handlungskonzepte im Allgemeinen unterschiedlicher Meinung sein. Mit Blick auf die Gesetzesentwürfe braucht man diese Debatte aber gar nicht führen. Den Entwürfen kam das ‘Verdienst’ zu, die Rede vom Sozialraum auf das zu reduzieren, was sie in weiten Teilen praktisch bereits ist, nämlich eine Chiffre für Steuerungs- und Kontrollinstrumente in geografischen Verwaltungseinheiten, aber nichts, das sich wie auch immer auf lebensweltlichen Wirklichkeiten etwa von jungen Menschen und deren Familien bezieht. Die Vorhaben hätten ca. 1 Mio. junge Menschen und Familien betroffen und deren rechtlichen Ansprüche auf Unterstützung durch Hilfen zur Erziehung in Umfang und Erbringung zur Disposition gestellt. Hier kann durchaus auch von einer Entrechtung und Leistungsvorenthaltung gesprochen werden zu Gunsten der kommunalen Kassenlage. Das sich dies, empirisch betrachtet, auch als ein Angriff auf sozial-ökonomisch Schwache und Schwächste darstellt ist evident: Die Klientel der Hilfen zur Erziehung rekrutiert sich nach wie vor aus dem unteren Fünftel des Klassengefüges. In dem durch das KJSG formal eröffneten Reformprozess wird insofern auch die soziale Frage aufgeworfen. Dies ist bislang nur sehr ansatzweise im Diskurs thematisiert worden, verdeutlicht aber grundlegende Dimensionen der gegenwärtigen Auseinandersetzungen um die Deutungshoheit über die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

All diese Aspekte werden nun vorläufig nur bedingt im Sinne des KJSG in einen Gesetzestext gegossen, gleichwohl ist keiner dieser Aspekte vom Tisch: Sie bilden den Korridor, in dem die für 2017 bis 2021 angekündigte Großreform der Kinder- und Jugendhilfe stattfinden soll. Denn die Ausgangslage bleibt die Gleiche: Die Kommunen sind zur Erbringung verpflichtet und müssen Jugendhilfeausgaben

vor allem im Bereich der Kindertagesbetreuung sowie Aufgabenzuwächse durch Kinderschutzgesetz etc. finanzieren, die Länder haben wenig bis kein Interesse den Kostenanstieg zu übernehmen und die finanziellen Mittel müssen irgendwo herkommen. Die Strategie, derzeit illegale Vollzugspraxen der Vorgaben des KJHG zu legalisieren, scheint insofern den attraktivsten Weg zu eröffnen.

Die neue Teilhabeformel des KJSG

Während die genannten Aspekte wenig geeignet waren, die 'Steakholder' der Kinder- und Jugendhilfe zu überzeugen, besteht das zentrale Narrativ nach wie vor darin, dass all diese Aspekte Teil einer 'großen Lösung' in der Kinder- und Jugendhilfe seien. Tatsächlich war es insbesondere die gesetzliche Verankerung von Inklusion als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, die von einer ganzen Reihe von fachpolitischen und verbandlichen Akteur*innen am KJSG und, mehr noch, an den Vorentwürfen und Arbeitsfassungen gewürdigt wurde.

Das KJSG greift die Inklusionsthematik auf, indem 'Teilhabe' als paradigmatische Leit- und Zielkategorie der Kinder- und Jugendhilfe verankert wird. Dies hat im gegenwärtigen Gesetzentwurf zwar keine unmittelbare Bedeutung für die weiteren materialen Veränderungen im SGB VIII – jedenfalls werden die programmatischen Zielformulierungen mit nichts Erkennbarem und Sustanziellem verknüpft – allerdings beinhaltet das Kinder- und Jugendhilferecht eben nicht nur einzelne Regularien, sondern auch übergreifende und grundlegende Prinzipien. Dass nun durch die Einführung der Teilhabe und Inklusion als konstitutive Zentralkategorien diese grundlegenden Prinzipien verschoben werden, ist unstrittig; rätselhaft bleibt indes, was fachpolitische und verbandliche Akteur*innen dazu veranlasst, *diese* Verschiebung zu begrüßen.

In der Begründung der Teilhabekategorie (vgl. Drucksache 18/12330) wird zwar auf Teilhabe in der Tradition der Armut- und Ungleichheitsforschung seit den 1970er Jahren verwiesen, wenn z.B. im Rekurs auf den 14. Kinder- und Jugendbericht auf den Befund aufmerksam gemacht wird, dass ein erheblicher Teil der jungen Menschen Gefahr laufe „von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines durchschnittlichen Lebensentwurfs abgehängt zu werden“. Allerdings spielt die Problembeschreibung des Kinder- und Jugendberichts weder im Gesetzentwurf selbst noch in den weiteren Ausführungen zur Begründung des KJSG eine erkennbare Rolle. Stattdessen wird, als Erweiterung der axiomatischen Aufgabenbeschreibung der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, ein gleichrangiger § 1 Abs. 3 eingeführt. Dieser lautet: „Ein junger Mensch hat Teil

an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt“.

Eine solche Formulierung verwundert schon alleine semantisch. Denn im Unterschied zu allen anderen Abschnitten des § 1 KJHG wird in keiner Weise ein Anspruch von jungen Menschen und/oder ihren Familien oder irgendeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe oder einer anderen öffentlichen Einrichtung beschrieben. § 1 Abs. 3 ist nichts weiter als eine 'Bestimmung' von Teilhabe, die im Übrigen schon alleine deswegen so verschwurbelt klingt, weil es den Müttern und Vätern des KJSG offensichtlich darauf ankam, die Semantik und Gegenstandsbeschreibung des internationalen Krankheitsfolgenklassifikationssystems ICF in eine kardinale Gegenstandsbeschreibung der Kinder- und Jugendhilfe zu überführen. Entsprechende Aufgabenbeschreibungen für die Kinder- und Jugendhilfe finden sich erst abgeleitet aus § 1 Abs. 3 in unterschiedlichen Sätzen des § 1 Abs. 4 KJSG. Vielleicht weil doppelt besser hält oder um zu verdeutlichen, dass man das Aufgeschriebene auch wirklich, wirklich meint, wird die Aufgabenbeschreibung gleich zwei Mal formuliert: Jugendhilfe soll „1. junge[n] Menschen [...] eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern und [...] 4. [...] die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen [...] verwirklichen“. Lässt man bei Seite, dass es einen substanziellen Unterschied macht, ob man gedenkt, was auch immer mit Blick auf Dritte zu 'ermöglichen' oder eben zu 'verwirklichen', ist es ratsam sich zu vergegenwärtigen, was dieses 'etwas', nämlich Teilhabe, sein soll. Das KJSG geht davon aus, dass 'junge Menschen' an etwas teilhaben, wenn sie dort „interagieren“. Bemüht wird einer der breitesten sozialwissenschaftlichen Begriffe, der nicht mehr beschreibt als ein wie auch immer aufeinander bezogenes Handeln von mindestens zwei Personen. Hierzu gehört z.B. sich begrüßen oder auch sich anzulächeln oder wahlweise sich zu hauen, den Stinkefinger zu zeigen usw. Es lässt sich begründet annehmen, dass Menschen – mit oder ohne Kinder- und Jugendhilfe – als 'Interaktion' beschreibbare Dinge tun, zumal eine generelle und dauerhafte 'Nicht-Interaktion' für lebende, nicht radikal eremitische Menschen kaum denkbar ist. Teilhabe soll nun die Möglichkeit sein zu interagieren, und zwar in Lebensbereichen, die einen betreffen. *Nicht* die Rede ist davon, von der Realisierung eines eigenen, eines von den Betroffenen gewünschten oder auch nur akzeptierten oder, wenn man es nicht subjektorientiert, sondern moralisch kollektivistisch mag, von einem gesellschaftlich durchschnittlich erwarteten Lebensentwurf abgeschnitten zu sein.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Verfasser*innen dieser Bestimmung wirklich meinen, was sie schreiben. Wenn ich, um ein etwas abgedroschenes Beispiel zu bemühen, Mitglied einer 'kriminellen Jugendgang' bin, dürfte dies allemal ein mich betreffender Lebensbereich sein. Es ist zweifelhaft, ob die Autor*innen des KJSG wirklich fordern möchten, die Kinder- und Jugendhilfe solle gewährleisten, dass ich in diesem Lebensbereich „voll“ und „wirksam“ interagiere. Offensichtlich sind andere 'Lebensbereiche' gemeint – und zwar insbesondere Schule und Arbeit –, an denen junge Menschen altersgemäß teilzunehmen haben. Dass die gesetzliche Verfügung die Kinder- und Jugendhilfe in diesen Bereichen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe für alle jungen Menschen zu verwirklichen habe, changiert zwischen Hybris und Wirklichkeitsverdrängung – jedenfalls solange wie die Kinder- und Jugendhilfe keine verbindlichen Weisungs- und Verfügungsrechte über die Schule und den Arbeitsmarkt hat.

Die amorphe Rede von Teilhabe als Interaktion in Lebensbereichen, die den jeweiligen jungen Menschen betreffen, bietet sich insofern an, wie die Verfügung des KJSG, es sei Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe dies, nämlich Interaktion, 'voll' und 'wirksam' zu verwirklichen, und die Erläuterung in Drucksache 18/12330, dass „mit dieser programmatischen Vorgabe [...] keine Leistungsausweitung verbunden“ sei, solange kein Widerspruch ist, wie die Formulierung amorph und inhaltsleer bleibt. Geht man davon aus, dass Menschen von einem Lebensbereich betroffen sind, *sofern* sie in diesem 'Lebensbereich' interagieren, gibt es nichts, das den Verdacht nähren würde, mit der Leerformel der Verwirklichung einer 'Interaktion' in Lebensbereichen sei irgendetwas versprochen oder ein Ziel formuliert, aus dem sich Ansprüche und Leistungen ableiten könnten.

Dass Teilhabe in der Formulierung des KJSG den Charakter einer Leerformel hat, sollte nicht als Irrelevanz dieser Bestimmung fehlinterpretiert werden. Sie ist alleine deshalb nicht irrelevant, weil Teilhabe bislang sozialrechtlich durchaus Substantielles meint. Die originäre Leistung des KJSG besteht darin zu verdeutlichen, dass Teilhabe sowie das sozialrechtlich kongeniale Prinzip der Selbstbestimmung in der Kinder- und Jugendhilfe anders zu verstehen ist als bislang sozialrechtlich üblich – nämlich als 'nichts' bzw. als nichts zuzüglich der Aufforderung zu einer Adressat*innenkonstruktion nach Maßgabe des Krankheitsfolgenklassifikationssystems 'ICF'.

Neben der Rede von Teilhabe wird im KJSG der Begriff der Selbstbestimmung akzentuiert. Dies verwundert vor dem Hintergrund von 'Inklusion' deshalb wenig, weil Selbstbestimmung den zentralen Begriff des SGB IX darstellt. So ist in § 1 Abs. 4 SGB IX die Rede von „Leistungen zur Teilhabe“, um „die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesell-

schaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern“. § 9 Abs. 3 SGB IX verpflichtet „Leistungen, Dienste und Einrichtungen“ darauf, „den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände“ zu lassen und „ihre Selbstbestimmung“ zu fördern. In § 17 Abs. 2 SGB IX ist die Rede davon, „Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen“.

Während im SGB IX also von Selbstbestimmung im Sinne eines selbstbestimmten Lebens oder einer selbstbestimmten Lebensführung die Rede ist, spricht das KJSG hiervon *nicht*. Die Rede ist von der Förderung der Entwicklung junger Menschen zu einer „selbstbestimmten Persönlichkeit“. Diese wird wiederum im Rekurs auf die Möglichkeit der jungen Menschen präzisiert, in den sie betreffenden „Lebensbereichen“ „selbstbestimmt zu interagieren“. Das Versprechen der Ermöglichung eines „selbstbestimmten Lebens“ bzw. einer „selbstbestimmten Lebensführung“ stellt ein wohlfahrtsstaatliches Kardinalversprechen dar, das auf einen gesellschaftlichen Status und auf Daseinsmöglichkeiten und Handlungsspielräume in der Hand der betreffenden Bürger*innen verweist, die in anderen sozialgesetzlichen Regelungen etwa im Rekurs auf Menschenwürde bzw. Menschenwürdigkeit qualifiziert werden. Ob Selbstbestimmung durch diese sozialrechtlichen Regelungen zureichend abgesichert und materiell hinterlegt ist, sei dahingestellt. Was hier interessiert ist die Tatsache, dass die neue Selbstbestimmungsformel im KJSG gar nicht erst in diese sozialrechtliche Tradition der Gegenstandsbestimmung implementiert wird, sondern als erzieherisch zu fördernde Dispositionaleigenschaft einer „selbstbestimmten Persönlichkeit“, die sich qualifiziert durch die „Möglichkeit in Interaktion mit dem Umfeld im jeweiligen Lebensbereich zu treten“.

Während sich das KJSG dafür lobt, das „für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatische Leitbild um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert“ zu haben, besteht sein zweifelhaftes Verdienst darin, eine zentrale sozialrechtliche Ziel- und Unterstützungsformel auf eine amorphe bereichsspezifische Interaktionsbeteiligung zu reduzieren und diese mit der erheblichen paternalistischen Verfügung zu flankieren, dass die betroffene Akteur*in diese Interaktion auch (gefälligst) zu vollziehen habe.

Nicht ganz trivial ist in diesem Zusammenhang, dass ein Recht auf Erziehung zu einer „eigenverantwortlichen Persönlichkeit“ auch bisher eine programmatische Leitbildformel des SGB VIII darstellte (§ 1 Absatz 1 SGB VIII). Mehr oder weniger alle Interpretationen sind sich darüber einig, dass die Rede von einer „eigenverantwortlichen Persönlichkeit“ 1. ein Synonym zur einer 'autonomen' oder 'mündigen' Persönlichkeit sei, damit 2. eine Formulierung getroffen ist, aus der sich

offensichtlich Leistungsansprüche ableiten (was mit der Selbstbestimmungsformel *expressis verbis nicht* der Fall sein soll) und 3. der professionstheoretische Kern Sozialer Arbeit, nämlich die Ermöglichung von Autonomie der Lebensführung, als sozialrechtlich verankerte Aufgabenbeschreibung abgesichert wird. Ob das KJSG diese Interpretation teilt, ist nicht nur deshalb fraglich, weil die Rede von einer „eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Persönlichkeit“ dann eine bloße semantische Dopplung wäre, sondern weil die Begründung des KJSG doch recht klar formuliert, wie Eigenverantwortlichkeit zu verstehen sei. Es gehe, so klärt Drucksache 18/12330 auf, darum zu lernen „Eigenverantwortung für sich und die eigene Zukunft zu übernehmen. Dazu gehören kleine Jobs wie Zeitungstragen oder Ferienjobs, um sich Geld für den Führerschein zu verdienen, aber auch der Beginn einer Ausbildung als wichtiger Schritt in die Selbstständigkeit“. Wer bislang – und mit Blick auf das SGB VIII auch nicht ganz unberechtigt – der Meinung war, die Kinder- und Jugendhilfe sei ein sozialrechtlicher Leistungsbereich, der im Gegensatz zu anderen nicht der „Hartz-IV-Logik“ einer (verantwortungs-)aktivierenden Sozialstaatlichkeit unterworfen war, wird durch das KJSG eines Besseren belehrt. Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit wird sehr wohl im Sinne einer Unabhängigkeit von öffentlichen Transferleistungen verstanden und ausgerichtet.

Das Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Selbstbestimmung zu erweitern wäre mühelos möglich gewesen. Auf dem Fundament des bisherigen Gesetzestextes bedarf es keiner großen gedanklichen Anstrengung, um z.B. auf die Idee folgender Formulierung zu kommen:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung, auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Leistungen, die eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen und gewährleisten“.

Man hat dies deswegen nicht so formuliert, weil man dergleichen nicht im Sinn hat. Der Verdacht liegt nahe, dass dies nicht gilt, *obwohl* man mit einer solcher Formulierung mit den Ansprüchen korrespondieren würde, die z.B. im SGB IX materialisiert werden, sondern *weil* man mit einer solcher Formulierung nicht hinter solche Ansprüche zurückfallen würde und *weil* es genau nicht darum geht, irgendwelche Ansprüche zu materialisieren, sondern im Gegenteil darum, eine Materialisierung von Ansprüchen zu vermeiden.

Das KJSG präsentiert eine neue Formel von Teilhabe und Selbstbestimmung, die an die Stelle der ‘alten’ sozialstaatlichen Formel von material unterfütterten Teilhabe- und Selbstbestimmungsrechten rückt. Was an Teilhabeformulierungen in das KJSG sedimentiert ist, hat wenig mit dem Versprechen auf Teilhabe gemein,

das seit den 1950er Jahren sozial- und verfassungsrechtlich entwickelt wurde. Vielmehr reflektiert es eine unschöne Melange aus Gegenstandsbeschreibung der ICF ‘Diagnostik’ und einer sowohl theoretisch als auch politisch-programmatisch verunglückten Wendung, die sich auch in bestimmten Teilen der neueren Debatten um Teilhabe und Ausschluss findet.

V.a. entspricht der Teilhabebegriff der KJSG nicht jenem Teilhaberrechtsbegriff, der sich seit den 1950er Jahren zu einem Zentralbegriff sozialstaatlich orientierter Grundrechtsinterpretation entwickelt hatte. Es war der Konservative Ernst Forsthoff, der den Begriff der Teilhaberechte eingeführt hatte. Dieser soll auf die Verschaffung und Herstellung von Daseins- und Handlungsmöglichkeiten und eine über die Abwesenheit staatlichen Zwangs hinausreichende Partizipation am „Ganzen“ verweisen. Mit diesem Ganzen werden u.a. Leistungen sowie öffentliche bzw. staatliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Verfahren angesprochen. Teilhaberechte sollen die Gewährleistungsmodi der positiven Verbürgung von Autonomie, Selbstbestimmung und Freiheitsrechten beschreiben. Sie fungierten dabei in einem gewissen Sinne als Äquivalente zu ‘social citizenship rights’, welche sich im deutschen Grundgesetz nicht *expressis verbis* finden. Genau darin bestand Forsthoffs ‘Trick’. Eine, verfassungsrechtliche Verbürgung von Sozialbürgerrechten sollte mit dem Argument von ‘Teilhaberechten’ verhindert werden. Diese würden eine Grundrechtsinterpretation nahelegen, welche über subjektive Abwehr- bzw. Schutzrechte der Bürger*innen gegenüber dem Staat hinaus darauf abzielt, die Position der Bürger*innen gegenüber dem Staat insofern zu stärken, als sie die Forderung nach politisch-öffentlichen bzw. institutionellen Maßnahmen und Vorkehrungen erlaubt, die die Inanspruchnahme der Rechte für alle Bürger*innen ermöglichen und dauerhaft sicherstellen. Daher bedürfe es keiner Festlegung positiver sozialer Bürgerrechte.

Es sei dahingestellt, ob die Forsthoff’sche Perspektive nun überzeugt oder nicht. Die Rechtsentwicklung des bundesdeutschen Sozialstaats ist der Teilhaberrechtsperspektive jedenfalls gefolgt und hat – wiederum konkretisiert über die Grundrechtsnorm der Menschenwürde – mit der Teilhaberrechtsformel das Versprechen der Sicherstellung eines gesellschaftsrelativen, d.h. an einer gesellschaftlich üblichen Lebensweise orientierten, materiellen und institutionellen Minimalniveaus an Handlungs- und Daseinsspielräumen formuliert, das Bürger*innen erlauben soll, eine ihren Vorstellungen und Interessen entsprechende Lebensführung zu realisieren.

Diese Zielformulierung des ‘alten’ Teilhaberrechtsbegriffs wird nun insofern verändert, wie Teilhabe auf die positive Norm ‘gesellschaftlicher Zugehörigkeit’ reduziert wird. Präsentiert wird damit ein auf homöopathisches Niveau verdünnter

politischer Zentralwert und eine erkennbar abgeschwächte Formel zur Unterstützung von Bürger*innen – mit und ohne Behinderungen.

Was Teilhabe meinen könnte

Man hätte es begrüßen können, wenn das KJSG die Teilhabeformel akzentuieren und damit die Kinder- und Jugendhilfe auffordern würde, lebensweltlich wirksame Lebensbedingungen zu bearbeiten und zu verändern, um die Möglichkeiten einer Verwirklichung von Zuständen, Handlungen und Beziehungsmustern zu erweitern, die die Betroffenen begründet wertschätzen. Nur geht es mit der Teilhabeformel des KJSG darum nicht. Stattdessen wird eine Teilhabeperspektive für die Kinder- und Jugendhilfe formuliert, die geltende Grundrechtsnorminterpretationen unterläuft.

Wenn im KJSG von Teilhabe die Rede ist, geht es – die Gesetzesentwürfe haben das im Rekurs auf die ICF deutlich gemacht – um die Zugehörigkeit und das aktive ‘Dabeisein’ in institutionellen Bereichen. Zwar war ein sozialpolitisch reduzierter Teilhabediskurs auch bislang verbreitet, das KJSG ist aber das erste Sozialgesetz, das eine vom verfassungsrechtlich abgeleiteten Teilhaberechtsbegriff vollständig entkoppelte Teilhabeperspektive als verbindliches Leitprinzip formuliert.

Die gesamte Ausrichtung der Teilhabeperspektive im KJSG passt entsprechend auch zu Aktivierungsstrategien, die eine Verhinderung von ‘sozialer Exklusion’ mit der ‘Teilhabe’ an Bildungsinstitutionen und der Befähigung zur Mindestteilnahme am Arbeitsmarkt gleichsetzen sowie zu Strategien der Prävention, die auf die Reduktion von individualisierten Risikofaktoren im Sinne von teilhabeabträglichen Merkmalen und Eigenschaften der zu Inkludierenden zielen.

Auch die gängige Interpretation, dass sich die im KJSG formulierte Teilhabeperspektive zwingend durch UN-Konventionen ergeben oder durch diese auch nur nahegelegt würde, trifft nicht zu. Im Gegenteil haben zentrale Ideengeber*innen der entsprechenden Debatten in der UN-Teilhabe gerade nicht auf ein bloßes Involviert-Sein in bestehende Arrangements reduziert, sondern den Zustand des Unterworfen-Seins unter bestehende soziale und institutionelle Verhältnisse problematisiert und auf die Probleme verwiesen, die aus der erzwungenen ‘Inklusion’ in deprivierende, restriktive und ausbeuterischere Verhältnisse erwachsen.

Sofern die Kinder- und Jugendhilfe unter der Teilhabeformel firmieren soll, wäre es das Mindeste darauf zu bestehen, dass es bei Teilhabe und Selbstbestimmung nicht um ‘Dabeisein’ bzw. bloße Interaktionen in einem ‘Lebensbereich’, sondern um Fragen sozialer und politischer Gerechtigkeit geht. Nämlich in sozialer Hinsicht um die Ermöglichung eines ungefähr gleichen Zugangs zu materiellen und gesell-

schaftlichen Mitteln, die zur Führung eines gelingenden Lebens erforderlich sind und in politischer Hinsicht um die Ermöglichung eines ungefähr gleichen Zugangs zu jenen Mitteln, die erforderlich sind, damit (junge) Menschen in bedeutsamer Weise über Angelegenheiten entscheiden können, die ihr Leben betreffen. Damit ist sowohl die Selbstbestimmung von Menschen gemeint, Entscheidungen über ihr eigenes Leben als unabhängige Person zu treffen als auch ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten, kollektive Entscheidungen mitzubestimmen, die ihr Leben als gleichberechtigtes Mitglied einer umfassenderen Gemeinschaft betreffen.

Genau dies beschreibt die eingangs erwähnte Herausforderung der Reform der Kinder- und Jugendhilfe zu einer Institution, die dazu beiträgt, ungleichheits- und armutsbedingte Abschneidungen einer gelingenden Lebensführung ebenso zu vermeiden wie das Einhegen von Miserabilität in einem bevormundenden und normierenden sozialtechnokratischen Kontrollsystem. Die Kinder- und Jugendhilfe ist überwiegend erkennbar davon entfernt, eine solche Institution zu sein, und wird davon noch weiter entfernt durch eine Reform, die die Verwirklichung einer bestimmten Lebensführung oktroyiert und die Notwendigkeit der Bearbeitung der Bedingungen und Praktiken ausblendet und dethematisiert, die Menschen von einem selbstbestimmten und würdevollen ‘flourishing life’ abschneiden.

Aber auch hier geht es nicht nur um das KJSG, sondern um die grundlegendere Frage, ob sich die Profession in vorherrschenden politischen Situationen einrichtet und sich damit begnügt, jenen Status Quo punktuell zu kritisieren, den sie im Wesentlichen als gegeben annimmt und praktisch reproduziert. Oder aber, ob sich die Profession als aktive Akteurin begreift, die um die Möglichkeiten einer emanzipatorischen Praxis streitet. D.h. nicht dafür, was die Kinder- und Jugendhilfe ist, sondern für das, was sie sein könnte. Dies setzt nicht nur ein entsprechendes fachlich-normatives Selbstverständnis voraus, sondern auch ein politisches Handeln, das *wenigstens* eine hörbare Artikulation von Anforderungen an politisch Verantwortliche und eine sichtbare Vermittlung von Fachlichkeit in den politischen Entscheidungsraum beinhaltet. Das Ausmaß, in dem dieses *Minimum* nicht geschieht, verdeutlicht den Zustand der Kinder- und Jugendhilfe. Auch diesbezüglich gibt es keinen Zweifel an ihrer Reformbedürftigkeit.

*Kolja Fuchslocher, Fraktion DIE LINKE. im Bundestag,
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
E-Mail: kolja.fuchslocher@linksfraktion.de*

*Holger Ziegler, Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft,
AG Soziale Arbeit, Postfach 10 01 30, 33501 Bielefeld
E-Mail: hziegler@uni-bielefeld.de*



Bettina Hünersdorf

Kinderrechte und Kinderschutz im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – eine Kritik

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde das Ziel verfolgt, die Kinderrechte in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Die Fachverbände für Erziehungshilfen engagierten sich im Vorfeld der SGB VIII-Reform für eine Verankerung der Kinderrechte im Anschluss an die in der Bundesrepublik seit dem 5.4.92 in Kraft getretene UN-Kinderrechtskonvention Convention on the Rights of the Child (CRC).

Wie schon bei der Kinderrechtsbewegung handelt es sich bei dem (inzwischen gescheiterten) Kinder- und Jugendstärkungsgesetz um eine Top Down-Bewegung, bei der Kinder und Jugendliche kaum beteiligt waren (vgl. Liebel 2013: 19), sondern vielmehr Fachverbände, die an ihrer Stelle die Interessen des Kindes vertreten haben. Das liegt nicht zuletzt daran, dass „Kinder im bürgerlichen Recht nur eingeschränkt unabhängige Rechtsträger sind“ (Kessl 2017: 3). Entsprechend werden sie kaum als Akteur_innen dieser neuen rechtlichen Regelungen wahrgenommen. Es handelt sich bei allen bisherigen Entwürfen zum KJSG um affirmative Kinderrechte, da Kinder als vulnerable Personen zwar die ‘starken Erwachsenen’ „verpflichten, sich gegenüber ihnen verantwortlich zu verhalten, indem sie die besondere Situation von Kindern berücksichtigen“ (Menke 2015: 348). Dabei wird aber das Urteil, was für das vulnerable Kind letztendlich gut bzw. schlecht ist, an Erwachsene delegiert (vgl. Menke 2015: 347; vgl. auch Kessl 2017), welche letztendlich nicht die Eltern, sondern Vertreter_innen des Staates sind (Wapler 2015).

Die Partizipationsrechte als Mitbestimmungs- oder als Beschwerderechte haben in der Reform kaum eine Bedeutung. Vielmehr stehen bzw. standen die beiden anderen Dimensionen der Kinderrechte im Fokus, d.h. der Rechtsanspruch von Kindern auf elternunabhängige Beratung § 8a SGB VIII-E vom 28.06.2017 sowie auf Hilfen zur Erziehung § 27ff. SGB VIII-E vom 03.02.2017, welcher sich letztendlich nicht durchsetzen konnte. Insbesondere spielte aber der stärkere Schutz der Kinder durch die §§ 36c und 45 SGB VIII-E vom 28.06.2017, den § 48b-E vom

12.04.2017, den § 73c SGB V-E vom 28.06.2017 und die §§ 4 und 5. KKG-E vom 28.06.2017 angesichts der Skandalisierung von Missbrauchsfällen eine zentrale Rolle, welches auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dazu bewogen hatte, die Stärkung der Kinderrechte zu unterstützen. Die Stärkung des Kinderschutzes, selbst wenn es um die Prävention dieser geht, steht im gewissen Gegensatz zur Programmatik des KJSGs, die über die Formulierung „starke Kinder brauchen ...“ sehr viel deutlicher einen Opferdiskurs bedient.

Im Kern geht es beim KJSG um ein 'geordnetes' Sprechen von Kindern in einem adultistischen expertokratischen System, welches von Expert_innen bestimmt wird, die im Namen der Kinder sprechen. Kinder werden in das Amt der sprechenden Kinder erhoben, wenn das, was sie äußern, als vernünftig einzuschätzen ist. Dieser Widerspruch wird auch in künftigen rechtlichen Erörterungen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen.

Es drohen all die Stimmen zu verschwinden, die nicht ins Normalisierungsregime der wissensbasierten, an der Entwicklung der Kinder ausgerichteten sozialen Dienste hineinpassen. Es sind solche Kinder, die sich eher über die soziale Lage oder die Ethnizität definieren, als über den Status Kind und aus diesem Grunde Verbindungen mit denjenigen eingehen, die diese selbst definierte Identität teilen, wie z.B. den Eltern oder anderen Kindern und Jugendlichen, die ähnliche Erfahrungen aufgrund ihrer strukturellen Stellung in der Gesellschaft gemacht haben. Mit Habermas könnte man in diesem Fall von Solidarität als das „Andere der Gerechtigkeit“ (Habermas 1991: 70f.) sprechen. Im Kern steht dann der „Schutz der sozialen Gemeinschaften, die jeder braucht, um ein gutes Leben zu führen“. Das Gerechtigkeitskonzept des KJSGs hingegen zielt eher auf die einzelne Person, auf ihre Würde und den ihr gebührenden Respekt. Damit bricht Solidarität mit der „individualistischen Vereinseitigung moderner Gerechtigkeitskonzeptionen“ (Hartmann 2013: 39) eines neosozialen Regimes. Dieses knüpft an den unschuldigen Kindern an, die in prekäre Lebenslagen hineingeboren werden. Aufgabe des Wohlfahrtsstaates sei es, diese Notlage des Kindes durch die Einbindung in die soziale Infrastruktur zu lindern. Übersehen wird, dass ein solches Solidaritätsverständnis ein „viel zu schwaches Korrektiv“ gegen die gesellschaftlich wie sozial und familienpolitisch „zu verantwortenden sozialen Ungerechtigkeiten“ ist (Hartmann 2013: 39; vgl. Winkler 2015), die eben eher zu Prekarisierung dieser Familien beigetragen haben bzw. beitragen. Unter diesen Umständen scheint die Orientierung des Kindes auf das engere soziale Umfeld eine notwendige Form der Schaffung von Selbstsicherheit durch 'Solidarität unter Gleichen'. Eine solche 'Solidarität unter Gleichen', d.h. der in prekären Lebensverhältnissen lebenden Kinder mit ihren Eltern, die auf dem Schutz der Familie als gemeinsamen Le-

benszusammenhang basiert, wird im Diskurs um das KJSG problematisiert, wie es am Beispiel des Pflegekinderwesens erkennbar wird. In diesem Zusammenhang werden die sozialen Beziehungen zu Eltern in prekären Lebenslagen individualisierend und die Abhängigkeiten des Kindes als Problem für die Entwicklung des Kindeswohls thematisiert. Unter dieser Perspektive erscheint die Orientierung der Kinder an den Eltern als 'irrational', so dass der Wille des Kindes nicht anzuerkennen ist, da er seinem Wohl widerspricht.

Aus intersektionaler Perspektive wird deutlich, dass die Schutzbedürftigkeit aufgrund des Kindseins, was gerade der Ausgangspunkt der kindheitstheoretisch fundierten Kritik an der Kinder- und Jugendhilfe gewesen ist (Niederberger-Bühler/Albert/Eisentraut 2014), für relevanter eingeschätzt wird als die Schutzbedürftigkeit aufgrund der Vulnerabilität im Hinblick auf andere Strukturdimensionen wie Klasse, Ethnizität oder Be_Hinderung. Angesichts der meritokratischen Ausrichtung dieser Infrastrukturangebote unter Knappheitsbedingungen ist von Exklusionseffekten auszugehen, welche eben nicht mehr gesellschaftsstrukturell und auch nur ausnahmsweise durch die Leistungserbringer, sondern individuell der Willensschwäche der Adressat_innen zugeschrieben werden. Solche Formen der Exklusion sind nicht mehr als offensichtliche Diskriminierungen erkennbar, sondern nur noch als latente: Aber „structural inequality such as normalization – [...] has material effects on access to resources as well as social meanings underlying status hierarchy“ (Young 2007: 102).

Die ökonomische Freisetzung von Kindern aus Familien in prekären Lebenslagen durch die Inklusion in das Normalisierungsregime der Kinder- und Jugendhilfe wird unter diesen Bedingungen durch den kinderrechtlichen Bezug als positiver Wert kulturalisiert (Reckwitz 2017) und mit dem Versprechen auf Chancengleichheit legitimiert. Der damit einhergehende Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe stößt darüber hinaus auf das Interesse der Leistungserbringer.

Dadurch entsteht eine neue Allianz aus Dienstleistungsunternehmen sowie Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe, Angehörigen der Neuen Sozialen Bewegungen sowie Wissenschaftler_innen, welche für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen eintreten. Sie verknüpfen sich mit den Interessen eines sozialinvestiven Staates und den Interessen an einer Verwaltungsmodernisierung, was Frazer (2017: 83) 'Progressiven Moralismus' nennt. Damit wird soziale Gerechtigkeit 'verwaltet'. Anstatt dass Interessen von Personen vertreten werden, die bisher nicht berücksichtigt worden sind, wird vielmehr der 'berechtigte' Ausschluss von Personen im Hinblick auf die Teilhabe an sozialen Sicherungssystemen ermöglicht.

Das Zusammenbinden inhaltlicher und verteilungspolitischer Fragen bringt eher unwahrscheinliche Formen der Modernisierung mit sich. Indem sich 'progres-

sive' Kräfte mit einer 'wissensbasierten Sozialwirtschaft' und einer Orientierung am Knappheitsregime treffen (vgl. Fraser 2017: 78), machen sie, ohne dass sie dieses intendieren, die Individualisierung wie auch die neuen Formen der sozialen Integration zu einer 'positiven' Option und somit annehmbar.

Literatur

- Fraser, Nancy 2017: Vom Regen des progressiven Neoliberalismus in die Traufe des reaktionären Populismus. In: Geiselberger, Heinrich (Hg.): Die große Regression: Eine internationale Debatte über die geistige Situation der Zeit. Frankfurt a. Main: 7-93
- Habermas, Jürgen 1991: Erläuterungen zur Diskursethik. Frankfurt a. Main
- Hartmann, Martin 2013: Solidarität als Ideologie. Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ 34-36): Politische Grundwerte, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB): 39-44
- Kessl, Fabian 2017: Kinderrechte als emanzipatorische Menschenrechte? Eine menschenrechtstheoretische Problematisierung der deutschsprachigen Kinderrechtsdebatte (unveröffentlichtes Manuskript)
- Liebel, Manfred 2013: Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte neu nachdenken. Weinheim
- Menke, Christoph 2015: Kritik der Rechte. Frankfurt a. Main
- Niederberger-Bühler, Doris/Alberth, Lars/Eisentraut, Steffen 2014: Einleitung. – theoretische Positionierung und Ausblick auf die Beiträge. In: Bühler-Niederberger, Doris (Hg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim: 7-25
- Reckwitz, Andreas 2017: Zwischen Hyperkultur und Kulturessenzialismus. Die Spätmoderne im Widerstreit zweier Kulturalisierungsregime. In: Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) (Hrsg.): Rechtspopulismus. <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/240826/zwischen-hyperkultur-und-kulturessenzialismus>. [Stand 21.08.2017]
- Wapler, Friederike 2015: Kinderrechte und Kindeswohl. Tübingen
- Winkler, Michael 2015. Familie – Verwüstung doch nicht ganz ausgeschlossen. Überlegungen für die Nachdenklichen unter den Verächtern dieser Lebensform. In: Großkopf, Steffen./Winkler, Michael (Hrsg.). Das neue Misstrauen gegenüber der Familie. Kritische Reflexionen. Würzburg: 55-91
- Young, Iris Marion: 2007: Structural Injustice and the Politics of Difference. In: Justice, Governance, Cosmopolitanism, and the Politics of Difference Reconfigurations in a Transnational World. Distinguished W.E.B. Du Bois Lectures 2004/2005. Berlin. <http://edoc.hu-berlin.de/humboldt-vl/152/all/PDF/152.pdf> [Stand 13.04. 2012]

Bettina Hünersdorf, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
 Institut für Pädagogik, 06099 Halle
 E-Mail: bettina.buenersdorf@paedagogik.uni-halle.de



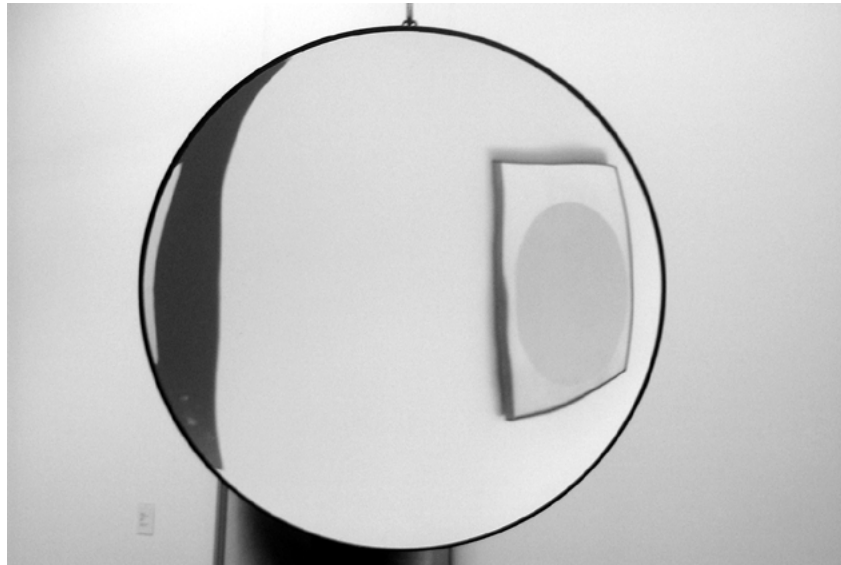
Forum Wissenschaft 3/2017
Gewaltverhältnisse
 Eine geschlechterpolitische
 Bestandsaufnahme

Einzelheft: 8 € · Jahresabo: 28 €
 Bund demokratischer
 Wissenschaftlerinnen und
 Wissenschaftler (BdWi)
www.bdwi.de · service@bdwi.de
 Tel.: (06421) 21395

1981 riefen lateinamerikanische und karibische Feministinnen den 25. November zum Gedenktag der Opfer von Gewalt an Frauen aus, den die Vereinten Nationen ab 1999 als offiziellen Gedenktag aufgriffen.

Eine Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema Gewalt gegen Frauen ergab 2004, dass 40 % der Frauen in Deutschland seit ihrem 16. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt haben. Ein Großteil dieser Gewalt wird dabei durch Partner oder Expartner und im häuslichen Bereich verübt. Zwar sind in den letzten Jahrzehnten einige entsprechende Tatbestände im deutschen Strafrecht normiert worden, aber längst nicht alle Gewalttaten gelangen zur Anzeige. Hinzu kommt die Schwierigkeit bei der Beweisführung und die Tatsache, dass den Schilderungen der betroffenen Frauen häufig weniger geglaubt wird als denen der Täter.

Der Themenschwerpunkt dieses Heftes richtet den Fokus auf Fragen geschlechterspezifischer Gewalt mit einem Rückblick auf die »Gewaltdebatte« und die Frauenhausbewegung in den 70er Jahren und auf den Zusammenhang von Gewalt gegen Frauen und Krieg.



Johannes Richter

Kinderschutz oder Kinderrechte?

Versuch, ein wenig Ordnung in eine aktuelle Debatte zu bringen

Ende September 2015 titelte die Hamburger Morgenpost: „Neue Kontrolle für Jugendamt. Task-Force gegen Kindesmissbrauch“. Darunter das gelungene Fotoporträt dreier ehrenamtlicher Ombudspersonen, die tags darauf ihre Arbeit im Bezirk Hamburg-Mitte aufnehmen sollten. Im anschließenden Artikel wurde gleich zu Beginn die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die abgebildeten Personen „in Zukunft mit verhindern, dass es zu tragischen Todesfällen wie dem der kleinen Chantal aus Wilhelmsburg kommt“. Ich führe diese irreführende journalistische Berichterstattung hier als Musterbeispiel des aktuellen (Fach-)Diskurses zum Thema Kinderschutz und Kinderrechte an. Die anhaltende öffentliche Debatte um den Schutz von Kindern und die Stärkung ihrer Rechtsstellung ist durch Unübersichtlichkeit, Uneindeutigkeit und häufig auch durch Unwissenheit bestimmt – und infolgedessen durch überraschende Allianzen mit fragwürdiger (fach-)politischer Stoßrichtung.

Die behauptete Unübersichtlichkeit betrifft wenigstens fünf zentrale Aspekte:

1. Sowohl in der sozialpädagogischen als auch kindheitssoziologischen Fachdebatte hat sich die Konzeptualisierung des „Kindes“ als aktiver Weltaneigner durchgesetzt. Gleichzeitig aber häufen sich in Fachkreisen Stimmen, die insbesondere die Schutzbedürftigkeit von Kindern hervorheben – und mit dieser die besondere physische, emotionale und soziale Abhängigkeit junger Menschen von Erwachsenen. (*Konzeptualisierung des Kindes*)

2. Forderungen nach der Absicherung und Ausweitung von Freiräumen für die kindliche Entwicklung im Sinne eines Bildungsmoratoriums treffen auf politisch initiierte und fachlich flankierte Anstrengungen, die Lebenszusammenhänge von Kindern und Jugendlichen nach Verwertungsgesichtspunkten neu zu organisieren und auszurichten. Dem korrespondiert eine gesellschaftliche Entwicklung, für die kennzeichnend ist, dass die Umrisse einer klar abgegrenz-

ten Lebensphase Kindheit/Jugend immer mehr verschwimmen. (*Konzeptualisierung von Kindheit und generationeller Ordnung*)

3. Die Widersprüchlichkeiten, die die Kind- und Kindheitskonzeptionen bestimmen, setzen sich fort in ambivalenten Haltungen gegenüber Teilhabe-Ansprüchen, wie sie etwa in der UN-KRK ausformuliert worden sind: Das Zugestehen weitgehender Mitwirkungsrechte kollidiert hier mit der Verweigerung von Möglichkeiten der Selbstbestimmung auf anderen Ebenen, etwa der Inanspruchnahme sozialer Teilhabe-Rechte. (*Teilhabeaspekt*)
4. Komplementär dazu mehrten sich Stimmen, die nach einer verstärkten öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Kontrolle elterlicher Erziehung rufen – bei gleichzeitigen Forderungen nach einer Stärkung von Kinderrechten. Einem partnerschaftlichen Verständnis von Elternschaft und staatlicher Unterstützung tritt eine antagonistisch angelegte Verhältnisbestimmung gegenüber. (*Verhältnis Staat – Familie*)

Auf der Ebene professionellen Handelns schließlich brechen sich gesellschaftliche Erwartungen in Bezug auf die (Selbst-)Kontrolle grenzverletzenden Verhaltens in der Arbeit mit „Schutzbefohlenen“ mit fachlichen Ansprüchen an informelle Bildung, emotionale Responsivität sowie einer geschlechter-paritätischen Besetzung (früh-)pädagogischer Arbeitsfelder. (*Aspekt der professionellen Beziehung*)

Angesichts der behaupteten Wirkmächtigkeit der hier zunächst nur knapp umrissenen Spannungen und Widersprüche ist es notwendig, Übersicht zu gewinnen – in erster Linie analytisch, in Bezug auf die gesellschaftliche Verortung der unterschiedlichen (fach-)politischen Positionen aber auch empirisch. Dabei werden im Folgenden nach dem Grad bzw. der Reichweite der Beeinflussbarkeit der behandelten gesellschaftlichen Zusammenhänge die gesellschaftliche Makro- (z.B. generationale Ordnung), Meso- (Diskurse und Institutionen) und Mikroebene (z.B. professionelle Praxen) unterschieden. Die auf diesem Wege gewonnenen Erkenntnisse und Befunde werde ich fortlaufend thesenförmig zusammenfassen.

Konzeptualisierungen des Kindes

Die derzeit im öffentlichen und fachlichen Diskurs zu beobachtende Zentrierung auf Kinder unter zehn Jahren lässt sich historisch gesehen als eine Art Scheitelpunkt langfristiger, parallel verlaufender gesellschaftlicher Entwicklungen denken, die die Kindheitssoziologie mit Prozesskategorien wie „Verhäuslichung“, „Individualisierung“, „Verinselung“, „Intimisierung“ des Eltern-Kind-Verhältnisses usw. beschreibt. All diesen Entwicklungen ist gemein, dass sie zwar auf

bestimmte gesellschaftliche Konstellationen und ökonomische Umbrüche (bürgerliche Gesellschaft, Industrialisierung, Pillen-Knick ...) zurückzuführen sind, sich aber mehr oder weniger „über die Köpfe“ der Zeitgenossen hinweg und quer zu den unterschiedlichen Pfaden in die Moderne durchzusetzen scheinen. Kinder – insbesondere Kleinkinder – sind, wie die historische Forschung mittlerweile auf breiter empirischer Basis festgestellt hat, zwar keineswegs erst im letzten Jahrhundert „erfunden“ worden (Cunningham 2006; Shahar 2004). Aber die Wahrnehmung junger Menschen hat sich doch ganz entscheidend gewandelt. Besonders anschaulich lässt sich das an der Debatte um die sogenannten Kriegskinder und die intergenerationale Transmission von Traumata beobachten: Ging man lange Zeit davon aus, dass die um 1940 herum geborenen Frauen und Männer von den Kriegsgeschehnissen aufgrund ihres Alters und der vermeintlichen kindlichen Unbekümmertheit nahezu nichts mitbekommen haben, schlägt der Diskurs spätestens seit der Veröffentlichung von Sabine Bode (2004) geradezu in die Gegenrichtung um: Wer sich aus der entsprechenden Kohorte nicht an Kriegsgreuel erinnert, gilt schnell als besonders schwer traumatisiert.

Nun lassen sich veränderte gesellschaftliche Wahrnehmungen und Reaktionsweisen auf Kinder klassisch auf zwei Weisen erklären: Es lässt sich entweder behaupten, dass Kinder heute vielfältigeren, schwerwiegenderen oder doch zumindest schwerer zu kontrollierenden Risiken ausgesetzt sind als in früheren Zeiten. Oder aber man führt die neue Kindzentrierung auf wissenschaftlichen Fortschritt zurück. Früher, so heißt es dann, habe man schlicht über die tatsächlichen kindlichen Bedürfnisse und die kindliche Entwicklung nicht ausreichend Bescheid gewusst.

Beide Erklärungsweisen erweisen sich als nur bedingt belastbar. Folgt man der medialen Berichterstattung so hat es zwar den Anschein, dass sich Misshandlungs- und Vernachlässigungsfälle mit tödlichen Folgen mehrten. Empirische Befunde für diese Annahme sind aber kaum zu erbringen, es sei denn, es werden Daten zur Entwicklung der Kinderarmut herangezogen, um von hier aus irriger Weise auf die Zunahme von Misshandlung und Vernachlässigung zu schließen. Selbst die Wortführer_innen im Kampf gegen sexuellen Missbrauch, die das Mittel der Skandalisierungen gezielt nutzen, um den Schutz von Opfern und die Strafverfolgung von Tätern durchzusetzen, behaupten nicht ernsthaft, Belege für eine dramatische Zunahme familialer sexueller Gewalt in den vergangenen Jahren beibringen zu können.

Ähnliche Zweifel können bzgl. des zweiten Erklärungsansatzes geltend gemacht werden. Zwar deutet das häufige Anführen – ursprünglich – wissenschaftlicher Termini wie „Traumata“ oder „intergenerationale Transmission“ daraufhin, dass

häufig implizit davon ausgegangen wird, dass der Wahrnehmungswandel auf Fortschritte der Wissenschaft beruhe, insbesondere der naturwissenschaftlich ausgerichteten Fächern wie der Neurologie, der Ethologie oder der Psychologie. Als Beispiel hierfür kann die im Feld der sogenannten Frühen Hilfen breit rezipierte, in der Regel kaum gründlich studierte und schon gar nicht hinterfragte Bindungstheorie von Bowlby und Ainsworth gelten. Bemerkenswert ist nun allerdings, dass entsprechende Erkenntnisse weder neueren Datums sind – Bowlbys Forschungen liegen bekanntlich schon über 50 Jahre zurück, die wesentlichen Befunde zur transgenerationalen Wirkung von Traumata stammen aus den 1960er/70er Jahren – noch zwangsläufig zu einer Neuausrichtung des politischen und fachlichen Handelns führen müssen.

Was ist es aber dann, so lässt sich vor diesem Hintergrund fragen, was zur derzeitigen Neubewertung von Kindern und ihren Bedürfnissen führt?

Es spricht einiges dafür, diesen Wandel auf aktuelle gesellschaftliche Verwerfungen zurückzuführen. In der Kindheitssoziologie ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Stilisierung des Kindes als „bedürftig“ und „unschuldig“ seit jeher kulturmissionarische Züge trug. Spätestens mit der Spätaufklärung etablierte sich ein – nunmehr säkulares – Bild des Kindes als Keimzelle gesellschaftlicher Erneuerung (vgl. Honig 1999). Seine Unschuld wurde ihm einerseits als naturgegeben attestiert, zugleich aber wurde mit den pädagogischen Bemühungen, diese Unschuld zu bewahren, die Hoffnung verbunden, auch die Gesellschaft werde sich zum Besseren wenden; Krieg, Unterdrückung und Ungerechtigkeit könnten überwunden werden. Die kindliche Unschuld war und ist mithin Anlage und Auftrag zugleich. Bis heute ist dieser „eschatologische Pathos“ in der Rede von und über das Kind unverkennbar. Allerdings scheinen gesellschaftliche Krisensituationen besonders anfällig dafür zu sein, das Kind in einer Art Beschwörungsformel als Garanten gesellschaftlicher Humanisierung anzurufen. So erscheint es nicht verwunderlich, dass der Kinderschutz gerade unter den Bedingungen des Sicherheitsstaates (Bauman 2006) fröhliche Blüten treibt. Und zwar nicht nur, weil sich das Kleinkind und unser Umgang mit ihm in besonderer Weise eignet, das zum gesellschaftlichen Regulativ erhobene „Sicherheitsbedürfnis“ zu kanalisieren. Kinder werden in Beschwörungsformeln adressiert und zum Garanten gesellschaftlicher Erneuerung stilisiert, gerade weil die Losung: „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft“ seine Überzeugungskraft einbüßt.

Thesenförmig lassen sich diese Beobachtungen wie folgt zusammenfassen: *Die diskursive Fokussierung früher Kindheit in aktuellen Debatten (Kinderschutz-Debatte, „Kriegskinder“ ...) ist weniger Ausdruck einer veränderten Gefährdungslage als vielmehr Folge einer veränderten Wahrnehmung frühkindlicher Bedürftigkeit.*

Dieser Wandel ist durch wissenschaftliche Erkenntnis allein nicht zu erklären. In gesellschaftlichen Krisensituationen wird soziale Angst über die Chiffre Kind kanalisiert.

Auf der Strukturebene lässt sich die verstärkte Sorge um den Schutz und die Sicherheit von Kindern vor allem an der Gesetzesentwicklung, der mehrfachen Novellierung des Jugendhilfe- und Verfahrensrechts sowie der einschlägigen familienrechtlichen Bestimmungen des BGB ablesen. Daneben sind aber auch der Ausbau der sog. frühen Hilfen sowie der Kindertagesbetreuung ganz oben auf die bundes- und kommunalpolitische Agenda gerückt und haben zu empfindlichen Verlagerungen der Finanzierungsschwerpunkte innerhalb der Jugendhilfe geführt. Die Ausdehnung subjektiver Rechtsansprüche zumal von Kindern standen weder in dem einen noch in dem anderen Feld im Vordergrund. Wiederholt und mit gutem Grund sind rechtsstaatliche Bedenken gegen die Ausweitung der staatlichen Kontrollbefugnisse im gesetzlichen Kinderschutz geltend gemacht worden (exemplarisch Wapler 2009) und auch bei den neuen Leistungen, die Kitas und frühe Hilfen zur Verfügung stellen, scheinen Prinzipien wie Freiwilligkeit und Partizipation von dem – z.T. sanktionsbewehrten – normativen Druck zur Inanspruchnahme abgelöst worden zu sein.

Konzeptualisierung von Kindheit und generationalem Verhältnis

Kindheit manifestiert sich historisch und gesellschaftlich bis heute als „Bildungsmoratorium“ – oder, pessimistischer formuliert: als umfassende Vorenthaltung von gesellschaftlicher Teilhabe auf ökonomischer und politischer Ebene im zunehmend unsichereren Wechsel auf spätere Selbstbestimmung und auskömmliche Subsistenzsicherung. Die einflussreiche, inzwischen jedoch vielfach in Zweifel gezogene sozialhistorische Interpretation der Kindheit als „Quarantäne“ (Ariès 1996) unterschlägt allerdings nicht einfach historische Errungenschaften wie die Arbeitsschutzgesetzgebung oder die zunehmende Sensibilität gegenüber kindlichen Weltansichten. Sie betont vielmehr die Varianz, mit der Kindheit als gesellschaftlicher Ort gedacht wird. Sie hebt die Bedeutung von Wissen und Macht bei der Etablierung und konkreten Ausgestaltung von Orten (früh-)kindlicher Bildung und Erziehung hervor und unterstreicht, dass diese gesellschaftlichen Orte als Manifestationen einer „generationalen Ordnungen“ zu denken sind. Damit überwindet die Deutung der „Kindheit“ als Quarantäne die ontologische Festsetzung des „Kindes“ und seiner Bedürfnisse. Aus kindheitssoziologischer Perspektive wird das generationale Verhältnis als eine Art Schutzmachtverhältnis

fassbar, das sich – auch wissenschaftlich – über die Behauptung von Schutzbedürftigkeit legitimiert. Die Entwicklungsatsache wird damit nicht gänzlich in Abrede gestellt. Aber sie wird in ihrer Bedeutung für die Ausgestaltung des Verhältnisses Erwachsene–Kinder stark relativiert.

In westlichen Industrienationen wurde und wird Kindern ein Ort zugedacht, der – oberflächlich betrachtet und vereinfachend formuliert – so gestaltet ist, dass gesellschaftliche Einflüsse von den jungen Menschen abgehalten werden, um deren gesunde Entwicklung zu ermöglichen. Aus einer analytischen Perspektive ist es dabei gleichgültig, wie dieser Raum bewertet, ob er als „Bildungsmoratorium“ überhöht oder als „Quarantäne“ abgewertet wird. Wichtig ist festzuhalten, dass dieser Ort bzw. diese Orte tatsächlich nie gänzlich frei von gesellschaftlichen Erwartungen sind. Bei der Gestaltung von Orten der Kindheit ging und geht es offenbar darum, die gesellschaftlichen Erwartungen dosiert und pädagogisch, medizinisch oder wie auch immer „gefiltert“ an die jungen Menschen heranzutragen. Nun ist nicht nur umstritten, was und wie die gesellschaftlichen Erwartungen, die an Kinder herangetragen werden, zu filtern sind. In Zeiten beschleunigten gesellschaftlichen Wandels scheinen die Filter in ihrer Wirkung selbst durchlässig und somit obsolet zu werden. Vergesellschaftungsschübe drohen ungebremst auf Kinder einzuwirken. Pädagogen, Psychologen und Mediziner erscheinen machtlos und die Konzeption von Kinder-Orten als Schutzzonen wird brüchig. Gerade hierin scheint ein Grund für die Verunsicherungen und die sozialen Ängste zu liegen, die junge Eltern umtreiben, die ihre Kinder wenn auch nur stundenweise in die Obhut öffentlicher oder freier Träger geben (vgl.: König 2017).

Bemerkenswerter Weise neigen Vertreter_innen der Humanwissenschaften angesichts solcher Umstände nicht zum Umdenken oder zur Kapitulation. Vielmehr werden die Anstrengungen zur Restitution der Schutzzonen verstärkt, mit oft recht rabiaten Mitteln. Mit anderen Worten der „eschatologische Pathos“, mit dem vom Kind und seinen Bedürfnissen gesprochen wird, dient u.a. dazu, diejenigen Menschen, die gesellschaftlich kaum über Macht verfügen, zu adressieren, um die eigenen Deutungsmuster und darauf aufbauenden Sicherheits-Maßnahmen durchzusetzen. Diesem Machtmechanismus, den Bühler-Niederberger (2005) mit Blick auf die Jugendfürsorgegeschichte als „Unschuldsmacht“ beschrieben hat, kann es m.a.W. nicht wirklich darum gehen, kindliche Beteiligungsrechte zu stärken. Die Adressierung von Kindern und ihrer – halbierten – Bedürfnisse erfolgt quasi nur auf rhetorischer Ebene und im konventionellen paternalistischen Duktus dessen, der schon „weiß, was für das Kind gut ist“.

Es sollte deutlich geworden sein, dass die Stärken der mittlerweile in die Defensive geratenen sozialhistorischen bzw. kindheitssoziologischen Zugänge in der

herrschaftskritischen Perspektive liegen. Die hehren Absichten der Kindheits-Wissenschaften, der sozialpädagogischen Institutionen und ihrer Akteur_innen werden vor dem Hintergrund der Kehrseiten historischer Entwicklung systematisch hinterfragt. Wird dieses kritische Erkenntnisinteresse aktional verlängert, und dies ist in der Vergangenheit und auch gegenwärtig zumeist der Fall, so gelangt man zu Forderungen, Kinder und Jugendliche zur aktiven Nutzung und Ausdehnung ihrer Rechte, mithin zur (politischen) Emanzipation aufzurufen. Die Forderung nach subjektiven Kinderrechten hat hier ihre gesellschaftlichen und theoretischen Wurzeln – und ihre leidenschaftlichsten Vertreter_innen. Allerdings ist die Kinderrechtebewegung keineswegs davor gefeit, auch ihrerseits „das Kind“ und seine „Befreiung“ teleologisch in Dienst zu stellen und als Garanten der Hoffnungen auf eine gerechtere Gesellschaft zu stilisieren. In diesem Sinne singt Herbert Grönemeyer seit 1986: „Gebt den Kindern das Kommando“.

Thesenförmig zusammengefasst: *Die Forderung nach Kinderrechten aus dieser (herrschaftskritischen) Perspektive stellt auf Ausweitung von Teilhaberechten ab. Als Schwierigkeit erweist sich dabei, dass die Schleifung der Ungleichheitskategorie Alter (Adultismus) regelmäßig selbst mit der teleologischen Überförderung „des Kindes“/ „der Jugend“ und seiner/ihrer Kulturmission erkaufte wird. Die Entwicklungsatsache wird tendenziell negiert.*

Teilhabaspekt

Die UN-Kinderrechtskonvention unterscheidet bekanntlich Schutz-, Versorgungs- und Beteiligungsrechte (die sogenannten three Ps: „protection“, „provision“, „participation“). Der Teilhabaspekt, i.S. von rechtlich gesichertem Zugang zu zentralen Versorgungsleistungen wie Gesundheit, Freizeit, Bildung, Wohnen, soziale Absicherung usw. sowie das Recht auf Information und Gehör steht dabei im Vordergrund. Auch wenn seit Jahren immer wieder gefordert wird, die Kinderrechte grundgesetzlich zu verankern, sind die Widerstände dagegen weiterhin massiv. Die Chancen auf eine entsprechende Novellierung des GG standen allerdings noch nie so gut wie gegenwärtig, weil sich inzwischen ein parteienübergreifender Konsens abzuzeichnen beginnt, der eine Konstitutionalisierung fordert.

Im einfachen Recht (z.B. SGB VIII) stehen in der jüngsten Rechtsentwicklung der Schutzaspekt und die Stärkung des sog. Wächteramtes im Vordergrund. Die subjektiven Rechtsansprüche von Kindern im Vorfeld von Maßnahmen zur „Gewährleistung des Kindeswohls“ sind bisher eher schwach ausgeprägt bzw. müssen über den Umweg der treuhänderischen Ausübung der Rechte durch die Eltern realisiert werden.

Ähnliches kann bezüglich der Realisierung von Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten gesagt werden. Zwar sind diese Rechte im Jugendhilferecht und auch in vielen anderen Bereichen bereits seit vielen Jahren festgeschrieben. Angesichts des grassierenden Sicherheitsdenkens sowie der Verlegung auf technische Verfahrenssteuerung laufen solche Rechte allerdings tendenziell leer. Das scheint insbesondere auf noch kleine Kinder zuzutreffen. Qualitätsmanagement-Instrumente, die auf die genaue Befolgung von Diagnose-Verfahren und die Einhaltung von Verfahrensabläufen anhand differenzierter Flussdiagramme abzielen, verstärken entsprechende Effekte zusätzlich.

Auf den Punkt gebracht – These 3: *Die Durchsetzung von Teilhabeforderungen setzt neben Rechtsreformen auch kritische Auseinandersetzung mit dem Schutz-Paradigma, seinen impliziten Vorannahmen (technischer Machbarkeitsoptimismus), seinen Wirkmechanismen (Opferisierung, Risikocontainment) und seiner gesellschaftlichen Bedeutung (Kanalisation von Ängsten im Sicherheitsstaat) voraus.*

Verhältnis Staat – Familie

Der weiterhin zentrale ideologische Zankapfel bei der Konstitutionalisierung von Kinderrechten betrifft die Ausgestaltung des Verhältnisses von Staat und Familie und den bisherigen Vorrang des Elternrechts. Bereits seit dem Inkrafttreten des maßgeblichen § 1666 BGB wird in Fachkreisen die Ansicht vertreten, das Elternrecht sei zu stark ausgebildet und stehe einem effektiven und umfassenden Kinderschutz im Wege. Entsprechende Klagen wurden auch mit dem Verweis auf das erstmals von Polligkeit 1907 formulierte „Recht des Kindes auf Erziehung“ geführt (vgl.: Richter 2011: 420ff). Allerdings wurde dabei bis in die jüngste Vergangenheit keineswegs an einen subjektiven Rechtsanspruch von Kindern gedacht. Vielmehr galt das Recht der Kinder eher als ein Korrelat zur Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen (vgl.: Wapler 2014: 78). Diese Auffassung stand mithin nicht im Widerspruch zu einer paternalistischen Ausdeutung des Kindeswohls: Wenn Eltern in der Erziehung versag(t)en, soll der Staat an ihrer Stelle treten können. Nicht mehr und nicht weniger.

Bis heute ist es in Kreisen von Kinderschützern üblich, den Art. 6 GG als eine Art Residuum eines überholten paternalistischen Familienverständnisses zu verstehen. Eine solche Lesart erweist sich bei genauerer Betrachtung allerdings als verkürzt. Der Verschuldensgrundsatz des § 1666 BGB urspr. Fassung wurde im 19. Jahrhundert von Zentrum und SPD gegen einen omnipräsenten Staat und seine weitreichenden Sozialisierungsansprüche durchgesetzt (Richter 2011: 277ff). Und 1949, als das Elternrecht erstmals Verfassungsrang erhielt, erfolgte dies mit

Rücksicht auf die während des NS erfolgten, politischen und rassistischen Eingriffe in Familie und Erziehung (Wapler 2015: 60). Das vergleichsweise starke, als Abwehrrecht konzipierte deutsche Elternrecht ist mithin als Folge ganz konkreter historischer Erfahrungen zu sehen – und der Nachweis, dass es den öffentlichen Schutz des Kindeswohls nachhaltig behindert, ist bisher nicht erbracht. Jedenfalls erleben auch Eltern, die von Eingriffen in das Sorgerecht betroffen sind, ihrer Rechtsstellung keineswegs als besonders stark, wie in empirischen Studien regelmäßig bestätigt wird (vgl. exemplarisch: Münder u.a. 2000).

Angesichts dieser Feststellungen erscheint es erforderlich, sehr genau zwischen den Hürden, die ein so gestaltetes Elternrecht für eine als notwendig erachtete Umsteuerung der Jugendhilfe darstellt – von personalintensiven Hilfen zur Erziehung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, hin zu sozialräumlichen Hilfen und Angeboten, deren Bereitstellung vom öffentlichen Jugendhilfeträger nur „gewährleistet“ werden soll – und der vermeintlichen Machtfülle von Eltern im Hilfe- bzw. familienrechtlichen Verfahren, genau zu unterscheiden.

These 4: *Weder Kinder noch Eltern erleben sich gegenüber Jugendamt u. Familiengericht als „mächtig“. Die Verweigerung elterlicher Mitwirkung kann sich zwar auf Art. 6 GG berufen. Rechtlich und de facto stoßen die Elternrechte hier aber bereits heute an klare Grenzen. Dass sich das Elternrecht als Bremse eines wirksamen Kinderschutzes präsentieren lässt, ist auf die zunehmend interventionistische Praxis der öffentlichen Jugendhilfe zurückzuführen – nicht umgekehrt.*

Professionelle Beziehung

Vermittelt über das öffentliche Mandat Sozialer Arbeit lässt sich in den vergangenen Jahren ein schleichender Wandel des Professionsverständnisses konstatieren. Angesichts einer politisch-medial verstärkten Eingriffsorientierung, die sich u.a. an den steigenden Zahlen von Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzügen ablesen lässt, erscheint ein professionelles Selbstverständnis, das auf „Aushandeln“ und der Herstellung von „Nähe“ über intensive Kommunikation und gemeinsamem Handeln basiert, als antiquiert. Es passt nicht mehr ins Bild des „aktiven Kinderschutzes“, wie es v.a. Ursula von der Leyen als Familienministerin propagiert wurde.

Als eine Art Brandbeschleuniger dieses Prozesses wirkte der Pädophilie-Diskurs: Pädagogische „Nähe“ gilt im öffentlichen und auch im fachlichen Diskurs nicht mehr nur als suspekt, weil sie „konsequentes Durchgreifen“ erschwert und die vermeintlich erforderliche, an Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten orientierte Rationalität empfindlich stört. Spätestens nach den publik gewordenen Vorgängen

in der Odenwaldschule gilt sie selbst als „gefährlich“ und zutiefst „unprofessionell“. Die bürokratisch-institutionellen Rahmungen fachlichen Handelns, die auf distanziert-rollenförmiges Verhalten abstellen und regelmäßig „gefährliche Distanz“ erzeugen (vgl. Bauman 1992), treten dagegen in den Hintergrund der Erörterung. Das gilt auch für den auf soziale Einrichtungen und ihr Fachpersonal bezogenen Schutzdiskurs: Auch hier rücken individuelles Fehlverhalten/Versagen (Stichwort: „Täterstrategien“) und individuelle Schuld in den Vordergrund. Der strukturelle Gewaltzusammenhang wird nur sehr ausschnittshaft, mit z.T. deutlich geschichtspolitischer Stoßrichtung thematisiert (vgl.: Richter 2017). Mit der „Reformpädagogik“ als solcher und mit dem „grünen“ Milieu der 1980er Jahre und seinem vermeintlichen Schmusekurs mit Pädophilen wird abgerechnet. Das moralische Unternehmertum (Becker 1987) und mit ihm Empörung werden (wieder) zum wesentlichen Movers des (fach-)politischen und zunehmend auch gesetzgeberischen Handelns.

Vor diesem Hintergrund droht das, was Ortmann (2008: 391-394) als „kommunikative Rationalität“ bezeichnet hat, nämlich die dialogisch-kollegiale Verständigung darüber, was im konkreten Fall als Problem anzusehen ist und welches Handeln hieran anschließen soll, als Kernbestandteil professionellen sozialarbeiterischen Handelns zur Disposition gestellt bzw. funktionalisiert zu werden.

These 5: Kommunikative Rationalität (Ortmann) muss als professionalisierungsgeschichtliche Errungenschaft und Rückgrat anspruchsvoller Fachlichkeit selbstbewusst ausgewiesen und auch öffentlich verteidigt werden. Hierfür ist es erforderlich, dass die vielbemühnte Metapher von „Nähe“ und „Distanz“ eingehend reflektiert und neu kodiert wird.

Nur in diesem spezifischen Zusammenhang erhellt m.E. der inzwischen üblich gewordene Rekurs auf Korczaks „Magna Charta Libertatis“ (vgl. Wapler 2015: 408ff; Maywald: 31) die aktuelle Rechtsdebatte, denn Korczaks berufsethische Positionierung reduziert das Verhältnis von Erwachsenem und Kind gerade nicht auf das Austarieren eines mehr oder weniger großen, wie auch immer gearteten Abstandes (zum Rekurs auf Korczak ähnlich kritisch: Winkler 2016: 8). Sie ist vielmehr dialektisch angelegt und betont zu Recht, dass die Erkenntnis des Nicht-Verstehen-Könnens die Grundlage für Achtung und mithin der Herstellung professioneller Nähe ist (vgl. Kirchhoff 1987: 108 u. Korczak 1967:). Auf beides kann eine reflektierte Sozialpädagogik nicht verzichten.

Literatur

- Ariès, P. 1996: Geschichte der Kindheit. München
- Bauman, Z. 1992: Die soziale Manipulation der Moral. Moralisierung der Handelnden, Adiaphorisierung des Handelns. In: Ders.: Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust. Hamburg, 240-247
- 2006: Liquid Fear. Cambridge u.a.
- Becker, H. S. 1987: Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt a.M.
- Bode, S. 2004: Die vergessene Generation. Die Kriegskinder brechen ihr Schweigen. Stuttgart
- Bühler-Niederberger, D. 2005: Einleitung: Der Blick auf das Kind – gilt der Gesellschaft. In: dies. (Hg.): Macht der Unschuld. Das Kind als Chiffre. Wiesbaden, 9-22
- Cunningham, H. 2006: Die Geschichte des Kindes in der Neuzeit. Düsseldorf
- Frommel, M. 2014: Pädosexualität und Sexualpolitik der Parteien. Eine Debatte, bei der fast alle im Glashaus sitzen, sich aber dennoch gern mit Steinen bewerfen. In: Kritische Justiz 1/2014, 46-56
- Honig, M.-S. 1999: Entwurf einer Theorie der Kindheit. 1. Aufl. Frankfurt a.M.
- 2014: Putzpläne, Parkplätze, Personalschlüssel. Woran lässt sich Qualität ermesen? Vortrag gehalten am 16. Mai 2014 in Hamburg im Rahmen der Tagung „Verwahrt – Überfordert oder gut betreut?“ Online abzurufen unter: <http://www.akademie-nordkirche.de/assets/Akademie/Jahresordner-2014/Verwahrt-ueberfordert-oder-gut-betreut/ReaderTagung16052014.pdf>
- Kirchhoff, H. 1987: Dialogik und Beziehung im Erziehungsverständnis Martin Bubers und Janusz Korczaks. In: Beiner, F. (Hg.): Janusz Korczak. Pädagogik der Achtung. Tagungsband zum 3. Korczak-Kolloquium. Heinsberg, 104-114
- Klatezki, T. 2006: Wie die Differenz von Nähe und Distanz Sinn in den Einrichtungen der Sozialen Arbeit stiftet. Eine organisationstheoretische Deutung. In: Dörr, M.; Müller, B. (Hg.): Nähe und Distanz. Ein Spannungsfeld pädagogischer Professionalität. Weinheim/München, 73-84
- König, Julia Wer jagt wen um der Kinder willen? Das Präventionsparadigma als gesellschaftliche Folie für Kämpfe um Sexualität. In: Widersprüche 1, 71-84
- Korczak, J. 1967: Wie man ein Kind lieben soll. Göttingen
- Maywald, J. 2016: Recht haben und Recht bekommen. Kinderrechte- und Jugendhilfe. In: Hartwig, L./Mennen, G./Schrappner, Chr. (Hg.): Kinderrechte als Fixstern moderne Pädagogik? Weinheim-München, 29-42
- Münder, J./Mutke, B./Schone, R. 2000: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster
- Ortmann, F. 2008: Handlungsmuster in der Sozialverwaltung. Für Florian Tennstedt zur Vollendung des 65. Lebensjahres. In: Neue Praxis 4, 385-399
- Polligkeit, W. 1907: Das Recht des Kindes auf Erziehung. In: Jahrbuch der Fürsorge 2, 1-86.

- Richter, J. 2011: „Gute Kinder schlechter Eltern“. Familienleben, Jugendfürsorge und Sorgerechtsentzug in Hamburg, 1884-1914, Wiesbaden
- 2017: Pädophilie – Anfragen an die geschichtspolitische Funktion eines prominenten Deutungsmusters. In: ders. (Hg.): Geschichtspolitik und Soziale Arbeit. Wiesbaden
- Sandermann, P. 2014: Warum gibt es einrichtungsexterne Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe? Wohlfahrtsstaatssoziologische Erklärungsperspektiven. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 1, 62-87
- Shahar, S. 2004: Kindheit im Mittelalter. 4. Aufl. Düsseldorf.
- Wapler, F. 2009: Staatliche Reaktionsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdungen. Verfassungsrechtliche Aspekte der jüngsten Gesetzesänderungen. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 1, 21-33
- Wapler, F. 2015: Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht. Tübingen
- Winkler, M. 2016: „Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie ...“ Sozialpädagogische Anmerkungen zur Bedeutung von Kinderrechten. Vortrag gehalten auf dem Kinderrechtekongress in Dresden vom 22. und 23. September 2016. Online abzurufen unter: http://www.kinderrechte-kongress.de/fileadmin/downloads/Winkler_Zu_Risiken_und_Nebenwirkungen_fragen_Sie_9-11-2016.pdf

*Johannes Richter, Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie Hamburg,
Horner Weg 170, 22111 Hamburg
E-Mail: jrichter@rauheshaus.de*



Wolf-Dieter Narr

**Radikale Kritik und
emanzipatorische Praxis**

Ausgewählte Schriften
kommentiert von Wegbegleiter*innen
Herausgegeben vom Komitee
für Grundrechte und Demokratie

2017 - 218 Seiten - 25,00 €
ISBN: 978-3-89691-298-5

„Er gehört zu den verlässlichen politischen Intellektuellen und den lebenslang praktisch Engagierten, die der zunächst noch jungen Bundesrepublik bis in die jüngste Gegenwart den Spiegel vorgehalten haben“ schreiben Roland Roth, Dirk Vogelskamp und Markus Wissen im Vorwort zu **Radikale Kritik und emanzipatorische Praxis**.

Die Ausgewählten Schriften von Wolf Dieter Narr, kommentiert von Wegbegleiter*innen, erscheinen anlässlich des 80. Geburtstages dieses großen Denkers und politischen Aktivisten.





Timm Kunstreich

Plädoyer für die Abschaffung der Heimerziehung – vom Kinder- und Jugendhilferecht zu einem Kinder- und Jugendrecht

Die offene Rechnung aus der Heimrevolte 1969/1970

Als vor einigen Jahren die Runden Tische zur Heimerziehung in den beiden Nachkriegs-Deutschlands beendet wurden, breitete sich nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in der Fachwelt das Gefühl aus, dass mit dieser Zäsur das Kapitel der schwarzen Pädagogik in der Heimpädagogik beendet sei (zusammenfassend: Kappeler 2013). Wenn im Folgenden die These vertreten wird, dass das keineswegs der Fall ist, sondern – quasi unter dem Radar selbst der kritischen Fachwissenschaften – Disziplinierungs- und Degradierungstechniken nicht abgeschafft, sondern nur verfeinert und modernisiert wurden, dann braucht es dafür überzeugende Argumente. Diese müssen umso überzeugender sein, wenn daraus folgt, dass die institutionelle Zwangserziehung ersatzlos abgeschafft werden muss (vgl. vertiefend dazu die empirische Collage zur Heimreform in Hamburg, in: Kunstreich 2014b: 240-265).

Die Basis meiner Argumentation sind die nie erfüllten Forderungen der Heimrevolte in den Jahren 1969 und 1970. Es ging um nichts weniger als um die Abschaffung der bis dahin üblichen Heimerziehung überhaupt. Der Aktivist und Zeitzeuge dieser Heimrevolte, Peter-Jürgen Boock, markiert dabei vier Aspekte, um die es damals ging (in Kunstreich 2014b: 83-85):

1. Abschaffung der repressiven Heimerziehung

„Es [muss] darum gehen, Alternativen zur bis dahin durchgeführten Heimerziehung durchzusetzen. Unsere ersten Diskussionen gingen darum, was wir konkret wollen. Die erste Forderung war die Abschaffung der geschlossenen Heimerziehung ohne ‘Wenn’ und ‘Aber’.

2. Selbstbestimmung und Selbstorganisation

Als Alternative haben wir vom Jugendamt finanzierte Wohnungen in den Städten gesehen. ... Daher wollten wir Stadtwohnungen, von denen aus man dann eine nor-

male Ausbildung, eine normale Arbeit aufnehmen kann. Am Anfang wollten wir uns nicht darauf einlassen, daß Sozialarbeiter dazu kommen. Wir wollten für uns bleiben, da wir sehr schnell mitbekamen, daß es unter den Studenten unterschiedliche Meinungen über die geschlossene Heimerziehung gab. ... Wir wollten natürlich alles abgeschafft sehen.

3. Rolle der Professionellen

... Es wurde daraufhin der Verein für Arbeits- und Erziehungshilfe gegründet... Am Anfang hieß es, daß [die Einstellung von Sozialarbeitern] nur zu dem Zwecke diene, Geldausgaben zu überprüfen und Zuständigkeiten für die Abrechnung und den Einkauf prüfen zu können. ... Die Sozialarbeiter waren angestellt bei dem Verein, der Verein wurde bezahlt vom Jugendamt. Letztlich wurden die Sozialarbeiter vom Jugendamt bezahlt und hingen am langen Strick. Durch die ideologischen Differenzen unter den einzelnen Gruppen war es für die Sozialarbeiter ziemlich einfach, die Leute gegeneinander auszuspielen und letztlich den Kurs durchzusetzen, den sie durchsetzen wollten.

4. Struktureller Konflikt in der gesellschaftlichen Positionierung

Einer von uns hat unser Verhältnis zu den Studenten so ausgedrückt: 'Du wirst mein Arzt, Du wirst mein Rechtsanwalt, Du wirst unter Umständen der Staatsanwalt, der die Anklage gegen mich errichtet, Du wirst der Sozialarbeiter sein, der mich im Knast betreut usw., das habe ich mit Euch gemein.'

Prüfen wir kurz, was aus diesen vier Aspekten heute – 50 Jahre später – geworden ist:

(zu 1.) In vielen Bundesländern wurde zumindest die geschlossene Unterbringung abgeschafft. Inzwischen wächst die Zahl der Plätze für diese Form der sozialen Ausschließung aber wieder.

(zu 2.) Selbstbestimmung und Selbstorganisation verkamen schon sehr bald zu auch von den meisten Jugendlichen als lächerlich empfundenen Mitbestimmungsritualen wie z.B. der Beteiligung an den Essensplänen, der Farbgestaltung des Aufenthaltsraumes oder der Urlaubsgestaltung. Durch Stufen- oder Phasen-Vollzüge werden die früheren Disziplinierungen modernisiert und auf den Stand aktueller wissenschaftlicher Legitimation gebracht. Zwang in der Erziehung erhält auch dadurch eine positive Legitimation (vertiefend dazu: Hefte 106 und 113 der Zeitschrift Widersprüche; Lindenberg/Lutz 2014).

(zu 3.) Im Alltag der Heimerziehung hat sich das Selbstverständnis der Fachkräfte als Betreuerin bzw. Betreuer durchgesetzt. Diese Bezeichnung umfasst eine große Spannbreite möglicher Selbstdeutungen der Professionellen: vom Unterstützer bis zur Pädagogin oder Therapeutin. Hier gibt es einen klaren Indikator für die Qualität der fachlichen und persönlichen Beziehungen: Werden die Regeln einseitig vom Träger bzw. von den Professionellen festgelegt oder weitgehend von den Kindern und Jugendlichen selbst? Oder gibt es Aushandlungsprozesse? (vgl. Langhanky 2017)

(zu 4.) Der strukturelle Konflikt zwischen der Herkunft der pädagogischen Fachkräfte aus der sogenannten gesellschaftlichen Mitte und den noch immer zu 90 % aus prekären (früher sagte man proletarischen) Verhältnissen stammenden Kindern und Jugendlichen wird nur selten durch eine „gemeinsame Aufgabenbewältigung“ (Mannschatz 2010) aufgehoben, sondern endet im Streitfall noch immer in einer weiteren Stufe der Maßnahmen-Karrieren der unterlegenen Betroffenen.

In allen vier Bereichen wird also deutlich, dass wir es bestenfalls mit einer halbierten Heimreform zu tun haben; wesentliche Forderungen harren immer noch ihrer Verwirklichung. Überwiegend werden die Lebensverhältnisse in der Heimerziehung von Jugendlichen heute zwar eher positiv bewertet (vgl. JULE 1998; Albus u.a. 2010), aber: Stufen- und Phasenvollzüge erweisen sich zunehmend als Vorstufe zur geschlossenen Unterbringung, die entsprechend ausgebaut wird (dazu bspw. Kunstreich/Lutz 2015).

Um das Ausmaß und unterschiedliche inhaltliche Ausprägungen dieser Phasenmodelle und Stufenvollzüge und deren Begründungen einschätzen und sichtbar machen zu können, hat der Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg damit begonnen, Konzepte aus der Heimerziehung zu untersuchen. Ziel ist die Beförderung einer bundesweiten fachpolitischen Diskussion über diese „Dressur zur Mündigkeit“, die nicht nur die Grenzen zwischen offener und geschlossener Unterbringung verwischt, sondern vor allem als „Durchlauferhitze“ für die zunehmende Verweisung von als „besonders schwierig“ markierten jungen Menschen in geschlossene Settings sowie deren Legitimation dient. Nach Auffassung des AKS Hamburg verstoßen derartige Verfahren gegen die UN Kinderrechtskonvention (BMFSFJ 2007).¹ (ausführlich: Kunstreich/Lutz 2015)

Neoliberaler Gestaltwandel

Die Konsequenzen aus diesen Tendenzen lassen sich nur dann in ihrer ganzen Tragweite verstehen, wenn wir die sich in den letzten 50 Jahren grundlegend gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse einbeziehen. Nur so wird die hier gezogene Schlussfolgerung der Abschaffung der Heimerziehung plausibel.

Der politisch-ökonomisch-kulturelle Wandel vom Fordismus zum Neoliberalismus in diesem Zeitraum ist vielfach beschrieben und analysiert worden. Er markiert den Übergang von einer auf Massenproduktion, Massenkonsumtion

1 Der Aufruf zu dieser Untersuchungskampagne, die als „crowd-research“-Projekt angelegt ist, befindet sich auf der Homepage des AKS Hamburg

und Massenkonformität basierenden Produktions- und Lebensweise zu einem Regime, dessen Kennzeichen diversifizierte globale Produktion, wählerische, individualisierte Konsumtion und kulturelle Vielfalt ist. Der sozial-moralische Übergang von der rassistischen und in Deutschland eliminatorischen Sozialhygiene der zwanziger und dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts zu einer Neo-Sozialhygiene heute, die das Kunststück fertig bringt, einen „Rassismus ohne Rassen“ zu praktizieren (Kunstreich 2012), kennzeichnet das ideologische Herzstück des Neoliberalismus: den monadenhaften Individualismus. Dass die mit dieser Grundstruktur verbundene Dichotomie von Individuum und Gesellschaft aber auch auf ein besonderes Bild des Kollektiven in der Sozialpolitik verweist, gerät dabei häufig aus dem Blick – und damit auch eine fatale Kontinuität deutscher Herrschaftsgeschichte.

Manfred Kappeler (2000) hat in seiner umfassenden Analyse des „schrecklichen Traums vom vollkommenen Menschen“ den „Subtext“ von Rassenhygiene und Eugenik in den frühen Jahren der Sozialen Arbeit entziffert und somit die Kontinuität dieser Denkmuster im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts rekonstruiert. Um das aktuelle „Wiederaufleben“ dieser Kontinuität als Neo-Sozialhygiene zu verdeutlichen, lässt sich unmittelbar an Kappelers Untersuchung anschließen: Er unterscheidet „drei für die sozialrassistische Theorie und Praxis in der Sozialen Arbeit zentrale ‚Ideologeme‘: Die *Menschenökonomie (der Rationalisierung – TK)*, das *klassifizierende (professionelle – TK) Denken* in Kategorien wie ‚höherwertig‘ und ‚minderwertig‘ und die *Volksgemeinschaftsideologie*“ (Kappeler 2000: 652 f.). Diese Ideologeme können als Ausprägungen von übergreifenden, regulativen Strategien (vgl. Kunstreich 2014a, 2014b) interpretiert werden.

Bis in die Begrifflichkeit hinein gibt es in der *Menschenökonomie* die deutlichste Kontinuität zwischen alter und neuer Sozialhygiene: Menschen werden auf betrieblicher und volkswirtschaftlicher Ebene unter Kosten-Nutzen-Relationen bewertet.

Dass *klassifizierendes Denken* geradezu das „Markenzeichen“ der „jungen“ Profession der Sozialen Arbeit war und ist, wird nicht zuletzt in der Diskussion um Diagnostik offensichtlich (Widersprüche Heft 88, 2003). Herausragende Beispiele aus den 1920er Jahren sind die beiden berühmten Arbeiten von Alice Salomon: „Soziale Diagnose“ und „Soziale Therapie“.

Die *Volksgemeinschaftsideologie* setzt sich in institutionellen Handlungsmustern als „Ausdifferenzierung sozialer Zensuren“ durch (Kunstreich 2014a: 59f.). Diese Zensuren haben bei aller Unterschiedlichkeit einen gemeinsamen Bezugspunkt: die hegemoniale Lebensweise (vgl. Sumner 1991). Zwar nicht mehr der Begriff, aber die Funktion von Volksgemeinschaft spielt heute eine wesentliche Rolle:

Wen und was kann die „Gemeinschaft der Steuerzahler“ noch finanzieren? „Keine Leistung ohne Gegenleistung“. Diese Frage und diese Forderung sind inzwischen Gemeingut und haben die Vorstellung eines Rechtes auf Leistungen „ohne Vorbedingungen“ verdrängt.

In jedem Fall geht es darum, Verhalten zu verändern, nicht die Verhältnisse.

Das manifestiert sich in einem entsprechenden Gestaltwandel der hegemonialen Vergesellschaftung: Dominierte im Fordismus die Figur des „Arbeitskraftbeamten“, dem ein gesicherter Familienlohn in gesicherten Arbeitsverhältnissen garantiert war, so dominiert heute die Figur des „Arbeitskraftunternehmers“ und der „Arbeitskraftunternehmerin“, der und die für die Risiken und Chancen seiner und ihrer Selbstverwertung verantwortlich sind (Steinert 2005).

Gestaltwandel der Heimerziehung

Beziehen wir diese drei Tendenzen auf die Heimerziehung, so erscheint die Heimerziehung bis in die siebziger Jahre wie eine Mischung aus Fabrik und Kaserne: Standard waren möglichst große Häuser im „Grünen“, mit möglichst vielen Gruppen, zentral gesteuert und versorgt durch entsprechende Hierarchien, mit einem ausgeklügelten Disziplinarsystem – von der Kleidung bis hin zu Massenunterkünften. Der Film „Freistatt“ gibt darüber Auskunft. Die dafür stimmige fachliche Kategorisierung war einfach: erziehungsfähig/nicht erziehungsfähig, hilfswise: gruppenfähig/nicht gruppenfähig. Dass diese Zuschreibung so gut wie ausschließlich Kinder und Jugendliche aus der Arbeiterschicht traf, war so selbstverständlich, dass es kaum thematisiert wurde.

Die Herkunft der „Klientel“ hat sich kaum verändert, der organisatorische Gestaltwandel entspricht aber ganz dem neoliberalen Mainstream. Die neue Grundform ist die GmbH (bei den großen Trägern der Wohlfahrt mit einem „gemeinnützig“ geadelt), die „ergebnisorientiert“ (profitorientiert klingt so hässlich) auf der Basis von Fachleistungsstunden oder anderen Zeitbezügen (Tage, Wochen, Monate) pauschalierte Festbeträge vereinbaren. Damit kein Minus entsteht, ist jede GmbH erpicht, nur gute Fälle (im Hamburger Fachjargon: Sahnestücke) zu bekommen und zu behalten, damit ein entsprechender Überschuss erwirtschaftet werden kann. Dieser Zusammenhang ist der zentrale Bezugspunkt einer neuen Selbstreferenz.

Diese Modernisierung wurde und wird – zu Recht – auch als Fortschritt und vielfach als Befreiung erlebt. Gerade in Settings, in denen es Fachkräften und Jugendlichen gelingt, eine „gemeinsame Aufgabenbewältigung“ zu praktizieren, wird das als ein Schritt hin zu gemeinsamer Teilhabemacht erlebt. Erst in dem

Maße, wie eine verstärkte Spaltung auch der AdressatInnen Sozialer Arbeit in Nützliche und Überflüssige (Lutz 2008) zu beobachten ist, wird die andere Seite dieser ambivalenten Entwicklung wieder deutlicher. Unter den Maximen von „fördern und fordern“, „Mitwirkungspflicht“ und der zunehmend geforderten Risikobereitschaft und selbstverständlich zugeschriebenen Selbstverantwortung für die eigene Situation vollzieht sich auch in der Heimerziehung eine breite Ausdifferenzierung der Formen, Maßnahmen und Settings: von der Säuglingsstation über das Kinderhaus bis hin zu familienähnlichen Settings oder Wohngruppen und Jugendwohnungen mit und ohne Schichtdienst. Auf den ersten Blick erscheint das wie eine den unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnissen angemessene Ausdifferenzierung, vergleichbar der spezialisierten Vielfalt des neoliberalen Konsumangebots. Eine vergleichbare „Konsumenten-Zufriedenheit“ gibt es in einem nicht unbeträchtlichen Ausmaß auch, wenn man den entsprechenden Untersuchungen vertraut, die zwischen der Hälfte bis zwei Drittel erfolgreiche Verläufe in den unterschiedlichen Heimformen bzw. der Hilfen zur Erziehung allgemein annehmen (JULE 1998; JES 2002; Albus u.a. 2010). Professioneller Ausdruck dieser Modernisierungen ist die Tendenz zu einer individualisierenden Spezialisierung: Von heilpädagogischen über verhaltensmodifizierenden bis hin zu psychotherapeutischen Betreuungsformen gewinnen psychiatrische und damit strikt am Einzelfall orientierte Settings an Bedeutung.

Im Vergleich zur alten Heimerziehung haben die Tendenzen zur Modernisierung und Individualisierung ohne Zweifel zu einer Verschiebung der Machtbeziehung in der Heimerziehung zugunsten von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern geführt. Gemessen am alten Jugendwohlfahrtsrecht hat das 1990 eingeführte Jugendhilferecht zu einer Stärkung der individuellen Teilhabemacht der Adressaten geführt, insbesondere da jetzt nicht mehr die Registrierung und Korrektur von Normverstößen im Vordergrund stehen, sondern individuelle Leistungsansprüche in der Unterstützung von Familien.

Die gleichzeitig verstärkte Einzelfallorientierung, mit der jedes andere Setting zur „Vorfeldmaßnahme“ mutiert, dominiert heute nicht nur eine finanziell interessierte Neo-Diagnostik, sondern wandelt sich durch die wechselseitige Verschränkung von staatlichen und Anbieter-Interessen zu einem politisch-ökonomischen Feld, das in den letzten Jahren entgegen aller Sparrhetorik die größten Zuwachsraten aller staatlichen Sparten erreicht hat. Neben dem Rüstungs-industriellen und Gefängnis-industriellen Komplex hat sich ein Care-industrieller Komplex etabliert, der vertraglich und rechtlich immer differenzierter abgesichert wird, wodurch z.B. fachlich notwendige, regionale und kollektive Settings durch die Dominanz des Artikels 12 des Grundgesetzes verhindert werden, also durch die

Dominanz der Freiheit zur Teilnahme am Dienstleistungsmarkt (getarnt als „Berufsfreiheit“) über die kulturellen und Lebens-Interessen der AdressatInnen.

Es kommt also drauf an, den Gehalt des Gesetzes wieder auf die Füße zu stellen. *Dabei wird es im Kern darum gehen, die individuelle Teilhabemacht der Nutzerinnen und Nutzer der sozialen Infrastruktur zu einer kollektiven Teilhabemacht zu erweitern, die auch die Verfügung über ökonomische Mittel umfasst.* Das wird nur möglich sein, wenn sich der „reflexive Modus“ gegenüber dem „standardisierten Modus“ (Albus u.a. 2011: 166) im hegemonialen Kampf um die Deutungsmacht in diesem Feld durchsetzt. Die beiden Modi lassen sich als Repräsentationen einer eher sozialräumlichen und einer eher sozialadministrativen Tendenz interpretieren, deren gemeinsame Basis die Überwindung der repressiven Heimerziehung ist. Während der standardisierte Modus ein klinisches, stark psychologisch und psychiatrisch dominiertes Modell vertritt (exemplarisch: Jugendhilfeeekte Studie/JES-Studie: Schmidt u.a. 2002), das auf Ausdifferenzierung der Institutionen und der Zielgruppen sowie auf Anpassung der Klienten an herrschende Regularien bzw. die Beseitigung individueller Störungen orientiert ist, charakterisiert Lebenswelt- und Sozialraumorientierung den reflexiven Modus. Exemplarisch für diesen Modus stehen die beiden von Hans Thiersch inspirierten umfangreichen Erhebungen und Umsetzungsprojekte JULE (Projekte Jugendhilfeleistungen; Thiersch u.a. 1998) und INTEGRA (Integrierte erzieherische Hilfen; Peters/Koch 2004).

Als eine besondere Zäsur im Feld der Jugendhilfe kann die 1999 eingeführte Neuregelung der Finanzierung der Hilfen zur Erziehung angesehen werden. Mit dieser neoliberalen Wende der vertraglichen Basis, die entsprechende Qualitäts-Anforderungen vorsieht, ist so etwas wie der Startschuss zum Care-industriellen Komplex gegeben worden. In einer umfangreichen Evaluation über die Auswirkungen dieser Reformen auf die AdressatInnen („wirkungsorientierte Jugendhilfe“) kamen die AutorInnen unter Anleitung von Hans-Uwe Otto zu folgenden Ergebnissen (Albus u.a. 2010: 165f.):

Nicht einzelne Faktoren wirken, sondern professionelles Handeln wirkt in einem breiten Zusammenhang. Partizipation beider Seiten ist notwendig. Beteiligung ist allerdings mehr als nur Dabei-Sein. Demokratischen Handlungsspielräume auf Seiten der Fachkräfte müssen reale Beteiligungsmöglichkeiten auf Seiten der NutzerInnen entsprechen. „Das entscheidende Ergebnis liegt dabei nicht nur in der Herausarbeitung einzelner Wirkfaktoren, sondern in dem Erkennen ihres systematischen Zusammenwirkens als ‘Wirkmechanismus’ ... Es geht vielmehr um die positiven Freiheiten, die die jungen Menschen in die Lage versetzen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können“ (a.a.O.).

Der rote Faden dieser Befunde ist offensichtlich:

Eine Weiterentwicklung der lebenswelt- und sozialraumorientierten Praxis erfordert die Rücknahme der institutionellen und professionellen Selbstreferenzen und Dominanzen zu Gunsten der Stärkung der lebensweltlichen und sozialräumlichen Ressourcen zur Bewältigung von Konflikten, Lebensängernissen und auch Katastrophen, aber auch die Ermöglichung von kulturell inspirierenden Kontakten und Kooperationen.

Der entscheidende Schritt allerdings wird nur angedeutet: Auch über die finanziellen und organisatorischen Ressourcen zur Realisierung angemessener Unterstützungs-Settings müssen zukünftig gleichberechtigt die AdressatInnen verfügen können, die damit zu gleichberechtigten Nutzerinnen und Nutzern werden. Auf diese Weise könnten die eingangs genannten vier Aspekte der Heimrevolte von 1969/70 zu einem sinnvollen „Wirkmechanismus“ werden, nämlich die Abschaffung der bisher üblichen Heimerziehung zugunsten kooperativer Settings. Nur auf diese Weise kann die institutionelle Selbstreferenz des „Mehr-Desselben“ aufgehoben werden. Dabei wird es auch darum gehen, bislang zwar vorhandene, aber in ihrer Wirkmächtigkeit nicht zum Zuge gekommene praktische und konzeptionelle Projekte des „reflexiven Modus“ in Erinnerung zu rufen.

Zurückgegriffen werden kann dabei auf die zunächst erfolgreichen, dann aber an der Übermacht des Neuen Steuerungsmodells gescheiterten Konzepte von flexiblen Erziehungshilfen bzw. Jugendhilfestationen (Klatetzki 1995) und vor allem auf die (auch aus diesem Scheitern hervorgegangenen) KiFaZ/Kinder- und Familien(hilfe)zentren (Langhanky u.a. 2004). Subjektorientierte Reformpraxen wie Flexible Betreuung, Mobile Betreuung (MOB) und Ambulant Betreutes Einzelwohnen (ABE) (Hekele/Heinemann 1988; Peters/Wohlert 1993) wurden zu Jugendhilfeeinheiten (Hekele 2005) bzw. Jugendhilfestationen weiterentwickelt (vgl. Wolf 1993).

In diesem Zusammenhang wird immer wieder die Einbeziehung und Unterstützung der Eltern gefordert. Vielfach bleibt es auf der Ebene der Forderung, insbesondere in konfliktreichen und bedrohlichen Situationen. Dass es auch hier vielfältige Möglichkeiten gibt, zeigt das Projekt der Elternbeteiligung in New York City, in dem Eltern, die die Konflikte um die Fremdplatzierung ihrer Kinder bewältigt haben, andere Eltern, die diesen Konflikt gerade durchleben, unterstützen und helfen, lebensweltnahe Regelungen als Auswege aus der Krise zu finden. Das Projekt war und ist erfolgreich: von über 50.000 Fremdplatzierungen pro Jahr Mitte der Neunzigerjahre ging die Zahl auf unter 9000 im Jahr 2016 zurück (Tobis 2016; 2013). Auch hier wurde deutlich, dass Fremdplatzierungen nur dann notwendig sind, wenn Alternativen fehlen. Dass diese auch in schwierigen

„Fällen“ fast immer zu finden sind, zeigt auch das aktuelle Hamburger Projekt zur Verhinderung von geschlossener Unterbringung (Becker/Peters 2015).

An diese Fäden ist anzuknüpfen, um Kinder und Jugendliche in ihren Subjektrechten zu stärken und zusammen mit ihren Familien eine offene und kreative Kultur des Aufwachsens zu gestalten (12. Kinder- und Jugendbericht). Das wäre zugleich ein wichtiger Schritt von einem Hilfe-Recht zu einem eigenständigen Kinder- und Jugendrecht, in dem auch die ökonomischen und organisatorischen Beteiligungsrechte als Erweiterung des individuellen zu einem kollektiven Teilhaberecht zu regeln wären. Wie eine derartige Idee aussehen könnte (und was zugleich ein interessantes Projekt direkter Demokratie wäre), soll der abschließende „Tagtraum“ zeigen.

Ein Kinder- und Familienzentrum als Sozialgenossenschaft

Ausgangspunkt ist, dass die bisherigen Mittel für Hilfen zur Erziehung auf die jeweiligen Quartiere oder Stadtteile bezogen zu regionalen Budgets umgeformt werden. Auf dieser Basis werden Quartiers- oder Sozialgenossenschaften gegründet (ausführlich dazu: Kunstreich 2005). Jede Familie mit Kindern unter 18 Jahren bekommt einen Genossenschaftsanteil. Diese Anteile bilden die Basis für ein KiFaZ, das von Fachkräften und NutzerInnen gemeinsam geleitet und verantwortet wird². Die Räumlichkeiten des KiFaZ sollten gut erreichbar sein, einen offenen, jederzeit nutzbaren Bereich haben (z.B. ein Café) sowie niedrigschwellige und einfache Zugänge zu Informations- und Beratungsmöglichkeiten haben; es sollte von multikulturellen Teams mit unterschiedlichen Aufgaben- und Verpflichtungsbereichen gestaltet werden, um sowohl fachlich herausfordernde Beratung als auch alltagspraktische Unterstützung anzubieten. Zu jedem KiFaZ gehören ein oder mehrere Stadtteilteams, die dann in die Klärung und Bewältigung schwieriger Situationen einbezogen werden, wenn die Ressourcen und/oder die Kompetenzen der AkteurInnen vor Ort nicht ausreichen. Auf diese Weise können für jede Situation „Maßanzüge“ geschneidert werden, die den Vorstellungen der NutzerInnen entsprechen und die mit den Professionellen ausgehandelt werden. Möglichst alle derartig problematischen Situationen sollten im Quartier oder in der Region arrangiert werden. Nur wenn NutzerInnen es ausdrücklich wünschen und wollen, würden sie außerhalb ihres bisherigen Lebensmittelpunktes in ihren Perspektiven unterstützt werden. Die heute vorab vorgenommene

² Gegen den Einwand, dass das nicht ginge, kann auf die seit über 50 Jahren gemeinsam von Fachkräften und Eltern geführten Kitas in Reggio/Emilia verwiesen werden

Einteilung in stationäre, teilstationäre und ambulante Maßnahmen würde entfallen. Die jeweils dem Quartier entsprechenden und den sozialen Räumen der BewohnerInnen angemessenen Formen und inhaltlichen Gestaltungen wären im wahrsten Sinne inklusiv. Jugendliche und Jungerwachsene könnten über eigene Genossenschaftsanteile verfügen und eigene kollektive und individuelle Wohn- und Lebensformen realisieren.

Auf diese Weise würde die traditionelle Heimerziehung in „Orte verlässlicher Begegnung“ (Kunstreich 2013) überführt werden, in denen unter der Maxime „gemeinsamer Aufgabenbewältigung“ nicht nur Konflikte, Lebensärgernisse und auch Katastrophen bewältigt werden können, sondern auch nachbarschaftliche Begegnungen, Sport, Tanz und Musik eine Rolle spielen, also wechselseitig kulturell anregende Aktivitäten.

Literatur

- Albus, S., Greschke, H., Klingler, B., Messmer, H., Micheel, H.-G., Otto, H.-U., Polutta, A. 2010: Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78 ff. SGB VIII“. Münster Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg 2014: Dressur zur Mündigkeit? Für die Verwirklichung der UN Kinderrechts-Konvention statt Überwachen und Erniedrigen in den Grauzonen der Hilfen zur Erziehung! In: Widersprüche, H. 133, S. 137-141
- Becker, C./Peters, M. 2015: Der Jugendliche ist bei uns nicht böse. Gespräch mit der Koordinierungsstelle individuelle Unterbringung vom 19. März 2015. In: paritaet-hamburg.de/fachinformationen/details/artikel/der-jugendliche-ist-bei-uns-nicht-boese.html (eingesehen am 25.9.2017)
- BMFSFJ 2007: Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderkonvention im Wortlaut mit Materialien. Texte in amtlicher Übersetzung. Berlin
- Hekele, K. 2005: Sich am Jugendlichen orientieren. Ein Handlungsmodell für subjektorientierte Soziale Arbeit. Weinheim/München
- Hekele, K./Heinemann, W. 1988: Das „Neue“ vor dem Hintergrund des „Alten“. In: Peters, F. (Hrsg.): Jenseits von Familie und Anstalt. Entwicklungsperspektiven in der Heimerziehung. Bielefeld, S. 167-190
- INTEGRA = Peters, F./Koch, J. (Hrsg.) 2004: Integrierte erzieherische Hilfen. Flexibilität, Integration und Sozialraumbezug in der Jugendhilfe. Weinheim/München
- JES = Schmidt, M./Schneider, K./Hohm, E./Pickartz, A./Macsenaere, M./Petermann, F./Flosdorf, P./Hözl, H./Knap, E. 2002: Effekte erzieherische Hilfen und ihre Hintergründe. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 219. Stuttgart
- JULE = Baur, D./Finkel, M./Hamberger, M./Kühn, A. (Projektleitung Thiersch, H.) 1998: Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluation Studie

- stationärer und teilstationäre Erziehungshilfen. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bd. 170. Stuttgart/Berlin/Köln
- Klatetzki, T. (Hrsg.) 1995: Flexible Erziehungshilfen. Ein Organisationskonzept in der Diskussion, 2. überarb. Auflage, Münster
- Kappeler, M. 2000: Der schreckliche Traum vom vollkommenen Menschen. Rassenhygiene und Eugenik in der Sozialen Arbeit. Marburg
- 2013: Heimerziehung in der (alten) Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik – und was wir daraus lernen können. In: Widersprüche, Heft 129, S. 17-33
- Kunstreich, T. 2014: Grundkurs Soziale Arbeit. Sieben Blicke auf Geschichte und Gegenwart Sozialer Arbeit. 5. Auflage
- 2014a Bd. 1: Blicke auf die Jahre 1850,1890,1925 und 1935
- 2014b Bd. 2: Blicke auf die Jahre 1955,1970 und 1995 sowie ein Rückblick auf die Soziale Arbeit in der DDR von Eberhard Mannschatz. Beide Bände sind kostenfrei erhältlich unter: <https://www.timm-kunstreich.de>
- 2012a: Sozialer Raum als „Orte verlässlicher Begegnung“. Ein Essay über Verbindlichkeit und Verlässlichkeit. In: Widersprüche, Heft 125, S. 87-92
- 2012b: Grundstrukturen Soziale Arbeit in Zeiten des Neo-Liberalismus: Neo-Sozialhygiene als Rassismus ohne Rassen. In: Anhorn, R./Bettinger, F./Horlacher, C./Rathgeb, K. (Hrsg.): Kritik der Sozialen Arbeit – kritische Soziale Arbeit. Wiesbaden, S. 65-79
- 2005: Sozialgenossenschaften – ein Versuch, eine kooperative Vergesellschaftung im kapitalistischen Sozialstaat zu denken. In: Widersprüche Heft 97, S. 105-122
- Kunstreich, T./Lutz, T. 2015: Dressur zur Mündigkeit? „Stufenvollzug“ als Strukturmerkmal nicht nur von offiziell geschlossenen Einrichtungen. In: Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe (TPJ) 12/2015, S. 24-35
- Langhanky, M. 2017: Auf der Suche nach einem anderen Wir. Kleine Narrative zu einer kritischen Sozialen Arbeit. Weinheim/Basel
- Langhanky, M./Frieß, C./Hußmann, M./Kunstreich, T. 2004: Erfolgreich sozial-räumlich handeln. Die Evaluation der Hamburger Kinder- und Familienhilfeszentren. Bielefeld
- Lindenberg, M./Lutz, T. 2014: Zwang (und Zwangskontexte). In: Düring, D./Krause, H.-U./Peters, F./Rätz, R./Rosenbauer, N./Vollhase, M. (Hg.): Kritisches Glossar der Hilfen zur Erziehung. Reihe „Grundsatzfragen“ der IGFH. Regensburg, S. 403-410
- Lutz, T. 2015: Ausschließung und Einsperrung zum Wohl der Kinder und Jugendlichen? Vortrag auf dem Fachtag „Für das Recht, in Freiheit und Würde erzogen zu werden. Entschlossen Offen – kein Ein- und Ausschluss in der Jugendhilfe“; http://www.kinderundjugendarbeit.de/fileadmin/download/2015/Sonstiges/Lutz_Vortrag_FachtagVerband_2015_mit_Literatur.pdf; 30.10.2015
- Lutz, R. 2008: Perspektiven der Sozialen Arbeit. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 12-13, S. 3-10
- Mannschatz, E. 2010: Was zum Teufel ist eigentlich Erziehung? Berlin

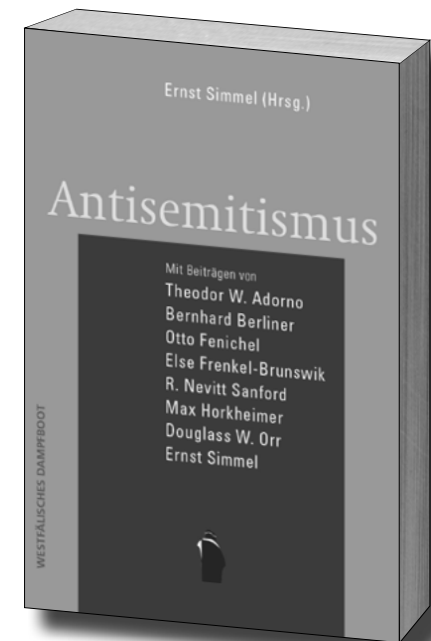
- Peters, F./Wohlert, F. 1993: Im Jahre 4 nach der Hamburger Heimreform von 1982: Erfahrungen, ungelöste Probleme, Perspektiven. In: Wolf, K. (Hrsg.): Entwicklungen in der Heimerziehung. Münster, S. 103-130
- Sumner, C. 1991: Das Konzept der Devianz neu überdacht. Zu einer Soziologie der „censures“. In: Krim. J., Heft 4, S. 242-271
- Steinert, H. 2005: Eine kleine Radikalisierung von Sozialpolitik: Die allgemein verfügbare „soziale Infrastruktur zum Betreiben des eigenen Lebens“ ist notwendig und denkbar. In: Widersprüche, Heft 97, S. 51-67
- Tobis, T. 2016: Wie die Eltern von New York City das Wohlfahrtssystem übernahmen – und es veränderten. In: Forum für Kinder-und Jugendarbeit, Heft 3.S. 70-71
- 2013: From Pariahs to Partners. New York
- Wolf, K. (Hrsg.) 1993: Entwicklungen in der Heimerziehung. Münster

*Timm Kunstreich, Spliedtring 26, 22119 Hamburg
E-Mail: TimmKunstreich@aol.com*

Ernst Simmel (Hrsg.)

Antisemitismus
Neuausgabe verantwortet
von Helmut Dahmer
2017 - 172 Seiten - 18,00 €
ISBN: 978-3-89691-109-4

VERLAG WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT



Ein Meilenstein: die erste interdisziplinäre Deutung des Antisemitismus in Europa und in den USA. Was Autoren wie Adorno, Horkheimer und Fenichel in der Emigration zusammenführte, war ihr leidenschaftliches Interesse, einen der grauenvollsten Schrecken des 20. Jahrhunderts, den latenten und manifesten Judenhas, aufzuklären: seine psychischen und sozialen Beweggründe offenzulegen, seine Vorgeschichte, seine ideologische Struktur, seine alltäglichen Erscheinungsformen und die Sprache seiner politischen Propaganda beschreibend zu untersuchen.





Michael Kirchner

„Genossenschaftsdenken“ bei Janusz Korczak

Zu den Desideraten innerhalb der Rezeption des jüdisch-polnischen Schriftstellers, Kinderarztes und Pädagogen Janusz Korczak (1878–1942) gehört fraglos sein Denken und Handeln als Sozial-Reformer. Von besonderem Interesse sind hierbei Korczaks eigensinnige Verknüpfungen von Gesellschaftsreformen mit Erziehungsreformen, die nicht zuletzt auf einer radikal „anderen“ Positionierung des Kindes in der Gesellschaft basieren. Für Korczak ist das Kind vom Beginn seines Lebens an ein gleichwertiger Mit-Mensch, ein gleichberechtigter Akteur im sozialen Leben und ein aktiver Produzent des Sozialen. Im Folgenden sollen die Konsequenzen aus diesem Postulat für das Zusammenleben in Korczaks Waisenhäusern (Dom Sierot¹ und Nasz Dom²) untersucht werden. Es soll gezeigt werden, dass Korczak mit Fug und Recht als ein Vorläufer der „Kritischen Theorie des Sozialen“ bezeichnet werden darf, als jemand, der sich zeitlebens mit der wechselseitigen Verflochtenheit einer Pädagogik des Sozialen und einer Politik des Sozialen (Kunstreich 2000; 2015) auseinandergesetzt hat.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts verbinden sich auf sehr unterschiedliche Weise Bewegungen der Gesellschafts- und der Lebensreform mit Bildungs- und Erziehungsreformen. Jürgen Oelkers hält hierzu fest: „Mit *‘neuer Erziehung’* ist immer mehr und anderes, eine größere Ambition, verbunden gewesen als nur die Verbesserung der Schulen und des Unterrichts. Erziehung wurde gedacht als globale reformerische Kraft, die den Menschen, aber damit zugleich das soziale Leben – Staat und Gesellschaft – verändern sollte“ (Oelkers 2005: 253).

-
- 1 Korczak leitete von 1912–1942 (zusammen mit der Pädagogin Stefania Wilczyńska) das von ihm gegründete Dom Sierot, ein Waisenhaus für etwa 100 jüdische Sozialwaisenkinder.
 - 2 Das von Maria Falska (1877–1944) im Jahr 1919 gegründete Waisenhaus für polnische Kinder wurde weitgehend nach den pädagogischen Prinzipien Korczaks geführt. Korczak war bis 1936 in diesem Heim als pädagogischer Berater und Mitarbeiter tätig.

Die reformpädagogischen Konzepte einer Gesellschafts-Reform orientieren sich ideengeschichtlich an (1) frühen „utopischen Entwürfen“ („Täufer-Bewegung“/Thomas Morus/Tommaso Campanella/Francis Bacon), (2) an der „Quäker-Bewegung“ und dem „Settlement-Movement“ („soziale Gemeinschaft“ zur Überwindung der sozialen Diskrepanz durch Verbindung von geistiger und körperlicher Arbeit: Robert Owen/Charles Fourier), (3) an sozialistischen und kommunistischen Reformen (radikal egalitäre und anarchistische Entwürfe zur endgültigen Emanzipation aller sozial Benachteiligten: Claude-Henri de Saint-Simon/Charles Fourier/Karl Marx/Siegfried Bernfeld/Kibbuz-Erziehung) oder (4) an der „Genossenschafts-Bewegung“ (lokale Selbsthilfe und Selbstverantwortung zur Lösung von – vor allem, aber nicht nur – wirtschaftlichen Problemlagen). Nicht selten kommt es zu Vermischungen und Überschneidungen dieser grundsätzlich verschiedenen Entwürfe.

Seit seiner Gymnasialzeit setzt sich Janusz Korczak für die Verbindung einer Politik des Sozialen mit einer Pädagogik des Sozialen ein. Erinnert seien nicht nur sein Engagement als Nachhilfelehrer in den Elendsvierteln von Warschau und als Hilfsbibliothekar im Rahmen der „Leihbibliothek für alle“, sondern auch seine Mitarbeit in vielen Hilfsorganisationen („Warschauer Wohltätigkeitsgesellschaft“/„Gesellschaft für Sommerkolonien“/„Warschauer Hygiene-Gesellschaft“/„Gesellschaft der Kinderfreunde“/„Hilfe für Waisen“/„Jewish Agency for Palestine“). Von Korczak wird meist nur der bereits 1894/95 geäußerte Leitsatz: „Die Welt reformieren, heißt die Erziehung reformieren“ (SW 3: 115)³ zitiert, er vertrat aber auch ganz entschieden den Auftrag: Die Erziehung reformieren heißt, die Welt reformieren. Über den Zusammenhang von Schulreform und Staatsreform schreibt er kritisch:

„Schulreformen stehen im engen Zusammenhang mit allgemeinen Reformen des Staatswesens.[...] Je nachdem über wie viele materielle Mittel der Staat für die Ziele des Schulwesens verfügt, wird obligatorische Bildung beschlossen. Damit gelangt er schneller und konsequenter zum angestrebten Ziele und garantiert sich den umfassenden Einfluss auf die Bildungseinrichtungen und eine gewissenhafte Pflichterfüllung durch gut bezahlte Funktionäre oder winkt mit Sonderrechten und Privilegien – und lockt und ködert damit amoralische Eltern und gewinnt ihre Zusammenarbeit in seinem Sinne“ (SW 9: 160f.).

Bereits als junger Kinderarzt legt Korczak in seiner Schrift „*Schule des Lebens*“ (1907/08) einen umfassenden Reform-Entwurf für eine neue und andere Erzie-

3 Kürzel: Steht für: Korczak, Janusz: Sämtliche Werke. Bd. 3. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus: 115.

hung und Bildung vor – hin zu einem gerechteren Staat. In den beiden Waisenhäusern, Dom Sierot und Nasz Dom, strebt er danach, solche Reformkonzepte den vorhandenen Gegebenheiten gemäß zu realisieren. Zeitlebens hat er nicht nur en détail, etwa hinsichtlich der Institutionen für die Selbstverwaltung der Kinder (Parlament, Kameradschaftsgericht, Kinderzeitung) experimentiert, sondern auch bezüglich eines Gesamt-Entwurfes für das Zusammenleben der Kinder und ErzieherInnen in seinen Waisenhäusern. Korczak erprobt⁴ nachweislich drei Modelle: (1) das einer „Siedlung“ („Settlement-movement“) als dem „Neubeginn einer sozialen Gesellschaft unter Vermeidung aller alten Gegensätze“ (Oelkers 2009: 789); (2) das einer „Kinder-Republic“ – in der das von der Erwachsenen-Herrschaft befreite Kind als civis/Bürger⁵ leben darf sowie (3) das einer „Erziehungs-Genossenschaft“.

Im Folgenden sollen nun ausschließlich die Einflüsse der „Genossenschaftsbewegung“ thematisiert werden. Dies geschieht nicht unter der Prämisse, dass die Genossenschaftsbewegung als die „mildeste“ oder „harmloseste“ Form einer Gesellschaftsreform“ zu bewerten ist, sondern vor allem, weil mit ihr ein zumindest vereinzelt realisierter und erprobter Weg hin zu umfassenderen Gesellschafts-Reformen beschritten wurde.

1. Korczak: Die Einbindung einer Pädagogik des Sozialen in eine Politik des Sozialen

Korczak konnte sich bezüglich seiner Reformbemühungen mit Hilfe des Genossenschaftsprinzips vermutlich auf drei Quellen stützen: (1) die allgemeine Genossenschaftsbewegung in Polen, (2) seine Vertrautheit mit der Kibbuz-Bewegung in Palästina sowie (3) durch das von Paul Natorp (1854–1924) überlieferte Gedankengut zum „Genossenschaftswesen“.

1.1 Korczak und das Genossenschaftsdenken in Polen

„Soziale Gerechtigkeit bemühte sich die Genossenschaftsbewegung in Polen nicht nur durch eine gerechtere Verteilung materieller Güter zu erreichen. Edward Józef Abramowski⁶ betonte vielmehr die moralische Wandlung der Genossenschaftsmitglieder durch das gemeinsame Handeln für die Gesellschaft. Ähnlich hat auch

4 Korczak: „Bei uns gibt es weder Dogmen noch Autoritäten“ (SW 7: 357); „[...] es gibt kein unreifes Heute, keine Hierarchie des Alters [...]“ (SW 4: 404f.).

5 Vgl. hierzu vor allem die beiden „König Macius“-Romane Korczaks (SW 11).

6 Einflussreicher polnischer Philosoph, Soziologe, Psychologe und Anarchist (1868–1918).

Korczak bereits in die „*Schule des Lebens*“ argumentiert, entsprechend handelt er dann schließlich auch in den Waisenhäusern“ (Beiner/Ungermann in: SW 13: 515).

Zur Beeinflussung Korczaks durch die Genossenschaftsbewegung hält F. Beiner fest: „Die Idee der Genossenschaft entstand Ende des 19. Jahrhunderts in Großbritannien und Frankreich; als Vater der polnischen Kooperativen gilt E. J. Abramowski, der in seinem 1907 erschienenen Werk *Idee społeczne kooperatywności* (Ideen gesellschaftlicher Kooperation) vor allem die Notwendigkeit der gegenseitigen Hilfe und gerechten Güterverteilung hervorhob“ (SW 13: 514).

Auch wenn keine direkten Nachweise überliefert sind, dürfen wir davon ausgehen, dass sich Korczak mit Abramowski auseinandergesetzt hat. „Die Idee des Kooperativismus ging bei diesem Denker mit dem Konzept einer ‚sittlichen Revolution‘ einher, die in einer ‚geistigen Wandlung des Menschen‘ bestehe, einer inneren Wandlung des Einzelnen infolge pädagogischer Einwirkung. Die richtig reformierte Persönlichkeit müsse die richtigen Institutionen hervorbringen, aber auch umgekehrt: In richtigen Institutionen würden auch angemessene Charaktere ausgebildet“ (Szymański: 143).

Über diese allgemein-gesellschaftlichen Auseinandersetzungen mit den Genossenschafts-Ideen hinaus hatte Korczak nachweislich über seine Mitarbeit in der *Polnischen Kinderfreunde-Bewegung* und die *Warschauer Hygiene-Gesellschaft* theoretischen und praktischen Kontakt mit genossenschaftlichen Projekten: sowohl mit denen der *Wohnungsbaugenossenschaften* als auch mit denen der *Schulgenossenschaften*. „Es wäre zu kurz gedacht, das Projekt der *Warschauer Wohnungs-genossenschaft* lediglich als eine Realisierung moderner Wohnarchitektur zu sehen. Es war ein soziales und zugleich erzieherisches Experiment mit dem Ziel, eine Integration der dort zusammenlebenden Menschen herbeizuführen“⁷ (Janatková/Kozińska: 217f.).

⁷ „Der Organisation gegenseitiger Nachbarschaftshilfe diente die Vereinigung *Gläserne Häuser*, die auf ausländische – vor allem französische, belgische und österreichische – Vorbilder zurückgreifen konnte. [...] Neben der materiellen Hilfe für ihre Mitglieder organisierte sie Kultur- und Bildungsveranstaltungen sowie Orte der Kinderbetreuung (Musikschule, einen Speisesaal für Kinder, eine Bibliothek und einen Lesesaal, verschiedene Clubs und Werkstätten). Der Sorge um die Erziehung und Gesundheit der Kinder widmete sich auch eine zweite Organisation, der *Arbeiterverein für Kinderfreunde* (Robonice Towarzystwo Przyjaciół Dzieci), zu dessen besonders aktiven Helfern der Warschauer Kinderarzt Aleksander Landy (1881–1969) zählte, wie viele andere langjähriger Mitarbeiter der *Warschauer Hygiene Gesellschaft*“ (ebd.). Noch im Warschauer Ghetto träumt Korczak von einem solchen „gläsernen Häuschen“ in den Bergen des Libanon: „Ich habe auf der Terrasse eines flachen Daches ein kleines

Seit den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts bestanden zudem in Polen „in vielen Regelschulen *Schulgenossenschaften* und Schüler selbstverwaltungen und Janusz Korczaks Heim- und Schulpädagogik war in aller Munde“ (Szymański: 47). Die Schulgenossenschaften wurden den Genossenschafts-Organisationen der Erwachsenen nachgebildet. Dabei gehörte die oberste Macht der Vollversammlung aller Mitglieder, welche die Satzung verabschieden und den Vorstand wählen sollte. Vornehmlich ging es in den Schulen aber nicht um wirtschaftliche Motive, „aus-schlaggebend waren vielmehr erzieherische und gesellschaftliche Erwägungen. Es ging um Erziehung zur Selbständigkeit und Solidarität sowie um *Erziehung durch Demokratie zu Demokratie*“⁸. Es ging um die Verwirklichung der beiden Hauptgrundsätze des Genossenschaftswesens: gegenseitige Hilfe und freiwillige Arbeit für das allgemeine Wohl“ (Szymański: 103). Auf einen besonderen Aspekt der egalitären Schüler-Selbstregierung macht R. Taubenszlag (1932) aufmerksam: Das erwünschte Ziel sollte „nicht in der Förderung herausragender, führender Persönlichkeiten, sondern in der *Aktivierung eines jeden Zöglings* liegen. Gerade um diese Namenlosen, die für die Gesellschaft wirken, ist es uns zu tun – ihre Zahl ist Legion, die ins Gewicht fallende Legion kleiner Leute, die es zu beleben, anzuspornen, mobil zu machen gilt“ (Taubenszlag, zitiert nach Szymański: 106).⁹

1.2 Korczak und die Kibbuz-Bewegung in Palästina

Im Umfeld seiner beiden mehrwöchigen Reisen nach Palästina (1934 und 1936) hat Korczak sich auch mit den dort verwirklichten Genossenschafts-Ideen beschäftigt. Er hat beide Male im Kibbuz Ejn Harod sein „Standquartier“ aufgeschlagen und am Leben des Kibbuz teilgenommen. In den Briefen aus dieser Zeit und in den Vorträgen im Anschluss an seine Aufenthalte in Eretz Israel bekundet er ein besonderes Interesse an den Strukturen und Lebensformen im Kibbuz – als einem Schmelztiegel aus anarchistischen, kommunistisch-kollektiven, sozialistischen, genossenschaftlichen und religiösen Entwürfen. In diesem Zusammenhang erwähnt er auch ausdrücklich die Genossenschafts-Bewegung. Nach seiner ersten

Zimmer mit durchsichtigen Wänden für mich, damit ich auch nicht einen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang versäume, damit ich in der Nacht, wenn ich schreibe, wieder und wieder zu den Sternen hinaufsehen kann“ (SW 15: 308).

⁸ Vgl. hierzu auch die Erziehungstheorie von John Dewey.

⁹ Auch Korczak betont immer wieder, wie wichtig es ist, in der Gemeinschaft die „namenlosen“, „stillen“ und „schwachen“ Kinder zu schützen und zu unterstützen. Vgl. hierzu den „Kodex des Kameradschaftsgerichts“, in: SW 4: 274.

Reise nimmt er sich für eine weitere Reise vor: „Ich sah mich gezwungen: mir die Schomer-Kibbuzim, die polnischen Kibbuzim und die interessantesten und schwer zu besichtigenden ‘Moschawim’¹⁰ – als Thema – für eine zweite Reise zu lassen“ (SW 15: 26f.). Vor Antritt der zweiten Reise schreibt er nach Palästina. „Die Einzelwirtschaft (Moschawim) interessiert mich sehr“ (SW 15: 41). Im Rückblick hält Korczak 1937 dann allerdings kritisch fest: „Vor zwei Jahren habe ich gesagt, dass die Zukunft der Kibbuzim von ihrer Annäherung an die genossenschaftlichen Siedlungen (die Moschawim) abhängt. Ich beeile mich, meinen Irrtum zu versichern: Der Kibbuz hat einen Schritt getan, aber die Moschawim haben fünf Schritte in Richtung der Kibbuzim getan, um zusammenzutreffen“ (SW 15: 107). Dies ist wohl als ein eindeutiges Votum Korczaks für die auf ein Gesamt-Kollektiv gerichteten Strukturen des Kibbuz zu werten. Dass all diese gesellschaftlichen Prozesse nicht nur noch nicht abgeschlossen sind, sondern auch überaus kontrovers verhandelt werden (müssen), hält Korczak (SW 15: 136) in einem „Protokoll“ über in Palästina geführte Gespräche fest.

1.3 Genossenschafts-Denken bei Paul Natorp

Das ausgesprochen umfangreiche Werk des Marburger Philosophen und Sozialpädagogen Paul Natorp wird heute kaum noch rezipiert und reflektiert, allenfalls wird Natorp als Mitbegründer einer emanzipatorischen Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit (*Sozialpädagogik* 1899) und als Vertreter einer Sozial-Utopie (*Sozial-Idealismus* 1920) erwähnt. Überzeugt, „dass die wirtschaftlichen und politisch-sozialen (inklusive der gesamten Erziehungs- und Bildungsarbeit, M.K.) nur durch eine sozialistische Gesellschaftsreform zu beheben sei“ (Ruhloff: 32), hat Natorp sich als Reformtheoretiker in seinem Spätwerk detailliert mit dem emanzipatorischen Potenzial von genossenschaftlichen Denk- und Handlungs-Modellen auseinandergesetzt. Dieser Strang in seinem Werk soll hier näher beachtet werden. Dies erfolgt nicht zuletzt, weil sich eine verblüffende Nähe zum gesellschafts-politischen und sozial-pädagogischen Wirken Janusz Korczaks feststellen lässt

Nach jahrzehntelangem Ringen um eine „kritische Theorie der Kultur“ sieht Natorp in seinem Spätwerk Chancen für umfassende emanzipatorische Reformen in einer „sozial-idealistischen“ Genossenschaft unter den Stichworten: „*Autonomie des Geistes – soziale Erneuerung – Erweckung der Selbstkraft*“. Natorp verankert

10 Genossenschaftssiedlungen, deren Bauern mit ihren Familien auf ihrem Grundstück leben und – im Gegensatz zu den Mitgliedern eines Kibbuz – privat wirtschaften.

den Neuaufbau „der Menschheitsgemeinschaft in Wirtschaft, Staat und Erziehung“ (Natorp 1920a: III) in einem „*Sozial-Idealismus*“: „Sozial-Idealismus: das Wort will sagen, dass die Idee sich wieder finden muss zur Gemeinschaft, die Gemeinschaft zur Idee, wenn dies beides, Idee und Gemeinschaft, in der Menschheit noch ferner bestehen soll. [...] Der Idealismus muss sozial, der Sozialismus ideal werden“ (a.a.O.: IV). Als geeignetes Modell für die Realisierung solchen Denkens bietet sich für Natorp das Genossenschaftswesen an. Er schreibt:

„Genossenschaft schließt nach dem Gesagten in sich nicht bloß die Voraussetzung voller Selbstbeteiligung aller Zusammenarbeitenden an Herstellung und Verbrauch der Güter, daher auch an der zu deren Sicherung erforderlichen äußeren Regelung des Ineinandergreifens der Willen der Zusammenarbeitenden, sondern, da dies beides nur zu erreichen ist, wenn ein fester Gesinnungsgrund dazu gelegt ist, so gehört dazu grundwesentlich ein genau hierauf gerichtetes, daher ebenfalls streng nach dem Prinzip der Selbstregelung sich aufbauendes System gemeinschaftlicher Erziehung. Und zwar nicht als nur ‘beiläufiges und unwesentliches Zubehör’, sondern weil nur so ein wirtschaftlich-politischer Körper selbst regierungsfähig wird“ (Natorp 1920a: 57).

Von großer Bedeutung ist für Natorp, dass in der Genossenschaft sowohl der Einzelne als auch die Gemeinschaft zu ihrem Recht kommen, ohne dass es zu „Übergriffen“ oder „Ausgrenzungen“ kommt. „Das ist genau der Begriff der Gemeinschaft, die ja nur Gemeinschaft der Individuen ist; in der jeder Einzelne Mittel für die Zwecke aller, aber eben damit, weil im Zwecke der Gemeinschaft eben mitbegriffen, zugleich auch selber Zweck ist. Von einer Opferung des Einzelnen für die Zwecke der Gemeinschaft kann nach dem echten Begriff der Gemeinschaft gar nicht die Rede sein“ (Natorp 1909: 137).

Dass Janusz Korczak das Spätwerk Paul Natorps (1854–1924) gekannt hat, lässt sich heute nicht mehr eindeutig beweisen. Über ein mögliches Studium von Natorps Schriften „Sozialidealismus“ (1920a) und „Genossenschaftliche Erziehung“ (1920b) hinaus könnte Korczak allerdings auch über seinen Kollegen (an der Freien Polnischen Universität in Warschau) Sergiusz Hessen (1887–1950), der sich nachweislich intensiv mit Natorp beschäftigt hat, mit diesem radikalen Gedankengut in Kontakt gekommen sein.

Als sicher darf aber gelten, dass Natorp und Korczak als „Sozial-Utopisten“ nahezu zeitgleich gemeinsame Ideale vertreten und diese zu realisieren versuchen. Beide dürfen als Mitbegründer einer „Kritischen Sozialen Arbeit“ bezeichnet werden. Da Natorp als Philosoph seine Vorstellungen von gesellschaftlichen und (sozial)pädagogischen Reformen theoretisch grundlegend reflektiert hat, sei er hinsichtlich seiner Arbeiten zu einer Pädagogik des Sozialen und einer Politik des Sozialen, in unserem Kontext in aller Kürze vorgestellt. Unter vier Aspekten

seien seine Ideen zur Genossenschaft in knapper Form dargelegt. Natorp versteht die „Genossenschaft“ als eine

1. *selbstorganisierte unmittelbare „Lebens- und Tatgemeinschaft“*, in der bezüglich der Herstellung und des Verbrauchs der Güter alle Mitglieder zusammenarbeiten. Das „Prinzip der Gemeinschaft“ ist die „regelnde Oberinstanz in die Praxis“ (Natorp, 1920a: 58). Es gilt, Grundbedürfnisse befriedigen – nicht Gewinn erzielen zu wollen. Angestrebt wird die „Beschaffung und Sicherung aller Güter, die zu einem gesunden Lebensaufbau für alle Beteiligten notwendig und förderlich sind“ (a.a.O.: 90).
2. Der *Aufbau der Genossenschaft muss von unten nach oben* erfolgen, also als „Aufbau des ganzen sozialen Lebens nicht von oben her durch generelle Befehlsordnung, sondern von unten, auf dem festen Erdengrund der unmittelbaren Zusammenarbeit der Einzelnen in der Genossenschaft“ (Natorp 1920b: 25). Besonders hervorzuheben ist der hierfür notwendige Abbau der Differenzen: alt – jung und Mann – Frau sowie zwischen geistiger und körperlicher Arbeit.
3. Der Gemeinsinn der Genossenschaft erfordert die *freie Regelung der Zusammenarbeit* als die „Regelung des Ineinandergreifens der Willen der Zusammenarbeitenden“ (a.a.O.: 57), als „freiwillige Gefolgschaft aus der Unmittelbarkeit des Zusammenarbeitens“, als „freikameradschaftliche Zusammenarbeit“ (a.a.O.: 15).
4. Die gemeinsame Ökonomie und die gesellschaftlichen Regelungen schließen auch ein *System gemeinschaftlicher Erziehung nach dem Prinzip der Selbstregelung* ein, insbesondere durch die „Erweckung der Selbstkraft“ (a.a.O.: IV). Als dreifache Zielsetzung sind 1. eine Sachbeziehung (Verstandesregelung der Wirtschaft) zu verfolgen; 2. eine Personalbeziehung (Willensregelung innerhalb der politischen Organisation) einzugehen und 3. sind diese beiden Beziehungen in einer sozialen Grundbeziehung („concordia“) zu verankern.

2. Ausformungen des „Genossenschaftsprinzips“ bei Januz Korczak

Wir finden bei Korczak viele Elemente genossenschaftlichen Denkens und Handelns: von der kooperativen Zusammenarbeit der Erwachsenen mit den Kindern (beide werden als gleichwertige und gleichberechtigte „Mitbürger und „Eigentümer“ verstanden¹¹) über die Einführung einer ausnahmslos bestehenden Selbstorganisation bis hin zu Einrichtungen wie den kooperativ geführten „Lädchen“

11 Vgl. hierzu: Kirchner, Michael (2016): Janusz Korczaks „Waisenhaus“ als „Haus der Arbeit“. In: Pädagogische Rundschau. 70. Jg.: 65-78.

oder der „Schuhputz-Genossenschaft“ (SW 13: 295ff.) im Dom Sierot. Auch in seinen Schriften hat Korczak für genossenschaftliches Denken geworben. Vergleiche hierzu vor allem: *Die Schule des Lebens* und das Kinderbuch *Der Bankrott des Kleinen Jack*, aber auch viele Anregungen zu dieser Thematik in der Kinderzeitschrift *Kleine Rundschau* und speziell für die Zeitschrift *Der junge Genossenschaftler* verfasste Beiträge.

Im Anschluss an die grundlegenden Gedanken Paul Natorps zur „Genossenschafts-Idee“ seien die (über das Gesamtwerk verstreuten) Überlegungen Janusz Korczaks zu dieser Thematik ausführlicher vorgestellt.

2.1 Das Dom Sierot und das Nasz Dom als „Lebens- und Tatgemeinschaft“ (Natorp)

Mit seinem umfassenden Reform-Entwurf *Die Schule des Lebens* (1907/08) strebt Korczak eine „durchgreifende Veränderung und Umwandlung der derzeit naiven und ungerechten Gesellschaftsstruktur“ (SW 7: 318) an. Für ihn steht fest: „Solange wir nicht allen Menschen Brot, ein Dach über dem Kopf und die Möglichkeit zur geistigen Bildung bieten, so lange dürfen wir uns auch nicht der Illusion hingeben, wir verdienten den Namen menschliche Gesellschaft“ (SW 4: 507). Zur kritischen Verknüpfung von Schule und Gesellschaft schreibt er (1901):

„Es ist wohl für niemanden mehr ein Geheimnis, dass die gegenwärtige Schule eine durch und durch nationalistisch-kapitalistische Institution ist, dass ihre erste und vornehmste Verpflichtung darin besteht, klerikale Zentristen und chauvinistische Patrioten zu erziehen. [...] Die kapitalistische Schule kann keine Allgemeinbildung vermitteln, da es ihre Aufgabe ist, um jeden Preis den für die privilegierten Schichten höchst angenehmen status quo aufrechtzuerhalten“ (SW 9: 160f.).

Als Basis für notwendige Umstrukturierungen in der Gesellschaft könnten, so Korczak, die „Kooperativen, die Selbsthilfegruppen und die Selbstverwaltung“ (SW 9: 181) dienen. In diesem Sinne leisten Erwachsene und Kinder in den Waisenhäusern gemeinsame Arbeit zum Wohl der Gemeinschaft. Für Korczak ist jedes Kind ein vollwertiger Bewohner, ein Bürger, ein „Genosse“. Hierfür gilt es „einen Mittelweg zu suchen zwischen Zwang und Eigenmächtigkeit, und somit: Verständigung, Abkommen, Vertrag, als Grundstock zu einer schrittweise sich herausbildenden Organisation“ (Falska: 32). Korczak: „Unsere Regeln erarbeiten wir gemeinsam für das Wohl der Allgemeinheit und wir ergänzen sie fast täglich. Bei uns gibt es keine Disziplin, sondern Sozialisierung, es gibt keine Unterwürfigkeit, sondern Verständnis für die Notwendigkeit von Grundsätzen, die eine Norm für das Miteinander-leben und -arbeiten schaffen“ (SW 7: 381). „Unabhängig

ob Kind oder Erwachsener – alles (Überkommene, M.K.) ist das Eigentum der Gemeinschaft, welches wir ehrlich zu verteilen verpflichtet sind. Die Kinder sind Mitbesitzer von all dem“ (SW 9: 409). Jede Arbeit am gemeinsamen Gut „erfordert ein einträchtiges Zusammenleben, [...] die völlige Gleichberechtigung des Alters und Geschlechts“ (SW 4: 266).

Die von Janusz Korczak und Maria Falska (über Jahrzehnte hin) geförderten Einrichtungen: „Kinderparlament“, „Kameradschaftsgericht“, „Arbeits-Dienste“ der Kinder und Erwachsenen, „Selbstverwaltungsrat“ und Zeitungen (Heimzeitung/„Kalender-Chronik“/„Kleine Rundschau“) dürfen u.E. nicht nur unter (bekanntermaßen häufiger verwendeten) Kategorien wie „Demokratisierung“ oder „konstitutionelle Strukturierung“ untersucht werden, sondern bieten auch erprobtes Material für „kooperative Gestaltungen“ des alltäglichen Zusammenlebens (in Internaten oder Heimen). Das gilt vor allem auch für die Einbettung pädagogischer und sozialpädagogischer Aspekte in größere soziale, insbesondere sozial-politische Zusammenhänge.¹² Für Korczak und Falska stellt die kooperative Zusammenarbeit ausdrücklich eine Vorstufe für umfassendere und komplexere Kooperativen dar.

2.2 Das Leben im Waisenhaus als Vorstufe für komplexere Kooperativen

Korczak beginnt mit den Umstrukturierungen der Gesellschaft und des Gemeinwesens im Kleinen. Vom „Mehrwert der Gruppe“ ausgehend hat er das „Wohl der Gemeinschaft“ (SW 10: 61) im Auge. Daher betreibt er in seinen Waisenhäusern „bewusste Forschung im Rahmen der Beobachtung des Gemeinschaftslebens. *Denkanstöße durch eine kleine Gruppe von Kindern des Internats für die Welt der Erwachsenen*, ihre Phänomene und ihre Regeln; sie weisen immer deutlicher: *von der Selbstverwaltung der Kinder zum Weltparlament*“ (SW 4: 140). Diese Idee verfolgt er auch, wenn er 1919 schreibt, dass das „Kameradschaftsgericht“ „zum Ausgangspunkt der vollen *Gleichberechtigung der Kinder* werden könnte, dass es zu einer Verfassung führt und letztlich dazu zwingt – eine *Deklaration der Rechte des Kindes* zu verkünden“ (SW 4: 273). Kooperatives Zusammenleben wird, so Korczak, von unten nach oben aufgebaut. Ausgangspunkt ist das „Bewusstwerden der Bedingungen und Gesetze des Zusammenlebens“ (SW 4: 311) in den alltäglichen Verhältnissen. „Disziplin möchten wir durch Ordnung ersetzen, Zwang

12 Vgl. hierzu: Kunstreich 2000 und 2015.

durch die freiwillige Anpassung des Individuums an die gemeinschaftlichen Lebensformen“ (SW 13, 538ff.).

2.3 „Freie Regelung der Zusammenarbeit“

„Bei der Organisation des Waisenhauses Dom Sierot (kann sich Korczak, M.K.) ohne Furcht vor bösen Folgen der Hilfe der Kinder versichern“ (SW 4: 159). Die Kinder regeln freiwillig und selbständig die Zusammenarbeit. Durch umsichtig begleitete Organisation gelingt es „leichte, verständliche Formen für sie (die Kinder, M.K.) zu suchen. Sich vorsichtig vorantasten, schrittweise, nicht auf das sofortige Erzielen eines Resultats erpicht sein.“ (Falska: 32) Auf diese Weise kann das Kind schließlich sogar als „dienstbarer Geist mühelos die Arbeit (eines Erziehers, M.K.) übernehmen und ihn vertreten. Aus einem Kind, das sucht, herbeiruft, bringt, sauber macht, aufpasst, erinnert – weiß, gehört hat, sagt – wird in Kürze ein echter Stellvertreter“ (SW 4: 157). Voraussetzung hierfür ist die Einsicht in die „Notwendigkeit gegenseitiger Konzessionen im Zusammenleben, die Notwendigkeit gegenseitiger aufmerksamer Kontrolle und Zusammenarbeit“. So entsteht „Solidarität der Verantwortung und des Strebens“ (SW 7: 352). Die Kinder werden „aus einer losen Schar zu einer Gemeinschaft zusammenwachsen, welche die Notwendigkeit gemeinsamer Arbeit, gegenseitiger Zugeständnisse, gemeinsamen Handelns und eines gesunden Urteils versteht“ (SW 7: 352). Eine solche „Zusammenarbeit und Mitverantwortung“ wird von den Kindern als „kollektive Ehre“ (SW 7, S, 352) empfunden, sie wird stolz praktiziert, immer wieder wird von „*unser Haus*“, „*unsere Schule*“ und „*unsere Gemeinschaft*“ gesprochen.

2.4 Das System gemeinschaftlicher Erziehung nach dem Prinzip der Selbstregelung, Selbstbeherrschung und Selbstkraft

Wie wir gesehen haben, liefert die von Korczak kooperativ konzipierte „*Schule des Lebens*“ auf weite Strecken das Modell für das Zusammenleben in den Waisenhäusern, in denen „die Zöglinge nicht tote Buchstaben von totem Papier lernen, sondern wo sie stattdessen lernen werden, wie die Menschen leben, warum sie so leben, wie man anders leben kann, was man können und tun muss, um *in der Fülle eines freien Geistes zu leben*“ (SW 7: 320). Zur Situation der zeitgenössischen Pädagogik stellt Korczak fest:

„Die Erziehungsfrage begann sich dem pädagogischen und gesellschaftlichen Denken unserer Zeit beharrlich aufzudrängen. Man hat angefangen zu begreifen, dass die Erziehung gleichermaßen für das Wohl einer Gruppe wie auch für das Wohl des

Einzelnen Sorge tragen muss. Sie muss gleichzeitig sowohl gesellschaftlich als auch individuell sein. Gesellschaftliche Gewohnheiten und moralische Kräfte müssen parallel ausgebildet werden. [...] Diese Frage ruft gegenwärtig das Interesse von Pädagogen und Gesellschaftsaktivisten auf der ganzen Welt hervor. Überall werden Versuche gemacht, sich auf diesem Feld entweder theoretisch oder praktisch zu betätigen. 'Dom Sierot' und 'Nasz Dom' wirken an eben dieser Arbeit mit, an der Ausarbeitung einer Methodik für Gruppenerziehung. [...] Wir wollen die *Kindergesellschaft auf den Prinzipien der Gerechtigkeit, der Brüderlichkeit, der gleichen Rechte und Pflichten* aufbauen." (SW13, 538ff.)

Als Weg für die genossenschaftliche Erziehung wählt Korczak die „Erweckung der Selbstkraft des Kindes“ innerhalb der sozialen Beziehungen. Er formuliert: „Halten wir fest, dass die *gesellschaftliche Erziehung auf Selbstverwaltung* beruht und darauf, Disziplin im Hinblick auf freiwillig übernommene Verpflichtungen zu entwickeln und die individuelle Erziehung auf *Selbstkontrolle* und dem inneren, natürlichen Bedürfnis nach *Selbstvervollkommnung*“ (Korczak 9: 207).

3. Zusammenfassung

Bereits in den Sommerkolonien (1904/05/07), dann vor allem in den Waisenhäusern Dom Sierot (1912–1942) und Nasz Dom (1919–1936) experimentiert Korczak mit kooperativen Modellen. Auch wenn er die Begriffe „Genossenschaft“ oder „Kooperative“ nur gelegentlich verwendet, lässt sich nachweisen, dass viele der von ihm erprobten Organisationsformen kooperative Elemente enthalten. Im weitesten Sinne ist eine Genossenschaft als ein Zusammenschluss von gleichberechtigten Menschen zu verstehen, die sich in gleichen/ähnlichen Problemlagen befinden und gemeinsam nach Lösungen suchen. Die genossenschaftliche Zusammenarbeit gründet in der Selbsthilfe, in der Selbstverwaltung und in der Selbstverantwortung. Diese Selbsthilfe reicht von der Vermittlung von Gütern des täglichen Bedarfs (Konsum) über gemeinschaftlich ausgeübte Dienstleistungen (Kooperation in und durch die Gruppe) bis hin zu gemeinschaftsbildenden Rechten, Pflichten und Regeln, letztlich bis hin zu einer Gemeinschaftsethik. Als Prinzipien einer Genossenschaft können gelten:

1. die freiwillige, gleichberechtigte Arbeit aller einzelnen Mitglieder für das Wohl der Gemeinschaft;
2. die gegenseitige gleichwertige Hilfe und
3. die Ermutigung eines jeden Mitglieds zur Selbständigkeit und Selbstkraft.

In diesem Sinne lassen sich für das Gemeinschaftsleben im Dom Sierot und im Nasz Dom wichtige und prägende Elemente im Denken und Handeln Korczaks nachweisen, die durchaus auch gegenwärtige genossenschaftliche Organisati-

onsformen anregen oder beleben könnten. Der von einer „kritischen Theorie des Sozialen“ seit Jahrzehnten für die Soziale Arbeit und für die Sozialpädagogik geforderte Paradimenwechsel von der Angebots- zur Nachfrageorientierung im Sinne der Entwicklung einer gemeinsamen, kooperativen Aufgabenbewältigung (vgl. hierzu T. Kunstreich 2000; 2015) ließ bereits Natorp und Korczak nach neuen und anderen Wegen suchen hin zu einer neuen Solidargemeinschaft in Form einer Genossenschaft: von der individuellen Nachfragemacht (bei Korczak fundiert in den Rechten eines jeden einzelnen Kindes) bis hin zu einer kollektiven Teilhabemacht (bei Korczak: „unser Haus“). Die individuelle und die gemeinsame Selbsthilfe implizieren (Flieger 2003/Kunstreich 2016):

1. das Förderprinzip, indem jeder Einzelne in die gemeinsame Sache investiert;
2. das Identitätsprinzip – unabhängig von individuellen Möglichkeiten (Stand, Beruf; Gehalt) und Interesse;
3. das Demokratieprinzip, durch das jeder ein gleichwertiges Stimmrecht hat und
4. das Solidarprinzip als „gemeinsame Sache“ (Kindergarten, Heim Familienhilfezentrum).

Alle vier Prinzipien finden sich, wie wir uns nachzuweisen bemühten, auch bei Korczak. Durch individuelle Selbständigkeit (das Kind als „Mitarbeiter“ und „Experte“), basisdemokratische Einrichtungen (Parlament, Kameradschaftsgericht, Selbstverwaltungsrat) lassen sich auf emanzipatorische Weise für die Erwachsenen und für die Kinder neue und freie Lebensräume eröffnen – jenseits der alten und der neuen gesellschaftspolitischen Steuerungs-Modelle.

Literatur

- Caumanns, Ute 2006: Mietskasernen und „Gläserne Häuser“: Soziales Wohnen in Warschau zwischen Philanthropie und Genossenschaft 1900–1939. In: Janatková, Alena/Kozińska-Witt, Hanna (Hrsg.): Wohnen in der Großstadt. Wohnsituation und Modernisierung im europäischen Vergleich. Stuttgart
- Falska, Maria 1927: Unser Haus. Verstehen – Sich verständigen – Erfahren. (Bislang im Deutschen noch unveröffentlichtes Manuskript.)
- Flieger, Burkhard 2003: Sozialgenossenschaften. Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerlichem Engagement und Arbeitsformen in der Zukunft. München
- Janatková, Alena/Kozińska-Witt, Hanna (Hrsg.) 2006: Wohnen in der Großstadt. Wohnsituation und Modernisierung im europäischen Vergleich. Stuttgart
- Korczak, Janusz 1999a: Sämtliche Werke. Bd. 4. Gütersloh
- 2002b: Sämtliche Werke. Bd. 7. Gütersloh
- 2004: Sämtliche Werke. Bd. 9. Gütersloh
- 1999c: Sämtliche Werke. Bd. 10. Gütersloh

- 2003: Sämtliche Werke. Bd. 13. Gütersloh
- 2005b: Sämtliche Werke. Bd. 15. Gütersloh
- Kunstreich, Timm 2000: Genossenschaft von Genossenschaften oder Sozialität von Sozialitäten – Fünf Anmerkungen zu einer kritischen Theorie des Sozialen – 100 Jahre nach der ersten Veröffentlichung von Paul Natorps „Sozialpädagogik“. In: Institut für Sozialpädagogik und Sozialarbeit, Technische Universität Dresden (Hrsg.): 100 Jahre Pädagogik Paul Natorps – Aktuelle Forschungsprojekte zur Historischen Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Dresden: 39-47
- 2015: Demokratie wagen! In: Debatte, Heft 15: 16-17
- Natorp, Paul 1909: Philosophie und Pädagogik. Marburg
- 1920a: Sozial-Idealismus. Berlin
- 1920b: Genossenschaftliche Erziehung. Berlin
- Oelkers, Jürgen 2005: Reformpädagogik. Eine kritische Dogmengeschichte. Weinheim/München
- 2009: Reformpädagogik. In: Andresen, Sabine et.al. (Hrsg.): Handwörterbuch Erziehungswissenschaft. Weinheim/München
- Okoń, Wincenty 1999: Lebensbilder polnischer Pädagogen. Köln/Weimar/Wien: Böhlau.
- Ruhloff, Jörg 2003: Paul Natorp. In: Tenorth, Heinz-Elmar (Hrsg.): Klassiker der Pädagogik. Bd. 2. München
- Szymański, Mirosław 2002: Pädagogische Reformbewegungen in Polen 1918–1939. Ursprünge – Verlauf – Nachwirkungen. Köln/Weimar/Wien

Michael Kirchner, Knepper Gässchen 2, 33428 Harsewinkel
E-Mail: drmkirchner@t-online.de

Kritische Soziale Arbeit: Eingriffe und Positionen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe Leser und Leserinnen,

die Zeitschrift *Widersprüche* bietet seit Heft 133 den Arbeitskreisen Kritische Soziale Arbeit und vergleichbaren Initiativen den Raum und die Möglichkeit, über ihre Positionen, Vorhaben, Publikationen, Kampagnen und andere wichtige Ereignisse zu berichten.

Kurze Texte, knappe Dokumentationen und Ähnliches können wir direkt in diese Rubrik aufnehmen. Längere Texte können mit einem kurzen Aufriss sowie einem entsprechenden Link vorgestellt werden, so dass Leserinnen einen leichten Zugang zum kompletten Dokument haben. Terminankündigungen sind dabei in einer Vierteljahrszeitschrift nur dann sinnvoll, wenn auf Ereignisse hingewiesen wird, die einen entsprechenden Vorlauf haben.

Koordiniert wird diese Rubrik von Timm Kunstreich, mit dem auch weitere Details besprochen werden können. Die Kontaktadresse zum Senden der Beiträge lautet: TimmKunstreich@aol.com

Die Beiträge werden zu den folgenden Redaktionsschlüssen für die nächsten Hefte entgegengenommen:

Heft 147: 10.01.2018

Heft 148: 10.04.2018

Heft 149: 10.07.2018

Die Redaktion

Einmischung in widrige Umstände



Über: *Leiv Erik Voigtländer: Armut und Engagement. Zur Zivilgesellschaftlichen Partizipation von Menschen in prekären Lebenslagen. transcript Bielefeld 2015, 322 Seiten, ISBN 978-3-8376-3135-7, 34,99 € – auch als E-Book*

Zur Erläuterung der Problemstellung seiner Dissertation beschreibt der Autor mehrere Situationen zwischen 2002 und 2010, in denen sich Erwerbslose aus unterschiedlichen Gründen Gehör in der politischen Öffentlichkeit verschaffen: drohende Kürzung kommunaler Zuwendung für parteiliche Erwerbslosenzentren, Montagsdemonstrationen gegen „Hartz IV“, Besetzung einer FDP-Geschäftsstelle aus Protest gegen diffamierende Äußerungen des Vizekanzlers Westerwelle.

Solche Auftritte von Menschen in prekären Lebenslagen im politischen Raum sind aus Sicht des Autors nicht nur selten, sondern auch häufig wenig erfolgreich. Unterhalb des wahrgenommenen Spektrums der politischen Öffentlichkeit „im Schatten von Verbänden, Politik und Verwaltung, engagieren sich kontinuierlich Betroffene“ (15). Das quasi nur für Eingeweihte sichtbare Engagement und die öffentlichkeitswirksamen Aktionen stellen Ausnahmen im Alltag der Gesamtheit von Erwerbslosen und Armen in Deutschland dar (15), und der Frage „Woran liegt das?“ wird im vorliegenden Buch nachgegangen. Die Bedingungen für zivilgesellschaftliche und politische Einmischung von Menschen in Armutslagen sind nicht günstig. Voigtländer fasst die wesentlichen vorliegenden Kennt-

nisse aus wissenschaftlicher Forschung und alltäglicher politischer Praxis zusammen. Abwertende Diskurse über Arme, beschränkte Förderung von Selbstorganisation durch die öffentliche Hand oder Verbände, Untergrabung der Gleichheitsversprechen auf politische Beteiligung durch soziale Ungleichheit, demütigende und bürokratisch-kontrollierende Behörden, mit der Aufgabe zur Gewährleistung des physischen und soziokulturellen Existenzminimums, die „selbst zum Problem werden, statt eine verlässliche Lösung darzustellen“ (17). Der in politischen Diskussionen oft gehörte Satz, dass die Verfügung über soziale Rechte wesentliche Voraussetzung dafür ist, auch als politische Bürger_in, Citoyen, Citizen handeln zu können wird, vom Autor zu Recht dahingehend zugespitzt, dass die Verwirklichung dieser Möglichkeiten „nicht allein davon ab(hängt), welche Leistungen im welchem Umfang erbracht werden, sondern auch davon, wie diese Leistungen erbracht werden“ (18). Vor dem so beschriebenen Rahmen geht der Autor ein Problem an, das drei Dimensionen hat: Bürgerschaftliche Einmischung von Armen und Prekären ist zwar möglich, aber sie ist „Hemmnissen ausgesetzt und deshalb permanent gefährdet“. Was lehrt die Diskriminierung und Machtunterworfenheit über das „Vermögen der (sozialen) Bürgerrechte, Bürger vor ihr zu schützen?“ (19). Die zweite Dimension bezieht sich auf die Rolle der staatlichen Bürokratie, die „Bürger zu Untertanen“ verwandelt (20): Wie „schlägt sich diese Erfahrung in ihrem Handeln nieder?“ (20). Die dritte Dimension schließlich bezieht sich auf die vorherrschenden Begrifflichkeiten, mit denen Engagement beschrieben wird. Ist der „berauschende Wortschatz“ zwischen „Teilhabe“, „bürgerschaftlich“, „freiwillig“

und „aktiv“ geeignet, „Ecken und Kanten“, „unzivilen Anteile“ oder den „grauen Alltag“ des Engagements zu begreifen (20)?

Auf den Seiten 21-56 referiert und reflektiert Voigtländer den Forschungsstand und filtert seine Forschungsfragen noch genauer heraus. Dabei muss er sich auch dem Problem stellen, dass der Begriff des (bürger-schaftlichen) Engagements sehr weit gefasst ist und von caritativer Praxis über Selbsthilfe und Selbstorganisation, Mitarbeit in Vereinen, Verbänden, Parteien bis hin zu zivilem Ungehorsam und anderen Formen des Widerstands reicht. Vorgestellt werden auch die Ergebnisse zur quantitativen Beteiligung von Armen, Erwerbslosen und Prekären an ehrenamtlichen Aktivitäten und unterschiedlichen Ebenen der politischen Beteiligung, von Wahlen bis zur E-Partizipation. Die Ergebnisse sind bekannt. Es gibt eine „soziale Verzerrung“ in den verschiedenen Formen des Engagements, d.h. Erwerbslose, Prekäre und Arme sind in ihnen unterrepräsentiert. Auch der Stand der Diskussion um die Selbstorganisation und Interessenvertretung von Erwerbslosen wird dargestellt und erläutert, wobei sich der Autor hier auf einige Arbeiten stützen kann, die nah dran an diesen Prozessen waren bzw. wesentliche Momente dieses Prozesses waren, wie z.B. Arbeiten aus dem Umfeld des Frankfurter Arbeitslosenzentrums.

Als Erklärungsfaktoren für die „soziale Verzerrung des Engagements“ versammelt der Autor Argumente, die sich auf den „sozioökonomischen Status einer Person“ (39) und auf „Faktoren auf kollektiver und gesellschaftlicher Ebene“ (46) beziehen. Auf der ersten Ebene, so wird der Gang durch die Forschungsliteratur zusammengefasst, sind die „materiellen und immateriellen Ressourcen an Einkommen, Bildung und Zeit“ zu

nennen, der berufliche Status und die damit gegebenen Netzwerkbeziehungen sowie die erfahrene politische Sozialisation und die erlernten handlungsbezogenen politischen Einstellungen (52). Auf der zweiten Ebene wird auf die geringen „aggregierbaren materiellen Ressourcen“, eine „schwach positive oder gar negative kollektive Identität“, die große Heterogenität der Betroffenen und die schwache Einbindung in Kommunikation mächtigerer Kollektiver Akteure, schwindende politische Gestaltungsspielräume in Kommunen und Verschlechterungen in der sozialen Absicherung hingewiesen (53).

An der Zusammenfassung bisheriger Forschungen und an der Begründung seines qualitativen Herangehens ist die Unterscheidung Voigtländers zwischen Ungleichheits-Studien zu bürgerschaftlichem Engagement und Ungleichheitsstudien aus der Perspektive sozialer Bewegungen bemerkenswert erhellend. Bei ersteren stehen oft Defizitzuschreibungen im Vordergrund und es wird womöglich danach gefragt, ob und wie ehrenamtliches Engagement für Arbeitsmarktchancen der Engagierten förderlich ist. Bei den anderen geht es um soziale Ungleichheit als „Konfliktfeld umkämpfter und vorenthaltener Lebenschancen“ und um „Möglichkeiten und Grenzen, (...) Interessen und Rechte gemeinsam engagiert zu behaupten“ (55).

Die eigene Arbeit des Autors macht deutlich, dass er sich besser in dieser Forschungstradition aufgehoben sieht.

In der Beschreibung seines methodischen Vorgehens ist vor diesem Hintergrund interessant, dass der Autor beim Feldzugang doch auch mit Ablehnung und Skepsis konfrontiert worden ist (62 ff): Befürchtungen vor Instrumentalisierung, Befürchtung der

Entwertung von individuellen und kollektiven Widerstandsstrategien gegenüber Behörden und Kommunen durch ihre Veröffentlichung. „Unter dem Anspruch einer kritischen Partizipations- und Bewegungsforschung sollte man sie (Skepsis und Ablehnung, WV) nicht als Hindernis oder lästigen Reibungsverlust bedauern, sondern sie zum Anlass nehmen, über die eigene Forschungsarbeit als möglichen folgenreichen Eingriff ins Feld und in den Alltag der Befragten zu reflektieren und forschungspraktische Konsequenzen daraus zu ziehen“ (62). Vom Autor gezogene Konsequenz war u.a. die laufende Überarbeitung des Interviewleitfadens in der Phase der Erarbeitung des Feldzugangs und der Vorgespräche mit Schlüsselpersonen. Schließlich wurden die Interviews mit zwölf Männern und vier Frauen durchgeführt, die Grundsicherungsleistungen bezogen und sozial engagiert waren. Drei Typen des Engagements sind in dieser Stichprobe vertreten: „politisch-mobilisierend“, „persönlich-kompetent unterstützend“ und „materiell-distributiv“ (69).

Im Kapitel 3, das mit „Empirie“ überschrieben ist, zeichnet Voigtländer dann ein „möglichst umfassendes, detailliertes und strukturiertes Gesamtbild der verschiedenen Praxen“ (87) des Engagements, denen er in seiner Forschungsarbeit begegnet ist. Da die Interviewten nie nur über ihr Engagement gesprochen haben, sondern immer wieder ihre Erfahrungen aus Erwerbsarbeit, Erwerbslosigkeit, Ämtern damit in Verbindung gebracht haben, rahmt er die „Rekonstruktion des bürgerschaftlichen Engagements“ (88) mit ihren Erfahrungen aus Erwerbsarbeit, geringem Einkommen, Jobcentern und Maßnahmen der Arbeitsförderung. Hier findet der Leser und

die Leserin dann vielfältige O-Töne und Typen der Verarbeitung prekären Lebens, die – von anderen Menschen ausgesprochen – auch in anderen wissenschaftlichen Arbeiten zu finden sind, die die Lebensbewältigung Erwerbsloser, Armer und prekär Beschäftigter betrachten, oder in Publikationen, die von politischen Aktivisten aus diesen Lebenswelten geschrieben werden. Hervorzuheben sind die wahrnehmbaren Widersprüche und Ambivalenzen, mit denen diese Menschen leben müssen. Es zeigt sich eine starke Erwerbsorientierung und ein Festhalten an Ansprüchen, zu welchen Bedingungen man bereit ist, zu arbeiten. Man hört deutliche und richtige politische Kritik an Maßnahmen und gleichzeitig die Aussage, doch z.B. Bürgerarbeit oder Ein-Euro-Jobs gemacht zu haben, weil es finanzielle Spielräume erhöht. Was das wenige Geld angeht, das unter diesen Bedingungen zur Verfügung steht, findet man Forderungen, die sich in einer „Ökonomie der Grundbedürfnisse“ (103) bewegen als Folge einer Anpassung an die beschränkten Möglichkeiten. Forderungen nach höheren Regelsätzen und bessere gesellschaftliche Teilhabe werden als politische Positionen formuliert, im Alltag steht das Sich-Durchkämpfen unter widrigen Bedingungen und Kompromisse mit der schlechten Wirklichkeit z.B. von Niedriglohnjobs. Ein „Zwiespalt zwischen der Position als Bürger mit einer Meinung und Mitglied einer gesellschaftlichen Initiative einerseits und als Betroffener mit spezifischen Bedürfnissen andererseits“ kommt häufig zum Ausdruck (132).

Im Kapitel über das soziale und sozialpolitische Engagement (133-212) werden die Orte beschrieben, an denen die o.g. verschiedenen Typen des Engagements prak-

tiziert werden. Tafeln, Sozialkaufhäuser, Beratungsstellen, Treffpunkte, sozialpolitisch aktive Gruppen und Projekte. Nachgezeichnet werden auch die Wege, wie die Interviewten ihr Engagement in besonderen gesellschaftlichen und biografischen Situationen begonnen hatten. Aus Sicht des Autors können „all diese Wege (...) als Variante gesehen werden, angesichts der Ungewißheit ihrer prekären Lebenslage eine positive Kontinuität zu erzeugen“ (139). Das Engagement knüpft an „bestehende Praxen, Interessen und Kenntnisse an“ (139). Von der Praxis versprechen sich einige „meinen Platz in der Gesellschaft zu finden“ (141), andere betonen die Alltagsstrukturierung, die ihnen das Engagement bietet („mein Rückgrat“ (141)). Auch das Argument, der Gesellschaft etwas zurückzugeben, findet sich in den Interviews. Als intentionale Gemeinsamkeit hält Voigtländer fest: „Allen geht es unter anderem darum, durch ihren Beitrag anderen Menschen bei deren alltäglichen Schwierigkeiten konkret zu helfen“ (143). Diese Hilfe adressiert nicht nur die soziale Situation anderer, sondern auch die eigene (144). Beim Typus des politisch mobilisierenden und unterstützenden Engagements kommen „bewegungspolitische Ziele“, nicht zuletzt das Ziel der Herstellung von Gegenöffentlichkeit hinzu (145).

Unter dem Stichwort „Arbeitsteilung“ wird formuliert, in welchen Positionen sich die Engagierten in ihrer Praxis sehen. Berichtet wird von Konkurrenzen zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen, von der Behandlung der Unterschiede zwischen Aktiven und Nutzer_innen, sowie – vor allem bei sozialpolitischen Gruppen – von der Schaffung einer eigenen Öffentlichkeit, in der vielfältig nützliche

Informationen getauscht werden können. Da das Engagement der Interviewten ja auch stark Engagement für andere ist, ist die Analyse der Bezüge auf die Anderen, die Adressat_innen von besonderem Interesse. Der Autor befasst sich hier mit der sprachlichen Bezeichnung der Adressat_innen, da in ihr ja die Unterschiedlichkeit zum Ausdruck kommt, die ja anerkennend, abwertend oder parteilich sein kann: „Bezeichnen heißt in diesem Zusammenhang, einen bestimmten Aspekt des Bezeichneten hervorzuheben, Assoziationen hervorzurufen und andere Aspekte wiederum auszublenden“ (152/153). Die konkrete Interaktion zwischen Engagierten und Adressat_innen werden am Beispiel von Tafeln, Sozialkaufhäusern, Beratung und Beistandschaft sowie im politischen Engagement beschrieben. In den Passagen zu Tafeln und Sozialkaufhäusern findet sich vieles, was auch aus anderen Forschungen zur Tafelpraxis bekannt ist (Scham, Beschämung. Paternalismus, Dankbarkeitserwartungen). In der Beschreibung des Feldes der Beratung, Ämterbegleitung und Beistandschaft zeigt sich, dass den Engagierten sich die gleichen Fragen stellen wie den Professionellen: Wie ist das Verhältnis von Wissensvorsprung und Selbsthilfe? Wie wird zwischen widersprüchlichen Erwartungen entschieden: Moderation zwischen Ämtern und Leistungsberechtigten und Zuspitzung von Konflikten? Beim politischen Einmischen wiederum werden Fragen wichtig, die auch in Kategorien politischer Bildung oder politischer Agitation diskutiert werden könnten, geht doch der Begriff der Mobilisierung systematisch von einer Wissensdifferenz bzw. Bewußtseinsdifferenz zwischen den politisch Engagierten und den politisch zu Aktivierenden aus. Der Autor stellt fest,

dass die Erfolgchancen, ihre Ziele gegenüber den Adressat_innen zu erreichen je nach Art des Anliegens anders ist (179). Die sozialpolitisch Interessierten haben da die wenigsten Erfolgserlebnisse. Sie berichten von der Schwierigkeit, Leute zu Protesten zu mobilisieren bzw. zur Mitarbeit in den Gruppen und Projekten zu gewinnen. Die Interviewten aus diesem Spektrum erfahren in ihrem Alltag genau das, was von Voigtländer mit „sozialer Verzerrung“ des Engagements benannt worden war. Dabei neigen sie durchaus zu pauschalen Zuschreibungen wie Passivität, Hoffnungslosigkeit, Desinteresse bei den von ihnen Angesprochenen (182 f.). Einen besonderen Ausdruck findet dies in der Kategorisierung eines „Wir“ und „Die“ (183), wobei die Zuschreibungen an „Die“ von „mangelndem Bewußtsein“ bis zu „Faulheit“ geht, also auch mit Abwertungen verbunden sind (184-188). So wird nachvollziehbar, wie interviewte Engagierte es verarbeiten, ihre Ziele nicht zu erreichen – selbst wenn sie sich die Haltung angeeignet haben, Erfolge „klein (zu) feiern“ (189). Ein bei Interviewpartnern festgestellter Abschied vom Anspruch politischer Einmischung und der Umstieg auf konkrete Hilfen kann heißen, dass sie „sich weiter Rückschläge auf zusätzlichen Kampffeldern emotional nicht mehr leisten können“ (190). Das Feld der sozialpolitischen Aktivitäten der Interviewten wird vom Autor ebenfalls abgesteckt und dürfte weitgehend repräsentativ sein für das, was Aktivist_innen im „sozialpolitischen Feld“ machen und dabei erfahren: Bündnisversuche zwischen Erwerbslosen und Lohnarbeitenden über Forderungen nach höheren Regelsätzen, höherem Mindestlohn und kürzeren Arbeitszeiten, Proteste gegen unzulängliche Regelsätze in Form von Besetzungen

und symbolisch-provozierender Aneignung von Lebensmitteln, Kundgebungen in Fußgängerzonen und vor Jobcentern, begrenzte Regelverletzungen und Gespräche mit lokalen Politiker_innen und Behörden – trotz weithin geteilter Skepsis gegen „die da oben“ (190 – 202). Zusammenfassend geht es um die Veröffentlichung von in bürokratischen Verfahren versteckten oder als privat erlebten Konflikten. Für Gruppen, die sich sowohl politisch einmischen als auch in der sozialen und rechtlichen Beratung aktiv sind, stehen oftmals vor der Aufgabe, in ihren Aktionen Regeln im Sinne eines zivilen Ungehorsams zu verletzen, um Aufmerksamkeit zu erzielen und gleichzeitig dennoch die Akzeptanz als Gesprächspartner mit Kommunalpolitik und Arbeitsverwaltung zu behalten (201). Nicht unbeachtet bleibt auch die Diskussion um Anerkennung und Förderung von Engagement. Aus der Perspektive der Interviewten bleibt die Frage der finanziellen Anerkennung kontrovers, hohe Aufmerksamkeit besteht gegenüber den Instrumentalisierungsgefahren des Engagements angesichts klammer kommunaler Haushalte und gegenüber der Gefährdung der politischen Unabhängigkeit und Parteilichkeit durch Förderung durch „Staatsknete“. Es zeigt sich: „die positive Einstellung gegenüber dem eigenen ehrenamtlichen Engagement darf nicht als per se unpolitisch verstanden werden“ (210).

Aussagen dazu, wie Kontextbedingungen förderlich oder hemmend auf das Engagement von Erwerbslosen, Prekären und Armen sich auswirken, bilden – neben einer Literaturrecherche zu sozialen Bürgerrechten – den Abschluss der vorliegenden Arbeit und werden im Fazit (282-292) komprimiert erläutert. Dort finden sich auch die

Antworten auf die eingangs gestellte Frage nach dem „Warum?“ der Marginalisierung des sozialen und politischen Engagements von Armen: beschränkte Handlungsspielräume aufgrund von Einkommensarmut, Entgrenzungen im Verhältnis von sozialem, politischen Engagement und Erwerbsarbeit bzw. Arbeitsmarktmaßnahmen, Doppelcharakter von Hilfe zwischen Solidarität und Distanzierung, Desorganisation der Erwerbslosen in Einzelfälle, stigmatisierende Resonanz auf das Engagement in der Öffentlichkeit. Der Autor wirft hier nochmal die Frage auf, was die Interviewten mit ihrer Praxis „für sich und andere erreichen“ wollen (213). Aus dem Material erarbeitet er vier typische Motive: Bewältigung der eigenen Betroffenheit, Erfahrung von Gleichheit im Handeln mit anderen, Anstoß positiver Veränderungen bei den Adressat_innen und schließlich politische Interessensartikulation und Einflussnahme. Die Ausführungen zu den Motivtypen bringen Brüchigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche ans Licht. Was die Bedeutung der Bewältigung eigener Betroffenheit angeht, kommt Voigtländer zu dem Schluss, dass ein Urteil darüber, ob das Engagement hilft, „Probleme von Erwerbslosigkeit und Armut zu bearbeiten“ nur im strikten Bezug auf die je individuelle Biografie zu beurteilen ist (220). Dass der Wunsch nach Anerkennung als Gleiche in einer Gesellschaft der sozialen Ungleichheit und Hierarchien von Mächtigkeit nur prekär befriedigt werden kann, wird Leserinnen und Leser nicht verwundern; es lohnt sich jedoch, über die aus den Interviews gesammelten Konflikte nachzudenken: Welche formalen Möglichkeiten gibt es, das gemeinsame Projekt zu einem gemeinsam gestalteten Projekt zu machen? Wie können (latente) Konkurren-

zen zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen bearbeitet werden, egal, ob das Projekt selbstorganisiert ist oder bei einem Träger angebunden? Beim Motiv „mehr als Hilfe“ kommt der Autor wieder auf mehrfach berichtete Konflikte zu sprechen: Situationen der Scham, Situationen der Asymmetrie zwischen Aktivist_innen und Adressat_innen. Hilfe kann „nicht allein eine Basis (für gemeinsames Handeln für weitergehende Ziele mit Adressat_innen, WV), sondern auch einen Ballast darstellen“ (228). Unter denen, deren Äußerungen im Motivtyp „politisch wirken“ zusammengefasst werden, sind einige, die „Zweifel daran zum Ausdruck (bringen), überhaupt als vollwertiger Bürger anerkannt zu werden, dem es gebührt, seine Ansichten gegenüber dem Staat offen zu äußern“ (233). Umso wichtiger werden vor diesem Hintergrund Erfahrungen, sich dennoch in die politische Arena eingebracht zu haben. Sie können für Beteiligte eine lange wirksame Protesterfahrung bilden, die – um außerhalb des besprochenen Buches geläufige Slogans zu benutzen – zur Gewissheit führt: „wir können auch anders“ oder „eine andere Welt ist möglich“. Voigtländer weist hier zu Recht darauf hin, dass Arme ohne Bündnispartner politisch wenig erreichen können. Statt immer wieder die bekannte soziale Schieflage politischer Beteiligung und Einflussmöglichkeiten zu beklagen, ist Solidarität aus der Soziallage derjenigen gefordert, die Einfluss nehmen können und eine gemeinsame politische Praxis aufbauen könnten: Ob Arme, Prekäre und Erwerbslose „ihre bürgerschaftlich-politische Marginalisierung überwinden können, hängt auch davon ab, inwieweit vermeintlich Nichtbetroffene bereit sind, gemeinsame Interessen zu akzeptieren und zu artikulieren“ (241). Im Rahmen der Ver-

bände und Initiativen, die in der Nationalen Armutskonferenz aktiv sind oder bei Kooperationen von Arbeitskreisen kritischer Sozialarbeit mit Bündnissen wie „Auf-Recht bestehen!“ oder dem Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum gibt es nun schon länger Diskussionen darüber. Die reale Praxis gemeinsamer politischer Einflussnahme ist mindestens ausbaufähig – und der Autor von „Armut und Engagement“ sicher ein guter Gesprächspartner für solche Fragen. Das Unterfangen lohnt nicht

zuletzt angesichts der Krise der (politischen) Repräsentation der Interessen unterer Klassen und Milieus und ihrer populistischen, Spaltungen falsch zuspitzenden, Konkurrenz verschärfenden, abwertenden und rassistischen Aufladungen.

Wolfgang Völker
Basselweg 65
22527 Hamburg
E-Mail: wolfgangvoelker@posteo.de

VERLAG WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

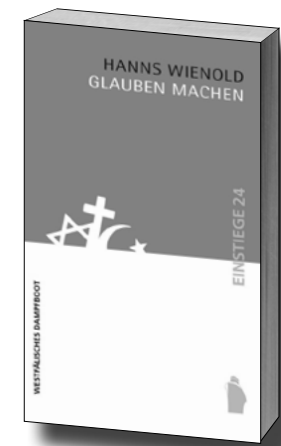
Hanns Wienold

glauben machen

Beiträge zur religiösen Praxis, Kultur und Ideologie (Einstiege. Grundbegriffe der Sozialphilosophie und Gesellschaftstheorie Band 24)

2017 - 184 Seiten - 16,00 €
 ISBN: 978-3-89691-099-8

Gesetzt auf wichtige religionssoziologische Ansätze werden die Wirkungsweisen religiöser Symbolik, die rituelle Einübung in Glauben und Frömmigkeit, die „Ökonomie der Heilsgüter“ und die Auseinandersetzungen zwischen religiöser Macht und populärer Religion untersucht. „Religion“ erweist sich so als umkämpfter Begriff und als Kampf-begriff, geprägt u.a. von einem von missionarischem Eifer getragenen Christentum.



Jahresinhaltsverzeichnis Widersprüche, 37. Jahrgang 2017

143: Sprache und Sprechen in der Sozialen Arbeit

<i>Manfred Kappeler</i> Historische und gesellschaftliche Bedingungen der Sprachkritik in Deutschland – Die Auseinandersetzung um die Sprache im Nationalsozialismus	11
<i>Manfred Kappeler</i> Sprachkritik in der Sozialen Arbeit	41
<i>Helga Cremer-Schäfer</i> Wieder gelesen: Heinz Steinert (1942–2011): „Widersprüche, Kapitalstrategien und Widerstand oder: Warum ich den Begriff „Soziale Probleme“ nicht mehr hören kann“ (1981) und „Über den Import, das Eigenleben und mögliche Zukünfte von Begriffen: Etikettierung, Devianz, Soziale Probleme usw.“ (2006)	73
<i>Gloria Schmid</i> Ansätze einer feministischen Sprachkritik in ihrer Bedeutung für die Soziale Arbeit	87
<i>Michael May</i> Die Bedeutung non-verbaler Kommunikationsformen für personenbezogene soziale Dienstleistungen	97
<i>Günter Pabst</i> Rückblick auf die Geschichte des Sozialistischen Büros	123
<i>Egon Becker</i> Das Sozialistische Büro – ein unvollendetes Projekt?	127

Rezensionen

<i>Michael May</i> „Die Beteiligten zu (potentiell) Betroffenen machen“. Über: <i>Simone Danz 2015: Vollständigkeit und Mangel. Das Subjekt in der Sonderpädagogik</i>	151
---	-----

Kritische Soziale Arbeit: Eingriffe und Positionen

<i>Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.</i> Fachtagung: Pflegefamilie – und dann? Careleaver im Übergang	157
---	-----

144: „In and against the State!“ – Aktuelle staatstheoretische Perspektiven für eine Politik des Sozialen

<i>John Kannankulam</i> Von der Staatsableitung zum Europäischen Staatsapparate-Ensemble. Grundzüge und Debatten der materialistischen Staatstheorie	11
<i>Jens Wissel</i> Warum die Europäische Union gescheitert ist. Eine Bilanz	25
<i>Hans-Jürgen Bieling</i> Der gesplante Wohlfahrtsstaat – europäische Kontextbedingungen und nationale Ausprägungen	41
<i>Sigrid Leitner</i> De-Familisierung im Adult Worker Model: Wo bleibt die Sorgearbeit?	55

Jahresinhaltsverzeichnis Widersprüche, 37. Jahrgang 2017

141

<i>Thomas Wagner & Arnd Götzelmann</i> Eigensinnige Arbeit an der Geschichte – Autobiographische Erzählungen zum beruflichen Alltag in der Sozialen Arbeit im Kontext wohlfahrtstaatlicher Transformation	69
<i>Katja Reincke</i> Soziale Arbeit an der Grenze – Nationalstaatliche Verfasstheit Sozialer Arbeit am Beispiel exterritorialer Flüchtlingslager	85
<i>Christine Resch</i> Ist Deutschland ein <i>sicheres</i> Aufnahmeland? Überlegungen zur Norm der Integration, der (fehlenden) sozialen Infrastruktur dafür und populistischer Politik	99
<i>Marcel Schmidt</i> Zur Bedeutung von Zeit, Raum und Leib für die gesellschaftliche Praxis einer »Entfremdung zweiten Grades«	115

Rezensionen

<i>Marcel Schmidt & Arne Sprengel</i> Wider der Entsorgung. Über: <i>Thomas von Freyberg (2016): Sperrgut. Zur Geschichte des Frankfurter Instituts für Sozialforschung zwischen 1969 und 1999</i>	129
---	-----

Kritische Soziale Arbeit: Eingriffe und Positionen

<i>Timm Kunstreich</i> Notizen vom und zum 4. Bundestreffen der Arbeitskreise Kritische Soziale Arbeit	135
---	-----

145: Konfliktbereitschaft und (Selbst-)Organisation im Care-Sektor unter veränderten Bedingungen

<i>Tove Soiland</i> Die Warenförmigkeit von Care – ein Emanzipationsangebot? Oder: Vom heimlichen Charme der Betriebsökonomie	13
<i>Henriette Neubert</i> Spannungsfelder der Organisierung in der Sozialen Arbeit	31
<i>Ulrike Eichinger</i> Möglichkeitsräume von kollektiver Selbstorganisation in Sozialer (Lohn-)Arbeit: Voraussetzungen der Organisation der Interessenvertretung in „eigener Sache“	45
<i>Nadja Rakowitz & Stefan Schoppengerd</i> Ist Würde tarifierbar? Gewerkschaftliche Ansätze zur „Aufwertung“ von Care-Arbeit in Kitas und Krankenhäusern	59
<i>Wolfgang Hien</i> „Man geht mit einem schlechten Gewissen nach Hause“ – Krankenhausarbeit unter Ökonomisierungsdruck	71
<i>Nadja Rakowitz & Stefan Schoppengerd</i> Ökonomisierung und Proteste im Gesundheitswesen in den USA. Ein Interview mit Kolleginnen der New York Nurses Association	83
<i>Roland Anborn</i> Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit (AKS)	89
<i>Imke</i> Arbeitssuche zu Zeiten großer Nachfrage nach Sozialpädagoginnen – ein Erfahrungsbericht	95

Meike Günther

Freiheit, Freiheit, ist die einzige, die fehlt – Überlegungen zur aktuellen Definition Sozialer Arbeit 99

Rezensionen

Timm Kunstreich

„Sozialraum“ als bürokratische Herrschaft und als Kampfarena. Über: *Mechtild Seithe/Matthias Heintz 2014: Ambulante Hilfe zur Erziehung und Sozialraumorientierung. Plädoyer für ein umstrittenes Konzept der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Nützlichkeitsideologie* 111

Kritische Soziale Arbeit: Eingriffe und Positionen

AKS Freiburg

Wir sind die Guten!? – Soziale Arbeit in ein- und ausgrenzenden Verhältnissen. 119

146: Am Ende Inklusion? „Reform“ der Kinder- und Jugendhilfe

Karin Böllert

SGB VIII-Reform – Eine never ending story mit ungewissem Ausgang. 9

Heinz Müller

Welche Kinder- und Jugendhilfe in welcher Gesellschaft: Brauchen wir eine SGB VIII-Reform? Erfolgsgeschichten – Reformnotwendigkeiten und die Schattenseiten 21

Hans Thiersch & Karl August Chassé

Es geht um Partizipation, um gemeinsame partizipative Gestaltung des Alltags, der Lebenswelt. Karl August Chassé im Gespräch mit Hans Thiersch. 35

Karl August Chassé

Kinderarmut als Kindeswohlgefährdung? 57

Kolja Fuchslocher & Holger Ziegler

Die regressive Reform der Kinder- und Jugendhilfe 71

Bettina Hünersdorf

Kinderrechte und Kinderschutz im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – eine Kritik. 83

Johannes Richter

Kinderschutz oder Kinderrechte? Versuch, ein wenig Ordnung in eine aktuelle Debatte zu bringen 89

Timm Kunstreich

Plädoyer für die Abschaffung der Heimerziehung – vom Kinder- und Jugendhilferecht zu einem Kinder- und Jugendrecht 103

Michael Kirchner

„Genossenschaftsdenken“ bei Janusz Korczak 117

Rezensionen

Wolfgang Völker

Einmischung in widrige Umstände. Über: *Leiv Erik Voigtländer (2015): Armut und Engagement. Zur Zivilgesellschaftlichen Partizipation von Menschen in prekären Lebenslagen*. 133

Alphabetisches Verzeichnis der AutorInnen

Roland Anhorn

Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit (AKS) 145-89

Egon Becker

Das Sozialistische Büro – ein unvollendetes Projekt? 143-127

Hans-Jürgen Bieling

Der gesplante Wohlfahrtsstaat – europäische Kontextbedingungen und nationale Ausprägungen. 144-41

Karin Böllert

SGB VIII-Reform – Eine never ending story mit ungewissem Ausgang. 146-9

Karl August Chassé

Kinderarmut als Kindeswohlgefährdung? 146-57

Helga Cremer-Schäfer

Wieder gelesen: Heinz Steinert (1942–2011): „Widersprüche, Kapitalstrategien und Widerstand oder: Warum ich den Begriff „Soziale Probleme“ nicht mehr hören kann“ (1981) und „Über den Import, das Eigenleben und mögliche Zukünfte von Begriffen: Etikettierung, Devianz, Soziale Probleme usw.“ (2006) 143-73

Ulrike Eichinger

Möglichkeitsräume von kollektiver Selbstorganisation in Sozialer (Lohn-)Arbeit: Voraussetzungen der Organisation der Interessenvertretung in „eigener Sache“ 145-45

Kolja Fuchslocher & Holger Ziegler

Die regressive Reform der Kinder- und Jugendhilfe 146-71

Meike Günther

Freiheit, Freiheit, ist die einzige, die fehlt – Überlegungen zur aktuellen Definition Sozialer Arbeit 145-99

Wolfgang Hien

„Man geht mit einem schlechten Gewissen nach Hause“ – Krankenhausarbeit unter Ökonomisierungsdruck. 145-71

Bettina Hünersdorf

Kinderrechte und Kinderschutz im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – eine Kritik. 146-83

Imke

Arbeitssuche zu Zeiten großer Nachfrage nach Sozialpädagoginnen – ein Erfahrungsbericht 145-95

John Kannankulam

Von der Staatsableitung zum Europäischen Staatsapparate-Ensemble. Grundzüge und Debatten der materialistischen Staatstheorie 144-11

Manfred Kappeler

Historische und gesellschaftliche Bedingungen der Sprachkritik in Deutschland – Die Auseinandersetzung um die Sprache im Nationalsozialismus 143-11

Manfred Kappeler

Sprachkritik in der Sozialen Arbeit 143-41

Michael Kirchner

„Genossenschaftsdenken“ bei Janusz Korczak 146-117

Timm Kunstreich

Plädoyer für die Abschaffung der Heimerziehung – vom Kinder- und Jugendhilferecht zu einem Kinder- und Jugendrecht 146-103

<i>Sigrid Leitner</i> De-Familisierung im Adult Worker Model: Wo bleibt die Sorgearbeit?	144-55
<i>Michael May</i> Die Bedeutung non-verbaler Kommunikationsformen für personenbezogene soziale Dienstleistungen	143-97
<i>Heinz Müller</i> Welche Kinder- und Jugendhilfe in welcher Gesellschaft: Brauchen wir eine SGB VIII-Reform? Erfolgsgeschichten – Reformnotwendigkeiten und die Schattenseiten	146-21
<i>Henriette Neubert</i> Spannungsfelder der Organisierung in der Sozialen Arbeit	145-31
<i>Günter Pabst</i> Rückblick auf die Geschichte des Sozialistischen Büros	143-123
<i>Nadja Rakowitz & Stefan Schoppengerd</i> Ist Würde tarifierbar? Gewerkschaftliche Ansätze zur „Aufwertung“ von Care-Arbeit in Kitas und Krankenhäusern	145-59
<i>Nadja Rakowitz & Stefan Schoppengerd</i> Ökonomisierung und Proteste im Gesundheitswesen in den USA. Ein Interview mit Kolleginnen der New York Nurses Association	145-83
<i>Katja Reincke</i> Soziale Arbeit an der Grenze – Nationalstaatliche Verfasstheit Sozialer Arbeit am Beispiel exterritorialer Flüchtlingslager	144-85
<i>Christine Resch</i> Ist Deutschland ein <i>sicheres</i> Aufnahmeland? Überlegungen zur Norm der Integration, der (fehlenden) sozialen Infrastruktur dafür und populistischer Politik	144-99
<i>Johannes Richter</i> Kinderschutz oder Kinderrechte? Versuch, ein wenig Ordnung in eine aktuelle Debatte zu bringen	146-89
<i>Gloria Schmid</i> Ansätze einer feministischen Sprachkritik in ihrer Bedeutung für die Soziale Arbeit	143-87
<i>Marcel Schmidt</i> Zur Bedeutung von Zeit, Raum und Leib für die gesellschaftliche Praxis einer »Entfremdung zweiten Grades«	144-115
<i>Tove Soiland</i> Die Warenförmigkeit von Care – ein Emanzipationsangebot? Oder: Vom heimlichen Charme der Betriebsökonomie	145-13
<i>Hans Thiersch & Karl August Chassé</i> Es geht um Partizipation, um gemeinsame partizipative Gestaltung des Alltags, der Lebenswelt. Karl August Chassé im Gespräch mit Hans Thiersch	146-35
<i>Thomas Wagner & Arnd Götzelmann</i> Eigensinnige Arbeit an der Geschichte – Autobiographische Erzählungen zum beruflichen Alltag in der Sozialen Arbeit im Kontext wohlfahrtstaatlicher Transformation	144-69
<i>Jens Wissel</i> Warum die Europäische Union gescheitert ist. Eine Bilanz	144-25

Alphabetisches Verzeichnis der Rezensionen

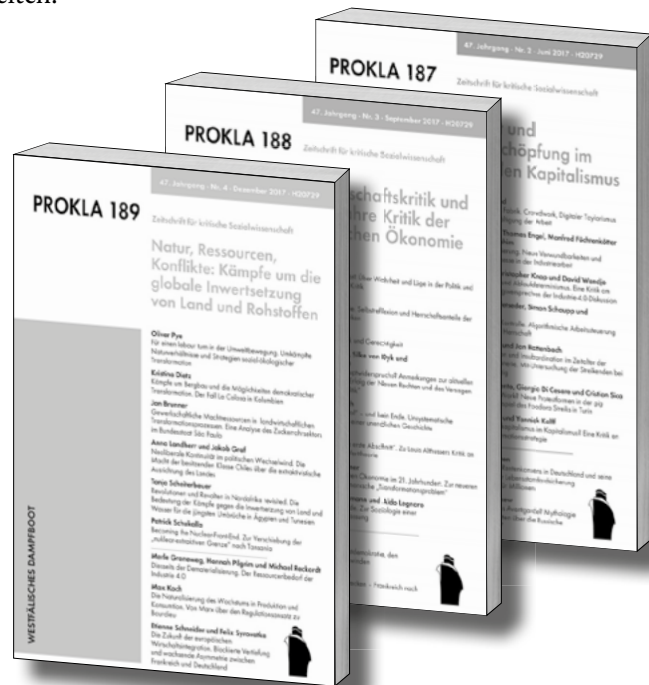
<i>Timm Kunstreich</i> „Sozialraum“ als bürokratische Herrschaft und als Kampfarena. Über: <i>Mechthild Seithe/ Matthias Heintz 2014: Ambulante Hilfe zur Erziehung und Sozialraumorientierung. Plädoyer für ein umstrittenes Konzept der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Nützlichkeitsideologie</i>	145-111
<i>Michael May</i> „Die Beteiligten zu (potentiell) Betroffenen machen“. Über: <i>Simone Danz 2015: Vollständigkeit und Mangel. Das Subjekt in der Sonderpädagogik</i>	143-151
<i>Marcel Schmidt & Arne Sprengel</i> Wider der Entsorgung. Über: <i>Thomas von Freyberg 2016: Sperrgut. Zur Geschichte des Frankfurter Instituts für Sozialforschung zwischen 1969 und 1999</i>	144-129
<i>Wolfgang Völker</i> Einmischung in widrige Umstände. Über: <i>Leiv Erik Voigtländer (2015): Armut und Engagement. Zur Zivilgesellschaftlichen Partizipation von Menschen in prekären Lebenslagen</i>	146-133

Kritische Soziale Arbeit: Eingriffe und Positionen

<i>AKS Freiburg</i> Wir sind die Guten!? – Soziale Arbeit in ein- und ausgrenzenden Verhältnissen	145-119
<i>Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V.</i> Fachtagung: Pflegefamilie – und dann? Careleaver im Übergang	143-157
<i>Timm Kunstreich</i> Notizen vom und zum 4. Bundestreffen der Arbeitskreise Kritische Soziale Arbeit	144-135

PROKLA: Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaften

Seit 1971 verbindet die PROKLA theoretische Debatten und kritische Wissenschaft mit linker Politik. In ihr treffen Gesellschaftstheorie und politische Analysen aufeinander, um die Kritik der gesellschaftlichen Verhältnisse nicht nur zu vertiefen, sondern auch zu verbreiten.



PROKLA 189

Kämpfe um die globale Inwertsetzung von Land und Rohstoffen

2017 - 174 Seiten - 15,00 €
ISBN: 978-3-89691-389-0

PROKLA 188

Gesellschaftskritik und 150 Jahre Kritik der politischen Ökonomie

2017 - 168 Seiten - 15,00 €
ISBN: 978-3-89691-388-3

PROKLA 187

Arbeit und Wertschöpfung im digitalen Kapitalismus

2017 - 174 Seiten - 15,00 €
ISBN: 978-3-89691-387-6

Widersprüche ★

Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich

Gesellschaft als „Diskurs der Wünsche“ meint das Verfertigen des Sozialen im Prozess des sozialen Diskurses, nicht Unterwerfung unter vorgefertigte Normierungen.

Niko Diemer (1952 – 1992)

Wir über uns

1981/82 gründeten Mitglieder der Arbeitsfelder Gesundheit, Sozialarbeit und Schule des Sozialistischen Büros die Zeitschrift Widersprüche. In dieser Zeit des grünen Aufbruchs und der radikalisierten konservativen Wende versuchten wir eine erste Standortbestimmung als Redaktionskollektiv: „Verteidigen, kritisieren, überwinden zugleich“. Unter dieser Programmatik wollten wir als Opposition dazu beitragen, die materiellen Errungenschaften des Bildungs- und Sozialbereichs zu verteidigen, dessen hegemoniale Funktion zu kritisieren und Konzepte zu ihrer Überwindung zu konkretisieren. Zur Überzeugung gelangt, dass eine alternative Sozialpolitik weder politisch noch theoretisch ausreichend für eine sozialistische Perspektive im Bildungs- und Sozialbereich ist, formulierten wir unseren ersten Versuch einer Alternative zur Sozialpolitik als Überlegungen zu einer „Politik des Sozialen“. An der Präzisierung dieses Begriffes, an seiner theoretischen und politischen Vertiefung arbeiteten wir, als die Frage nach der „Zukunft des Sozialismus nach dem Verschwinden des realen“ 1989 auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Das Kenntlichmachen der „sozialen Marktwirtschaft“ als modernisiertem Kapitalismus im Westen und Kapitalismus „pur“ im Osten erleichtert uns zwar die Analyse, gibt aber immer noch keine Antwort auf die Frage nach den Subjekten und Akteuren einer Politik des Sozialen, nach Kooperationen und Assoziationen, in denen „die Bedingung der Freiheit des einzelnen die Bedingung der Freiheit aller ist“ (Kommunistisches Manifest).

Wer in diesem Diskurs der Redaktion mitstreiten will, ist herzlich eingeladen.

